

Die Mehrsprachigkeit völkerrechtlicher Verträge - Übersetzungs- und
Auslegungsprobleme
von Assessor juris Sven Ringhof

Inhalt

A) Gegenstand der Arbeit

B) Vorgehensweise

C) Darstellung der einzelnen Textbeispiele

I) Art. 113 SRÜ *culpable negligence*

II) Art. 33 SRÜ *contiguous zone*

III) Art. 4 Abs. 1 Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Russischen Föderation betreffend die Übergabe der Büchersammlung Esterházy an die Republik Österreich

IV) Art. 1 1.Zusatzprotokoll zur EMRK *possessions/property*

V) Art. 8 EMRK *home*

D) Analyse der Beispiele an Hand übersetzungswissenschaftlicher Kriterien

I) Gegenüberstellung von Theorie und Praxis

1) Art. 113 SRÜ *culpable negligence*

2) Art. 33 SRÜ *contiguous zone*

3) Art. 4 Abs. 1 Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Russischen Föderation betreffend die Übergabe der Büchersammlung Esterházy an die Republik Österreich

4) Art. 1 1.Zusatzprotokoll zur EMRK *possessions/property*

5) Art. 8 EMRK *home*

II) Übersetzungswissenschaftliche Bewertung

1) Vorüberlegung

2) *Koller, Werner*

a) "Eins-zu-eins-Entsprechung"

- b) "Eins-zu-viele-Entsprechung"
 - aa) differenzierende Zielbegriffe, die kumulativ zu verwenden sind
 - bb) differenzierende Zielbegriffe, die sich gegenseitig ausschließen
- c) "Viele-zu-eins-Entsprechung"
- d) "Eins-zu-Null-Entsprechung"
- e) "Konnotative Äquivalenz"
- f) "Eins-zu-Teil-Entsprechung"

E) Gesamtfazit

I) Zusammenfassung der Ergebnisse

II) Schlussfolgerungen

- 1) Die spezielle Funktion der Rechtssprache
- 2) Die speziellen Merkmale der Sprache völkerrechtlicher Verträge
 - a) EMRK
 - b) Esterházy
 - c) SRÜ
- 3) Synthese

F) Glossar

G) Literaturverzeichnis

A) Gegenstand der vorliegenden Arbeit

Ausgangspunkt der Auslegung von Rechtstexten ist der Wortlaut.¹ Dieser ist in einer bestimmten Sprache abgefaßt.

Der Wortlaut verkörpert "rechtliche Vorstellungen"², ist dabei aber Teil der Gesamtstruktur einer bestimmten Sprache.³

Wie stellt sich nun aber die Lage dar, wenn nicht nur ein einziger Wortlaut vorliegt, sondern zwei oder mehrere, was bei völkerrechtlichen Verträgen fast immer der Fall ist?

Die unmittelbare Folge der Mehrsprachigkeit völkerrechtlicher Verträge ist das mögliche Auftreten einer Bedeutungsdivergenz zwischen den verschiedenen Versionen. Dieses Problem wird gesehen und soll durch die in Art. 33 WVK enthaltenen Auslegungsregeln gelöst werden.

Wie aber kommt es zu Bedeutungsdivergenzen?

Daran schließt sich die weitere Frage an, wie in konkreten Fällen die verschiedenen sprachlichen Fassungen eines gegebenen Vertragsbegriffes entstehen.

Ferner ist von Interesse, wie sich verschiedene Formulierings- bzw. Übersetzungsmethoden auf die Auslegung der gegebenen Begriffe auswirken und was für Unterschiede in Abhängigkeit von der Art des einzelnen Abkommens bestehen.

Um solcherlei Fragen nachzugehen, sollen in der vorliegenden Arbeit einige Ausdrücke aus verschiedenen internationalen Abkommen in rechtlicher und sprachlicher Hinsicht analysiert werden.

1. *Zippelius*, Juristische Methodenlehre, 9.Aufl. (2005), §9, S.45

2. *Zippelius*, Juristische Methodenlehre, 9.Aufl. (2005), §4, S.19

3. *Lyons*, Einführung in die Linguistik, 8.Aufl. (1995), S.453

B) Vorgehensweise

I. Auswahl der Textbeispiele

1. Sprachen

Es liegt in der Natur der Sache, dass eine Untersuchung der "Sprache" völkerrechtlicher Verträge nur auf der Grundlage einzelner Sprachen vor sich gehen kann. Denn das Ziel der Arbeit ist ja gerade die Aufdeckung möglicher sprachlicher und rechtlicher Konflikte zwischen den verschiedenen Einzelsprachen, in denen die Textversionen eines gegebenen Vertrages abgefaßt sind. Dabei muß natürlich eine Auswahl getroffen werden, die sich an den Kenntnissen des Verfassers hinsichtlich der Sprachen und der Rechtskultur der Länder, die an den zu untersuchenden Verträgen beteiligt sind, orientiert.

Im Einklang mit diesen Anforderungen wurden im Rahmen der vorliegenden Arbeit solche Verträge berücksichtigt, zu deren Vertragsstaaten zumindest Deutschland bzw. Österreich einerseits und Russland andererseits zählen. Neben den russisch- und deutschsprachigen Texten wurde im Hinblick auf die in den internationalen Beziehungen faktisch dominierende Rolle der USA aber auch die englischsprachige Textversion berücksichtigt. Daneben wurden aber auch vereinzelt anderssprachige Texte zu Zwecken der ergänzenden Analyse herangezogen.

2. Regelungsgegenstände

Im Hinblick auf die in den Verträgen geregelten Sachverhalte wurde die Auswahl so getroffen, dass ein möglichst breites Spektrum repräsentiert wird, und zwar

- das internationale Seerecht
- der europäische Menschenrechtsschutz
- die bilaterale Rückabwicklung des Abtransportes von Kulturgütern in Folge eines Krieges

3. Wirkungsradius der Verträge

Mit dem Regelungsgegenstand hängt teilweise der Wirkungsradius der Abkommen zusammen.

Im einzelnen sind mit "Wirkungsradius" insbesondere folgende Aspekte gemeint: der Grad der Einwirkung der Vertragsklauseln auf das innerstaatliche Recht, die Geeignetheit, auf Grund des Regelungsgegenstandes bzw. des materiellen Vertragsinhalts auf die Rechtssphäre nicht-staatlicher Rechtssubjekte einzuwirken sowie die Frage, ob und inwieweit der Vertrag die Schaffung dauerhafter Institutionen vorsieht.

Die Extreme hinsichtlich der Schaffung von Institutionen bilden einerseits das österreichisch- russische Abkommen über die Rückgabe der Esterházy-Bibliothek, das keinerlei Institutionen vorsieht, und andererseits die EMRK, die u.a. zur Errichtung des EGMR geführt hat.

Mit der Existenz bzw. Nicht-Existenz von Institutionen im Zusammenhang steht der Grad der Einwirkung des jeweiligen Vertrages auf die Rechtssphäre privater Rechtssubjekte.⁴ Auch in dieser Hinsicht bilden die EMRK einerseits und der Esterházy-Vertrag die jeweils ausgeprägtesten Erscheinungsformen.

Denn die EMRK verleiht dem einzelnen Rechtssubjekt in Form der Menschenrechte subjektive Ansprüche sowie die Befugnis, diese auch einzuklagen.

Der Esterházy-Vertrag dagegen regelt im wesentlichen Ansprüche zwischen den beteiligten Staaten, auch wenn einzelne Bestimmungen bestimmte Rechtspositionen privater Rechtssubjekte zum Gegenstand haben.⁵

Das SRÜ wiederum hat als Regelungsgegenstände im wesentlichen folgende Rechtsbereiche aufzuweisen:

- die Sicherheit des Schiffsverkehrs (vgl. z.B. Art. 17-32, 34-45 SRÜ)
- Rohstoffausbeutung (Art. 133-206 SRÜ) und Umweltschutz (Art. 207-237 SRÜ)
- Wissenschaft und Forschung (Art. 238-277)
- die Aufteilung des Meeresraumes (vgl. in etwa Art. 2-49 SRÜ).

4. Die Unterscheidung zwischen "staatsgerichteten" völkerrechtlichen Normen einerseits und Individuen unmittelbar betreffenden völkerrechtlichen Normen macht auch *Kunig*, in: *Vitzthum*, *Völkerrecht*, 5.Aufl. (2010), 2.Abschn., Rn. 34.

5. Art. 4 Abs. 3, 4 Haftungsausschluß Russlands und russischer privater Rechtssubjekte gegenüber Ansprüchen Österreichs und dritter privater Rechtssubjekte

Diese Rechtsgebiete haben allenfalls eine geringe unmittelbare Berührung mit dem alltäglichen Leben der breiten Masse privater Rechtssubjekte, d.h. einer durchschnittlichen natürlichen Person oder eines derartigen kleinen oder mittleren Unternehmens.

Was den Einfluß der völkervertraglichen Regelungen auf das innerstaatliche Recht betrifft, so ist festzustellen, dass die EMRK wegen der Kompetenz des EGMR, verbindliche Urteile zu fällen⁶, einen sehr großen Einfluß auf das innerstaatliche Grundrechtsverständnis hat. Es ist nicht übertrieben zu konstatieren, dass das nationale Grundrechtsverständnis durch die EMRK geradezu neu formiert wird, und zwar überdies im Zuge eines dynamischen Prozesses. Denn die Bestimmungen der EMRK werden durch die Rechtsprechung des EGMR laufend fortentwickelt.

Der österreichisch-russische Esterházy-Vertrag setzt kein neues Recht im generell-abstrakten Sinn, sondern bestimmt hinsichtlich eines konkreten Sachverhalts die individuellen Rechtsbeziehungen zwischen den beiden beteiligten Staaten, wobei natürlich auf bestehende, allgemein anerkannte zivilrechtliche Prinzipien zurückgegriffen wird.

Das genannte Abkommen macht also Gebrauch von der bestehenden, auch innerstaatlichen Rechtsordnung, beeinflusst sie aber nicht.

Das von der SRÜ geschaffene Rechtsregime verfügt zwar auch über einen eigenen Gerichtshof, den Internationalen Seegerichtshof⁷. Dessen Rechtsprechung wirkt sich allerdings, verglichen mit der des EGMR, in einem weitaus geringeren Ausmaß auf die innerstaatliche Rechtsordnung aus.

Denn, abgesehen von Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Meeresboden⁸, befaßt sich der Internationale Seegerichtshof mit juristischen Konflikten zwischen Staaten, die hinsichtlich der Auslegung und Anwendung des SRÜ und anderer einschlägiger Abkommen entstehen⁹.

6. Art. 46 EMRK

7. Art. 286 ff SRÜ i.V.m. Anlage VI zum SRÜ

8. vgl. insoweit Art. 187 c) - e) SRÜ

9. Art. 288 Abs. 1, 2 SRÜ

Davon können dann im Extremfall nur solche innerstaatlichen Normen betroffen sein, durch die die Bestimmungen des SRÜ in das innerstaatliche Recht eingefügt werden.

Um nun diesbezüglich den Gegensatz zur EMRK und dem EGMR verstehen zu können, muß man sich vor Augen halten, dass jede beliebige innerstaatliche Norm, ja sogar die innerstaatlichen Grundrechte, soweit sie etwa im Lichte der EMRK ausgelegt werden müssen¹⁰, den EMRK-Normen mehr oder weniger nachrangig sind sowie Gegenstand der Rechtsprechung des EGMR werden können.

Dies ist in Folge der Rechtsprechung des BVerfG auch in Deutschland der Fall, obwohl der EMRK gem. Art. 59 Abs. 2 GG nur der Rang eines einfachen Bundesgesetzes zukommt.¹¹

Was die Stellung der EMRK im innerstaatlichen Recht gemäß den jeweiligen verfassungsrechtlichen Bestimmungen betrifft, so geht die Russische Föderation einen Schritt weiter, d.h. die EMRK als völkerrechtliches Abkommen ist zwischen den einfachen Gesetzen und der Verfassung angesiedelt.¹² In Österreich dagegen hat die EMRK Verfassungsrang.¹³

Der Grad der Einwirkung der EMRK bzw. der Rechtsprechung des EGMR auf das innerstaatliche Recht ist aber nicht nur durch ihre jeweilige länderspezifische normenhierarchische Stellung bestimmt, sondern auch durch bestimmte einschlägige Klauseln der EMRK in ihrer Auslegung und Anwendung durch den EGMR.

Die Rede ist hier hauptsächlich von Art. 46 EMRK und Art. 41 EMRK. Demnach sind die Vertragsparteien verpflichtet, im Falle der gerichtlichen Feststellung eines Konventionsverstößes Entschädigung zu leisten¹⁴ oder aber den Schaden tatsächlich wiedergutzumachen.¹⁵

10. vgl. dtBVerfGE 111, 307, 317; Mayer, in: *Karpenstein/Mayer*, EMRK, 2012, Einl. Rn. 89 - 91

11. Grabenwarter, Europäische Menschenrechtskonvention, 4.Aufl. (2009), § 3 Rn. 6

12. Art. 15 Abs. 4 VerfRF

13. Grabenwarter, Europäische Menschenrechtskonvention, 4.Aufl. (2009), § 3 Rn. 2

14. Wenzel, in: *Karpenstein/Mayer*, EMRK, 2012, Art. 41 Rn. 1

15. Wenzel, in: *Karpenstein/Mayer*, EMRK, 2012, Art. 41 Rn. 1, 3

Letzterer Schritt kann nicht nur in einer individuellen Maßnahme wie gegebenenfalls einer Haftentlassung bestehen, sondern auch in einer abstrakt-generell wirkenden Gesetzesänderung.¹⁶

Zwar besteht eine derartige Verpflichtung eigentlich nur für den Staat, der Beklagter des zugrundeliegenden Verfahrens ist.¹⁷ Allerdings wird angenommen, dass die Urteile des EGMR eine sogenannte "Orientierungswirkung" entfalten. Demnach soll die Straßburger Rechtsprechung auch in denjenigen Staaten Berücksichtigung finden, die im betreffenden Verfahren gar nicht Partei sind. Begründet wird dies mit der Gebundenheit der Vertragsstaaten an die EMRK, und zwar, und das ist entscheidend, in der jeweils durch die laufende Rechtsprechung des EGMR dynamisch erzeugten Form.¹⁸

Von der EMRK und der Tätigkeit des EGMR geht demnach eine erhebliche Durchgriffswirkung auf das nationale Recht aus. Dieser Umstand beruht abgesehen von den bisher diskutierten Aspekten auch auf dem Regelungsinhalt der EMRK. Grundrechte sind nämlich prinzipiell "deklaratorisch", d.h. mittels eingängiger Schlagwörter formuliert, und diese bedürfen der ständigen Konkretisierung an Hand eines tatsächlichen Falles.

Diese Aufgabe obliegt natürlich dem EGMR, und dessen Durchgriffsmacht wurde auf der Grundlage der Theorie von der Orientierungswirkung noch verstärkt, da in Folge dessen den Urteilen des EGMR faktisch, wenn auch nicht im strengen Sinne rechtlich gesehen, eine erga omnes-Wirkung zugestanden wird.¹⁹

Darüber hinaus entfalten die Urteile des EGMR auch noch in einem anderen Sinn gleichsam einen erga omnes-Effekt.²⁰

Die Rede ist von der Verpflichtung der Vertragsstaaten, gerichtlich festgestellten Konventionsverstößen gegebenenfalls auch mittels einer Gesetzesänderung, sei es im

16. *Breuer*, in: *Karpenstein/Mayer*, EMRK, 2012, Art. 46 Rn. 34

17. *Breuer*, in: *Karpenstein/Mayer*, EMRK, 2012, Art. 46 Rn. 45

18. *Grabenwarter*, Europäische Menschenrechtskonvention, 4.Aufl. (2009), § 16 Rn. 9

19. *Breuer*, in: *Karpenstein/Mayer*, EMRK, 2012, Art. 46 Rn. 45

20. so auch *Breuer*, in: *Karpenstein/Mayer*, EMRK, 2012, Art. 46 Rn. 46

Wege einer lediglich modifizierten Auslegung²¹ oder aber durch eine formelle Gesetzesänderung, abzuhelpfen.

Demnach ist wohl die Einschätzung, dass der EGMR über eine gewisse legislative Gestaltungsmacht verfügt, nicht ungerechtfertigt.

Als dritter Aspekt im Rahmen der Erklärung für den immensen Einfluß der EMRK auf die innerstaatliche Rechtsordnung kann der unbegrenzte sachliche Regelungsbereich, der von der EMRK und damit der Rechtsprechung des EGMR abgedeckt wird, genannt werden.

Die Ursache für diese "Uferlosigkeit" des Regelungsspektrums ist darin zu sehen, dass der Menschenrechtsschutz für alle Gesetzgebungsmaterien relevant ist. Folglich kann potenziell jeder Lebensbereich und damit jede erdenkliche Gesetzgebungsmaterie von den Entscheidungen des EGMR berührt werden.

Weitgehend anders stellt sich die Situation hinsichtlich des SRÜ dar. Die Lebensbereiche, die von diesem Abkommen erfaßt werden, sind deutlich eingegrenzt. Ein entsprechender Überblick wurde oben²² bereits gegeben. Schon in dieser inhaltlichen Hinsicht ist damit im Gegensatz zur EMRK keine ständige und eben gerade auch das nationale Recht beeinflussende Entwicklungsdynamik gegeben.

Bedeutsamer ist aber ein weiterer Unterschied. Den Urteilen des Internationalen Seegerichtshof kommt lediglich eine *inter partes*-Wirkung zu.²³ Dasselbe gilt für die übrigen Gerichte, die im Falle von Streitigkeiten hinsichtlich der SRÜ-Bestimmungen angerufen werden können²⁴.

Was die Schiedsgerichte betrifft, so ist es offensichtlich, dass ihre Entscheidungen nur für die betreffenden Parteien gelten, denn es sind ja eben gerade die Parteien, die dem jeweiligen Schiedsgericht seine Befugnisse verleihen.

21. *Breuer*, in: *Karpenstein/Mayer*, EMRK, 2012, Art. 46 Rn. 55

22. S.5

23. Art. 296 Abs. 2 SRÜ

24. Art. 287 Abs. 1 SRÜ; für den IGH ist die *inter partes*-Wirkung in Art. 59 seines Statuts normiert.

Soweit ersichtlich gibt es bei den genannten Gerichten auch keinerlei Tendenzen dahingehend, quasi legislativ tätig zu werden, so wie das beim EGMR zu beobachten ist.

Ein weiterer Aspekt, der das SRÜ und die EMRK hinsichtlich ihrer Geeignetheit als Quelle für ein legislatives Wirken der entsprechenden Gerichte unterscheidet, ist im Charakter der jeweiligen Vertragsklauseln zu sehen.

Wie oben bereits erörtert, sind die Menschenrechte im allgemeinen in Form eines Schlagwortes formuliert; infolgedessen bleibt der jeweilige Schutzzumfang sehr unbestimmt.

Das SRÜ seinerseits enthält Vereinbarungen, auf Grund derer sich die Vertragsstaaten verpflichtet haben, bestimmte Gesetze zu bestimmten, in Zusammenhang mit der Meeresnutzung stehenden Zwecken zu erlassen.²⁵ Auch diese Vertragsklauseln sind sehr allgemein formuliert.

Im Verhältnis zu den Grundrechten der EMRK bestehen dennoch entscheidende Unterschiede:

Die EMRK stellt bestimmte Anforderungen an staatliches Handeln, sei es auf legislativer, administrativer oder sogar justizieller Ebene. Ob ein gegebener Staat mit seinen Handlungen den Anforderungen der EMRK gerecht geworden ist, entscheidet, soweit Klagen erhoben werden, letztendlich der EGMR.²⁶ Auf diese Weise werden die auf den ersten Blick einen weiten Umsetzungsspielraum eröffnenden Vorgaben der EMRK also durch den EGMR konkretisiert.

In denjenigen Fällen, in denen gerade durch ein Gesetz gegen die EMRK verstoßen wird, muß der Korrektur des betreffenden Gesetzes die im Urteil vorgebrachte Meinung des Gerichts zu Grunde gelegt werden, und dies gilt gerade auch im Hinblick auf den Regelungsinhalt des Gesetzes selbst.

Vor diesem Hintergrund kann mit Fug und Recht die Behauptung aufgestellt werden, dass die EMRK bzw. das Wirken des EGMR einen quasi legislativen Effekt auf die Rechtsordnung der Vertragsstaaten ausübt.

25. vgl. beispielsweise Abschn. 5 SRÜ

26. Art. 19, 46 EMRK

Ganz anders stellt sich die Situation hinsichtlich des SRÜ dar. Hier bleibt der weite Ermessensspielraum, den der weit gefaßte Wortlaut nahe legt, erhalten.

Diese Schlußfolgerung ergibt sich aus der folgenden Überlegung: Das SRÜ ist ein auf zwischenstaatlicher, d.h. im klassischen Sinne völkerrechtlicher Ebene abgeschlossenes Abkommen. Ein derartiges Abkommen kann logischerweise keine strengere Bindung der Vertragsstaaten hervorrufen als die grundlegenden Verträge der supranationalen²⁷ Organisation EU.

Mit den sogenannten Richtlinien existiert in der EU-Rechtsordnung ein Normtyp, der, ähnlich den oben erwähnten²⁸ Bestimmungen des SRÜ, den Mitgliedstaaten die Verpflichtung auferlegt, bestimmte Gesetze zu erlassen,²⁹ wobei aber lediglich ein Ziel bzw. ein Programm vorgegeben wird³⁰, die Form und die Mittel zur Erreichung des Ziels bzw. zur Durchführung des Programms dagegen im Ermessen der Mitgliedstaaten verbleiben.

Wenn den Mitgliedstaaten einer supranationalen Organisation so viel Freiheit zugestanden wird, dann kann angenommen werden, dass die Vertragsstaaten eines im klassischen Sinne völkerrechtlichen Abkommens ihrerseits keinen weitergehenden Verpflichtungen unterliegen als die Mitglieder einer supranationalen Institution.

Somit kann folglich als Ergebnis der soeben dargestellten Überlegungen davon ausgegangen werden, dass das SRÜ den Vertragsstaaten allenfalls ein Ziel oder ein Programm, aber keine Form und keinen Inhalt vorgibt.

Ganz anders verhält es sich mit der legislativen Wirkung der EMRK. Denn die Menschenrechts stellen kein Programm dar, das mit beliebigen Mitteln zu verwirklichen wäre. Vielmehr könnte im Gegenteil sogar behauptet werden, dass die Menschenrechte geradezu den Inhalt der einfachen Normen ausmachen.³¹

Diese These läßt sich durch die folgende Überlegung untermauern:

27. Geiger, in: *Geiger/Khan/Kotzur*, EUV AEUV, 5.Aufl. (2010), Art. 1 EUV, Rn. 5

28. siehe hier S. 10 Fn. 26

29. Art. 288 Abs. 3 AEUV

30. *Kotzur*, in: *Geiger/Khan/Kotzur*, EUV AEUV, 5.Aufl. (2010), Art. 288 AEUV, Rn. 11

31. Instrukтив zum inhaltlichen Einfluß der EMRK und der Rspr des EGMR auf das nationale Strafrecht *Наумов/Кибальник/Орлов/Волосюк*, *Международное уголовное право*, 2013, S.59, 60

Es sei angenommen, eine Norm eines beliebigen nationalen Auslieferungsgesetzes erlaube eine Auslieferung auch auf Grund eines Gerichtsverfahrens, in dessen Rahmen der Angeklagte keine Möglichkeit hatte, sich zu verteidigen.³² In einem solchen Fall würde der EGMR urteilen, dass die angefochtene Gesetzesnorm dahingehend abgeändert werden muß, dass Auslieferungen künftig nur noch auf Grund von Verfahren, in deren Verlauf eine effektive Verteidigung im Sinne der EMRK³³ sichergestellt war, erfolgen dürfen.

Dabei handelte es sich dann um eine "unechte Normenerlassklage", eine Klageart, die schon zu zahlreichen Gesetzesänderungen geführt hat.³⁴

Und jedenfalls, wenn das Urteil in Form eines sogenannten "Piloturteils" ergeht, verbleibt dem beklagten Staat möglicherweise überhaupt kein Entscheidungsspielraum hinsichtlich des Inhalts der Gesetzesänderung.³⁵ Somit wäre dann der oben beschriebene, sehr weit gefaßte Wortlaut der Menschenrechtsnormen völlig zusammengeschmolzen.

4. Ergebnis

Als Ergebnis dieses Abschnitts kann nunmehr festgehalten werden, dass der vorliegenden Untersuchung drei unterschiedliche Vertragsarten zu Grunde liegen:

- ein rein bilateraler Austauschvertrag mit zivilrechtlichem Charakter³⁶

32. Ein solcher Fall lag OLG Frankfurt, StV 2007, 142 zu Grunde. Näheres siehe *Böhm/Rosenthal*, in: *Ahlbrecht/Böhm/Esser/Hugger/Kirsch/Rosenthal*, Internationales Strafrecht in der Praxis, 2008, Rn. 674

33. Art. 6 Abs. 3 b, c EMRK

34. *Breuer*, in: *Karpenstein/Mayer*, EMRK, 2012, Art. 46 Rn. 36

35. *Grabenwarter*, Europäische Menschenrechtskonvention, 4.Aufl. (2009), § 16 Rn. 7

36. zum Ausdruck "Austauschvertrag" siehe *Herdegen*, Völkerrecht, 10.Aufl. (2011), § 15, Rn.7

- ein multilateraler Normsetzungs-Vertrag,³⁷ der allerdings keinen ausgeprägten Bezug zu den alltäglichen Rechtsangelegenheiten privater innerstaatlicher Individuen aufweist

- ein multilateraler Vertrag, der nicht nur Normen setzt, sondern darüber hinaus eine ständig arbeitende Institution geschaffen hat, an deren Organe sich private Individuen wenden können, um die ihnen von dieser Institution verliehenen Rechte, die im übrigen praktisch jeden Lebensbereich betreffen können, durchzusetzen.

Die Frage, ob und gegebenenfalls wie sich diese funktionellen und strukturellen Unterschiede auf die Auslegung der Vertragstexte und die zugrundeliegende Übersetzungstechnik auswirken, ist eines der Elemente des Gegenstands der vorliegenden Arbeit.

II. Analysekriterien

Die in den Abkommen vorgefundenen Begriffe sollen an Hand verschiedener Parameter untersucht werden, die sich in drei Gruppen zusammenfassen lassen.

1. Die erste Gruppe betrifft die grundsätzliche Herangehensweise an völkerrechtliche Verträge. Hier herein gehört die Unterscheidung zwischen Monismus und Dualismus, aber auch die einzelstaatspezifische Herangehensweise an die Integration völkerrechtlicher Verträge in das nationale Recht.

Der letztgenannte Aspekt betrifft u.a. die Frage nach dem normenhierarchischen Rang völkerrechtlicher Abkommen innerhalb der nationalen Rechtsordnung. Die Rangfrage ist nicht einheitlich geregelt.

Vergleicht man beispielsweise die Situation in Russland mit der in Deutschland, so ergibt sich, dass die Stellung völkerrechtlicher Verträge einerseits und des Völkergewohnheitsrechts andererseits in den beiden Ländern jeweils diametral entgegengesetzt geregelt ist.

Während in Deutschland völkerrechtliche Verträge auf derselben Stufe wie gewöhnliche Bundesgesetze stehen,³⁸ gehen das "universell geltende Völkergewohnheit-

37. Bei *Herdegen* "Gesetzesvertrag", *Herdegen*, Völkerrecht, 10.Aufl. (2011), § 15, Rn.7

38. *Dellmann*, in: *Seifert/Hömig*, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 7.Aufl. (2003), Art. 59 Rn.11

srecht" und die "allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze des Völkerrechts" den Bundesgesetzen vor, wobei sie allerdings unter dem Grundgesetz stehen.³⁹

In Russland dagegen ist diese Fragestellung genau umgekehrt gelöst worden. Dort ist für den Kollisionsfall der Vorrang des jeweiligen völkerrechtlichen Vertrages vor dem nationalen Bundesgesetz festgelegt.⁴⁰

Die "allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des Völkerrechts" werden von der Verfassung zwar ebenfalls als Teil des innerstaatlichen Rechtssystems bezeichnet⁴¹, sind aber mit keiner Kollisionsregel versehen. Der oben erwähnte Vorrang gilt nur für Verträge.⁴²

2. Die zweite Gruppe betrifft die Art des vorliegenden Vertrages bzw. Vertragstextes. In diese Gruppe fällt ein ziemlich breites Spektrum von Parametern, und zwar

- die Unterscheidung zwischen Austauschvertrag und Gesetzesvertrag⁴³,
- die Einteilung der Verträge in bilaterale oder multilaterale Abkommen,
- die Abgrenzung authentischer von nicht-authentischen Vertragstexten.

3. Die dritte Gruppe beinhaltet bestimmte Eigenschaften nicht des gesamten Vertrages, sondern einzelner darin enthaltener Begriffe.

Zum einen geht es dabei um die Frage, ob der interessierende Begriff ausschließlich als juristischer Fachterminus oder auch in der allgemeinen Sprache Verwendung findet.

39. Risse, in: *Seifert/Hömig*, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 7.Aufl. (2003), Art. 25 Rn. 2

40. *Наумов/Кибальник/Орлов/Волосюк*, Международное уголовное право, 2013, S. 48; *Nußberger*, Einführung in das russische Recht, 2010, S. 62

41. Art. 15 Abs. 4 S. 1 VerfRF

42. *Наумов/Кибальник/Орлов/Волосюк*, Международное уголовное право, 2013, S. 48; *Егорова/Беспалов*, Европейская конвенция о защите прав человека и основных свобод в судебной практике, 2013, S. 3

43. *Herdegen*, Völkerrecht, 10.Aufl. (2011), § 15, Rn.7

Ferner sind die Begriffe danach zu unterscheiden, ob sie eigens durch und für den Vertrag, in dem sie enthalten sind, geschaffen wurden, oder ob sie bereits vorher existiert hatten.

Außerdem werden unter diesem Aspekt Probleme im Zusammenhang mit der Übersetzungstechnik angesprochen.

C) Darstellung der einzelnen Textbeispiele

I) Art. 113 SRÜ "culpable negligence"

Das vorliegende Rechtsinstitut, das eine auf Unachtsamkeit beruhende Handlung oder Unterlassung zum Inhalt hat, entstammt dem nationalen Recht wohl jedweden Landes. Der Begriff ist deshalb durch das jeweilige innerstaatliche Verständnis vorgeprägt. So wird in der deutschsprachigen Textversion des SRÜ auch der im deutschen und österreichischen Recht für dieses Rechtsinstitut übliche Terminus verwendet, nämlich "Fahrlässigkeit".

Insoweit liegt hier eine zielsprachenorientierte Übersetzung vor.⁴⁴ In gewisser Hinsicht, wenn auch bei weitem nicht völlig treffend, könnte auch vom Vorliegen "textnormativer Äquivalenz" gesprochen werden. Das heißt, dass gewisse stilistische Elemente, die einer bestimmte Art von Texten zu eigen sind, und zwar je nach Einzelsprache in unterschiedlicher Ausformung, im Zieltext mit Hilfe der in der Zielsprache und der ihr zugrundeliegenden Kultur üblichen Gestalt wiedergegeben werden.⁴⁵

Diese Einschätzung beruht auf einer Gegenüberstellung mit dem Ausgangstext. Als solcher darf wohl der englische Text gelten, da die allgemeine Dominanz der englischen Sprache in den internationalen Beziehungen unübersehbar ist.⁴⁶

44. vgl. *Koller*, Einführung in die Übersetzungswissenschaft, 8.Aufl. (2011), S.193, 194

45. *Koller*, Einführung in die Übersetzungswissenschaft, 8.Aufl. (2011), S.250. *Koller* führt insoweit "Vertragstexte, Gebrauchsanweisungen, Geschäftsbriefe, wissenschaftliche Texte" an, also Texte, die einen sachlich-nüchternen Inhalt aufweisen und formell sowie sprachlich stark formalisiert sind. Hierher passen offensichtlich auch Gesetzes- bzw. völkerrechtliche Vertragstexte.

46. vgl. *Hilf*, Die Auslegung mehrsprachiger Verträge, 1973, S.9-11. Ein Vorgang aus jüngster Zeit bestätigt die These von der englischen Dominanz sehr eindrucksvoll: Das Beitrittsprotokoll der Russischen Föderation zur WTO wurde nur auf englisch,

Eine sogenannte wörtliche, d.h. ausgangssprachenorientierte⁴⁷ Übersetzung könnte etwa "schuldhaft" oder "vorwerfbare Nachlässigkeit" lauten. In der tatsächlichen Übersetzung erscheint dagegen der deutsche Fachbegriff "Fahrlässigkeit", ein reiner Rechtsbegriff, der in der Alltagssprache kaum angewendet wird. Der durch den Gebrauch determinierte Bedeutungsumfang dieses Ausdrucks ermöglicht dann auch die Auslassung des Begriffs "culpable" in der Übersetzung. Denn der deutsche Rechtsbegriff "Fahrlässigkeit" trägt in sich bereits das Merkmal der Vorwerfbarkeit.⁴⁸

Mit Hilfe der Terminologie der Übersetzungswissenschaft könnte demnach auch davon gesprochen werden, dass bei der Erstellung des nicht-authentischen deutschsprachigen Textes⁴⁹ eine "funktionell-äquivalente" Übersetzung⁵⁰ gewählt wurde.⁵¹

Das heißt, die Übersetzung erfolgte nicht Wort für Wort. Vielmehr wurde ein innerstaatliches Rechtsinstitut, das dem ausgangssprachlichen Begriff in etwa entspricht, genannt.

Das Ziel einer funktionell-äquivalenten Übersetzung besteht in der Wiedergabe des im Ausgangsbegriffs enthaltenen Sinns in Form der in der Zielsprache bzw. Zielkultur üblichen Bilder, Metaphern etc., oder, soweit es sich um Rechtstexte handelt, in Gestalt der in der Ziel-Rechtsordnung vorhandenen Rechtsinstitute.

französisch und spanisch verfaßt, die Anlagen sogar nur auf englisch. U.a. mit der daraus folgenden Unverständlichkeit für die Bürger wurde die Ablehnung eines Antrags auf Durchführung eines Volksentscheides über den Beitritt vom Obersten Gerichtshof der RF begründet (*Верховный суд Российской Федерации*, решение v. 6.Juni 2012, Az. АКПИ 12-693).

47. vgl. *Koller*, Einführung in die Übersetzungswissenschaft, 8.Aufl. (2011), S.194

48. Vorwerfbarkeit ist hier im Sinne von "Verletzung einer Sorgfaltspflicht" gemeint. Dieses Element ist eine notwendige Voraussetzung, um im Rahmen des Rechtes der Bundesrepublik Deutschland von Fahrlässigkeit sprechen zu können (vgl. *Fischer*, Strafgesetzbuch, 58.Aufl. (2011), § 15 Rn.14). Auf diesem Umstand beruht die hier gemachte Behauptung. Weitergehende Erörterungen des Verhältnisses der Fahrlässigkeit zur Schuld im engeren Sinne (vgl. *Fischer*, Strafgesetzbuch, 58.Aufl. (2011), § 15 Rn.12) würden den Rahmen der vorliegenden Arbeit überschreiten.

49. Art. 320 SRÜ

50. vgl. *Koller*, Einführung in die Übersetzungswissenschaft, 8.Aufl. (2011), S.194, 195

51. Diese Charakterisierung ist treffender als die Klassifizierung als textnormativ-äquivalente Übersetzung (siehe hier S. 13), die eher auf Textformalien abzielt.

Zur Feststellung des Sinns des ausgangssprachlichen Rechtsbegriffs ist nun allerdings die Vornahme einer juristischen Wertung unumgänglich.⁵² Denn es muß ja zunächst einmal der juristische Bedeutungsumfang des Ausgangsbegriffs festgestellt werden, d.h. der Begriff muß ausgelegt werden.

In einem zweiten Schritt muss dann ein mehr oder weniger entsprechendes Rechtsinstitut im innerstaatlichen Recht gefunden werden, was rechtsvergleichende Bemühungen nötig macht.

Die genannten Prozesse entziehen sich offensichtlich einer vollständigen Objektivierung, denn die Rechtswissenschaft ist ja bekanntlich, anders als die Naturwissenschaften, keine exakte Wissenschaft.⁵³

Dieser Umstand stellt an sich kein Problem dar, im vorliegenden Kontext wirft er aber Fragen auf, da es sich bei der deutschsprachigen Version um keinen authentischen Text handelt.⁵⁴

Was für eine Rolle nicht-authentischen Texten im Rahmen der innerstaatlichen Anwendung zugestanden werden soll, ist relativ ungeklärt.⁵⁵

Einerseits wird die Ansicht vertreten, die Übersetzung in eine nicht-authentische Sprache sei lediglich ein Hilfsmittel zum Verständnis der authentischen Texte, andererseits wird behauptet, die Übersetzung stelle den innerstaatlich anzuwendenden Text dar.⁵⁶

Wer nun der erstgenannten Ansicht folgt und diejenigen Vertragstexte, die aus der Übersetzung der authentischen in eine nicht-authentische Sprache hervorgehen, für ein bloßes Hilfsmittel zum Verständnis der verbindlichen Texte hält, muß konsequenterweise fordern, dass die Wörter des Ausgangstextes in der Zielsprache mit Hilfe von deren Wortschatz möglichst neutral, also ohne juristische Wertung durch den Übersetzer, wiedergegeben werden.

52. *Zippelius*, Juristische Methodenlehre, 9.Aufl. (2005), Kap. III, vor § 8

53. ebenso *Zippelius*, Juristische Methodenlehre, 9.Aufl. (2005), Kap. III, vor § 8

54. Art. 320 SRÜ

55. *Hilf*, Die Auslegung mehrsprachiger Verträge, 1973, S.199

56. *Hilf*, Die Auslegung mehrsprachiger Verträge, 1973, S.199

Der Ausgangstext und die Übersetzung verhalten sich dann ähnlich der linken bzw. der rechten Spalte eines zweisprachigen Wörterbuches, und zwar eines eher einfachen Wörterbuches, das jeweils nur die gebräuchlichste und allgemeinste Bedeutung angibt.

Eine solche Herangehensweise an die Übersetzung ist gemeint, wenn *Hilf* sagt, dass es als Zeichen für die Unterordnung des nicht-authentischen (deutschen) Textes zu werten sei, wenn sich der Gesetzgeber "um eine möglichst wortgetreue deutsche Übersetzung müht und so weit wie möglich den Inhalt der fremdsprachigen Texte treffen will".⁵⁷ Wie oben ausgeführt, entspricht die vorliegende deutschsprachige Textversion diesen Übersetzungsregeln nicht.

Hält man allerdings den nicht-authentischen Text ungeachtet seines aus völkerrechtlicher Sicht bedeutungslosen Stellenwerts⁵⁸ für den im innerstaatlichen Rechtsverkehr anzuwendenden Text, dann erscheint die Anpassung der ursprünglichen Vertragsbegriffe an die nationale Ausdrucksweise im Wege der Übersetzung als eher vertretbar.

Denn grundsätzlich zielt die Übersetzung darauf ab, den Vertragsinhalt in das System des innerstaatlichen Rechts so einzufügen, dass er im Inland auch tatsächlich angewendet werden kann.⁵⁹

Die bisherige Erörterung betraf rein juristische Aspekte.

Vom übersetzungswissenschaftlichen Standpunkt aus ist anzumerken, dass der Übersetzer das im Ausgangstext gefundene Interpretationsergebnis beibehalten, es aber mit den Mitteln der Zielsprache ausdrücken muss.⁶⁰ Dieses Erfordernis beruht auf der sogenannten "doppelten Bindung der Übersetzung". Diesem Prinzip zufolge wird vom Übersetzer inhaltliche und stilistische Treue zum Ausgangstext und gle-

57. *Hilf*, Die Auslegung mehrsprachiger Verträge, 1973, S.213

58. Art. 33 Abs. 2 WVK; *Hilf*, Die Auslegung mehrsprachiger Verträge, 1973, S.??

59. *Hilf*, Die Auslegung mehrsprachiger Verträge, 1973, S.219. Zu den Besonderheiten des hier behandelten Begriffs siehe die Erörterung der russischen Übersetzung.

60. *Koller*, Einführung in die Übersetzungswissenschaft, 8.Aufl. (2011), S.88

ichzeitig eine nach den Regeln der Zielsprache natürliche Ausdrucksweise verlangt.⁶¹

Diese Übersetzungsmethode muss, soweit Rechtstexte zu übersetzen sind, offensichtlich den spezifischen Eigenschaften der Rechtssprache sowie den juristischen Vorgaben des jeweiligen Rechtsgebietes angepaßt werden.

Die Verwendung einer sogenannten "natürlichen" Ausdrucksweise im Ziel-Rechtstext ist deshalb problematisch, weil ein gegebenes juristisches Konzept eben nicht mit einem Phänomen der physischen Welt⁶² gleichgesetzt werden kann, das mehr oder weniger beliebig mit diesem oder jenem synonymen Begriff bezeichnet werden könnte.

Es verhält sich vielmehr so, dass das jeweilige Rechtsinstitut, hier die "Fahrlässigkeit", und der dafür benutzte Begriff ein- und dasselbe sind. Und dabei besteht der entscheidende Faktor darin, dass mit "Begriff" der jeweilige Begriff in einer bestimmten, gegebenen Sprache gemeint ist.

Daraus ergibt sich, dass mit dem Ausdruck "Fahrlässigkeit" im Grunde genommen nur der Bestand an Definitionen⁶³, die in der deutschen bzw. österreichischen Rechtsprechung und Literatur verwendet werden, gemeint sein kann. Der Ausdruck "Fahrlässigkeit" kann demnach nicht beliebig für ausländische oder internationale Erscheinungsformen rechtlich mißbilligter Handlungen, die aus Unachtsamkeit unterlaufen, verwendet werden.⁶⁴

Der Begriff der Fahrlässigkeit ist also quasi eine Chiffre für die Gesamtheit der von Literatur und Rechtsprechung im Rahmen und auf der Basis des deutschen bzw. österreichischen Rechts erzielten Auslegungsergebnisse hinsichtlich eben dieses Begriffs.

61. *Koller*, Einführung in die Übersetzungswissenschaft, 8.Aufl. (2011), S.88,89

62. vgl. *Lyons*, Einführung in die moderne Linguistik, 8.Aufl. (1995), S.434

63. "Definition" in diesem Sinne kann auch als "Ergebnis der Überlegungen zur Aufdeckung der juristischen und sprachlichen strukturalistischen Implikationen, die dem Begriff der Fahrlässigkeit anhaften", verstanden werden.

64. So auch *Schäffer*, Der Zivilrechtsbegriff der Menschenrechtskonvention, ÖJZ 20 (1965), S.511-520 (512), zit. nach *Hilf*, Die Auslegung mehrsprachiger Verträge, 1973, S.202 Fußnote 798

Dieser Befund gilt grundsätzlich für alle Rechtsbegriffe, ist in Fällen wie dem vorliegenden aber besonders offensichtlich. Denn der Ausdruck "Fahrlässigkeit" findet im allgemeinen Sprachgebrauch kaum Anwendung, sondern wird fast ausschließlich in der Rechtssprache benützt. Folglich existiert auch neben dem gerichtlichen bzw. rechtswissenschaftlichen kein weiterer Sprachgebrauch, durch den der Bedeutungsumfang des Begriffs bestimmt werden würde. So weit zum status quo der Bestimmung der Bedeutung des Begriffs.

Hier kann die Erörterung aber nicht stehenbleiben; es stellt sich vielmehr die Frage nach der Zulässigkeit der Herausbildung eines eigenen Gebrauchs hinsichtlich des vorliegenden Begriffs, der dann aber eben speziell für das SRÜ gelten würde.⁶⁵ Dies wäre grundsätzlich nichts ungewöhnliches, denn Rechtsausdrücke erweisen sich, wie *Engisch* hervorhebt, oft als relativ, d.h. sie haben je nach Kontext unterschiedliche Bedeutungen, weshalb in solchen Fällen auf die systematische und teleologische Interpretationsmethode zurückgegriffen wird.⁶⁶

Nimmt man diesen Gedanken auf, dann kann man behaupten, dass der Ausdruck "Fahrlässigkeit" je nach Kontext als Fahrlässigkeit im Sinne des deutschen bzw. österreichischen innerstaatlichen Rechts als auch als Übersetzung für "culpable negligence" im Sinne des SRÜ verstanden werden kann. Kann! Die rechtsprechende Praxis stellt sich möglicherweise aber anders dar. *Hilf* erkennt insoweit eine gewisse Neigung der Richter zum Rückgriff auf die nationale Rechtsordnung.⁶⁷

Aus diesem Phänomen läßt sich schließen, dass auf dem Gebiet des Völkerrechts bei der Begriffsbildung besondere Sorgfalt vonnöten ist. Eine "Doppelbelegung" ein- und desselben Begriffs mit einer völkerrechtlichen und einer davon abweichenden innerstaatlichen Bedeutung, wie sie oben geschildert wurde, wird wohl auch von *Kunig* als problematisch angesehen.⁶⁸

65. vgl. *Hilf*, Die Auslegung mehrsprachiger Verträge, 1973, S.154 Fußnote 627: "Bemühen um die Zurückdrängung nationaler Rechtsinhalte" und um die Schaffung "überstaatlicher Begriffe"; zur Relativierung dieser These siehe unten Fußnote 68

66. *Engisch*, Einführung in das juristische Denken, 8.Auflage (1983), S.78

67. *Hilf*, Die Auslegung mehrsprachiger Verträge, 1973, S.154, 155; wobei zuweilen aber gleichzeitig auch die entgegengesetzte Tendenz zu beobachten ist, siehe oben Fußnote 66

68. *Kunig*, in: *Vitzthum*, Völkerrecht, 5.Auflage (2010), 2.Abschn., IV, Rn.97

Außerdem ist der deutschsprachige Text ja, wie bereits erwähnt, nicht authentisch und sollte deshalb so "wörtlich", also so uninterpretiert wie möglich, übersetzt werden.⁶⁹ Das wiederum würde bedeuten, dass die völkerrechtlichen Begriffe, abgesehen von der rein mechanischen Übertragung in die deutsche Sprache, im Grunde genommen unangetastet bleiben müssten.

Vor einer solchen Vorgehensweise hat nun allerdings das deutsche BVerfG gewarnt.⁷⁰ Das Gericht wendet sich in dem einschlägigen Urteil gegen die übereifrige Unterwerfung deutscher Begriffe unter ein überstaatliches Verständnis. Eine solche Herangehensweise hält es trotz der verfassungsrechtlich gebotenen Völkerrechtsfreundlichkeit⁷¹ der deutschen Rechtsordnung für nicht zulässig.

Bemerkenswert ist daran, dass sich die Entscheidung des BVerfG auf die EMRK bzw. die Rechtsprechung des EGMR bezog. Dies ist deshalb auffällig, weil die EGMR gemäß der oben⁷² vorgeschlagenen Einteilung völkerrechtlicher Verträge hinsichtlich ihrer Eingriffstiefe in die nationale Rechtsordnung als Gesetzesvertrag allerhöchster Stufe betrachtet werden muß. Hinzu kommt noch, dass die deutschsprachige Fassung der EMRK nicht authentisch ist.⁷³ Diese beiden Faktoren, also die Eingriffstiefe der EMRK und der nicht-authentische Charakter des deutschsprachigen Textes, haben das BVerfG also nicht daran gehindert, einen Vorrang des deutschen Rechtsverständnisses bei der Auslegung völkervertragsrechtlicher Begriffe zu fordern.

Mit dieser Erkenntnis rückt die Ausgangsfrage dieses Abschnitts wieder in den Blickpunkt: Kann der Ausdruck "Fahrlässigkeit" nebeneinander je nach Kontext einmal als "Fahrlässigkeit" im Sinne der deutschen bzw. österreichischen Rechtsordnung und ein anderes Mal als "culpable negligence" im Sinne der SRÜ⁷⁴ aufgefaßt werden?

Für die BRD kann diese Frage angesichts des Urteils des Bundesverfassungsgerichts nur kategorisch verneint werden. Denn die Unterlegung des Lexems

69. *Hilf*, Die Auslegung mehrsprachiger Verträge, 1973, S.213

70. *dtBVerfG*, Urt. v. 4.5.2011, NJW 2011, 1931 (1936)

71. Art. 23, 24 GG

72. S. 4 -12

73. Art. 59 nach Abs. 5 EMRK

74. Art. 113 SRÜ

"Fahrlässigkeit" mit dem Sinngehalt "culpable negligence" erfüllt die Forderung nach einer "schonenden Einfügung" (völkerrechtlicher Begriffe; Einf. d. Autors) "in das dogmatisch ausdifferenzierte nationale Rechtssystem"⁷⁵ augenscheinlich nicht.

Außerdem verlangt das SRÜ, das zwar einen quasi-legislativ wirkenden Vertrag darstellt, aber einen, der gleichwohl dem klassischen Völkerrecht entstammt, vom nationalen Gesetzgeber eine viel geringere Integration seiner Normen und Begriffe in das innerstaatliche Recht als die EMRK. Wenn nun aber das Bundesverfassungsgericht schon hinsichtlich einer Anpassung deutscher Rechtsbegriffe an solche völkerrechtliche Vorgaben wie die EMRK zur Zurückhaltung mahnt, dann muss diese Haltung ja umso mehr für einen Vertrag wie das SRÜ gelten, das vom nationalen Gesetzgeber ein weniger weitgehendes Zurückweichen von innerstaatlichen Rechtsstraditionen verlangt.

Abschließend ist noch von Interesse, wie sich der Standpunkt des Bundesverfassungsgerichts vor dem Hintergrund des Antagonismus von Monismus und Dualismus ausdeuten läßt.

Wenn man davon ausgeht, dass der Dualismus das innerstaatliche Recht einerseits und das Völkerrecht andererseits als zwei getrennte Rechtsordnungen versteht,⁷⁶ so liegt der Gedanke nahe, dass es dann auch hinnehmbar ist, ein- und dasselbe Lexem im innerstaatlichen juristischen Kontext auf die eine und im völkerrechtlichen Kontext auf eine andere Weise zu gebrauchen.

Das Bunderverfassungsgericht scheint in dem hier interessierenden Urteil aber vom Bestehen einer einzigen, einheitlichen Rechtsordnung auszugehen, es denkt hier monistisch, denn es befürchtet ja ein Übergreifen der völkerrechtlich veranlaßten Bedeutung eines gegebenen Begriffs auf die innerstaatliche Auslegung, was beim Vorliegen zweier getrennter Rechtssphären zumindest auf den ersten Blick kaum möglich erscheint.

Eine genauere Betrachtung zeigt allerdings, dass es durchaus angebracht ist, das Thema "Dualismus im Gegensatz zu Monismus" als zuweilen praxisferne Theorie zu bewerten.⁷⁷ Denn auch im Rahmen der Geltung des Dualismus werden völk-

75. *dtBVerfG*, Urt. v. 4.5.2011, NJW 2011, 1931 (1936)

76. *Kunig*, in: *Vitzthum*, Völkerrecht, 5.Auflage (2010), 2.Abschn., III, Rn.30

77. so *Kunig*, in: *Vitzthum*, Völkerrecht, 5.Auflage (2010), 2.Abschn., III, Rn.28

errechtliche Normen und Begriffe Gegenstand innerstaatlicher Geltung und Anwendung, nur eben nicht automatisch, sondern auf Grund eines expliziten Anwendungsbefehls.⁷⁸ Dann muss der betreffende Begriff aber doch irgendwie in das logische und sprachliche System des nationalen Rechts eingefügt werden,⁷⁹ und sei es, dass er dem einheimischen Rechtsverständnis untergeordnet wird, soweit freilich dadurch nicht die Umsetzung der völkervertragsrechtlichen Verpflichtung der Sache nach vereitelt wird.⁸⁰

Konkret auf das hier untersuchte Problem angewendet bedeutet dieses Ergebnis, dass die Frage, ob das Lexem "Fahrlässigkeit" zugleich "Fahrlässigkeit" im Sinne des deutschen bzw. österreichischen Rechts und "culpable negligence" im Sinne des SRÜ⁸¹ bedeuten kann, unter bloßer Heranziehung der Dualismus-Monismus-Debatte nicht zu beantworten ist.

Oben⁸² wurde die Ansicht vorgetragen, dass, zieht man bestimmte Überlegungen des Bundesverfassungsgerichtes⁸³ zu Rate, das Lexem "Fahrlässigkeit" nicht mit der Bedeutung "culpable negligence" unterlegt werden darf. Diese Schlußfolgerung beruhte auf dem ex-maiore-ad-minus-Argument, dass, wenn die "Preisgabe" einheimischer Rechtstraditionen schon bei einem integrationsintensiven Vertrag wie der EMRK abgelehnt wird, dann im Falle eines viel "lockeren" Abkommens wie dem SRÜ von einem derartigen Zurückweichen des innerstaatlichen Rechts ohnehin nicht die Rede sein kann.

Dieser rein formellen Argumentation läßt sich allerdings die lebensnahe Überlegung entgegenhalten, dass gerade der Umstand, dass die Regelungsmaterie des SRÜ vom juristischen und wirtschaftlichen Horizont des innerstaatlichen Alltagslebens weit entfernt ist, die Gerichte dazu anregen könnte, bei der Entscheidung eines

78. *Kunig*, in: *Vitzthum*, Völkerrecht, 5.Auflage (2010), 2.Abschn., III, Rn.38, 40

79. Zur Notwendigkeit, zwischen den theoretischen Grundlagen des Verhältnisses des Völkerrechts zum nationalen Recht und praktischen Fragen der Anwendbarkeit zu unterscheiden vgl. *Kunig*, in: *Vitzthum*, Völkerrecht, 5.Auflage (2010), 2.Abschn., III, Rn.28-42

80. vgl. *Kunig*, in: *Vitzthum*, Völkerrecht, 5.Auflage (2010), 2.Abschn., III, Rn.44

81. Art. 113 SRÜ

82. hier S. 21

83. *dtBVerfG*, Urt. v. 4.5.2011, NJW 2011, 1931 (1936)

gegebenen Falles auf die authentischen Textversionen, d.h. bei realistischer Betrachtung auf den englischsprachigen Text, zurückzugreifen. In diesem Fall würde der Begriff "Fahrlässigkeit" ohnehin nicht berührt werden, und etwaige Befürchtungen hinsichtlich einer Überfrachtung deutscher Rechtsbegriffe mit völkerrechtlichen Konzepten wären ohnehin gegenstandslos.

Nun zum russischen Ausdruck. Dieser lautet "преступная небрежность", was wörtlich übersetzt in etwa "kriminelle Nachlässigkeit" bedeutet. Im Gegensatz zum deutschsprachigen Text ist die russische Sprachfassung authentisch.⁸⁴ Dennoch ist der englische Begriff⁸⁵ im Russischen äußerst "wörtlich", also ausgangssprachenorientiert wiedergegeben. Die sprachliche und rechtliche Situation ist auf diese Weise aber noch zurückhaltend beschrieben.

Denn, obwohl das juristische Konzept der Fahrlässigkeit keine Neuschöpfung durch das Völkerrecht darstellt, sondern vielmehr dem innerstaatlichen Recht entstammt, wurde die innerstaatliche russische Begrifflichkeit bei der Wiedergabe des Ausdrucks "culpable negligence" völlig ignoriert, wie ein Blick in das Strafgesetzbuch der Russischen Föderation zeigt.⁸⁶

Diese Norm weist eine sehr klare und einsichtige Struktur auf. Der erste Absatz legt den Begriff "неосторожность", der mit dem deutschen Wort "Unvorsichtigkeit" übersetzt werden könnte, als Oberbegriff für verschiedene Grade der Fahrlässigkeit fest. Diese Grade entsprechen in etwa der aus dem deutschen Recht bekannten Einteilung in bewußte und unbewußte Fahrlässigkeit.⁸⁷ Diesen beiden Formen der Fahrlässigkeit sind nun wiederum jeweils eigene Begriffe zugeordnet.

Die bewußte Fahrlässigkeit wird als "деяние, совершенное по легкомыслию", also in etwa als "leichtfertig begangene Handlung", bezeichnet.⁸⁸ Die unbewußte Fahrläs-

84. Art. 320 SRÜ

85. Hinsichtlich der faktisch dominierenden Rolle der englischen Sprache in den internationalen Beziehungen siehe hier S.13 (einschl. Fußnote 47).

86. Art. 26 StGB RF

87. vgl. *Fischer*, StGB, 58.Aufl. (2011), §15 Rn.13

88. Art. 26 Abs. 1 StGB RF. Abs. 2, in dem sich die Definition der bewußten Fahrlässigkeit befindet, weist den Ausdruck "преступление" ("Straftat") an Stelle von "деяние"("Handlung") auf, enthält im übrigen aber auch den Terminus "совершенное по легкомыслию" ("leichtfertig begangen").

sigkeit dagegen wird als "деяние, совершенное по небрежности", also "aus Nachlässigkeit begangene Handlung", bezeichnet.⁸⁹

"Небрежность" erweist sich nun aber gerade als der Begriff, der für die Übersetzung des SRÜ-Ausdrucks "culpable negligence"⁹⁰ verwendet wurde. Was hat dieser Umstand zu bedeuten?

Zunächst einmal kann festgestellt werden, dass hier vom Standpunkt der Übersetzungswissenschaft aus gesehen eine sogenannte "Eins-zu-viele-Entsprechung"⁹¹ gegeben ist. Dem ausgangssprachlichen Ausdruck "negligence" stehen mehrere zielsprachliche Begriffe mit ähnlicher Bedeutung gegenüber. An dieser Stelle sei noch einmal darauf hingewiesen, dass die allgemeine Erfahrung hinsichtlich der Erarbeitung der verschiedenen Textfassungen multilateraler völkerrechtlicher Verträge zeigt, dass trotz des "Bemühen(s) um eine gemeinsame Erarbeitung"⁹² aus Gründen der Arbeitserleichterung meist diejenigen Vertragstexte, die in den bei internationalen Vertragsverhandlungen üblichen Arbeitssprachen, also auf englisch und französisch, abgefaßt sind, als Ausgangspunkt dienen.⁹³

Worin bestehen also die "vielen" russischen Entsprechungen zu dem "einen" englischsprachigen Begriff? Da wären die bereits angeführten, im Gesetzestext selbst auftretenden Ausdrücke "неосторожность", also in etwa "Unvorsichtigkeit", "легкомыслие", das heißt "Leichtfertigkeit", und "небрежность", das mit "Nachlässigkeit" wiedergegeben werden kann. Als Übersetzung für "culpable negligence"⁹⁴ erscheint, wie bereits erwähnt, "небрежность". Dieses Wort steht jedoch nicht für

89. Art. 26 Abs. 1 StGB RF. Der diese Form der Fahrlässigkeit näher definierende Abs. 3 weist wiederum den Begriff "преступление" ("Straftat") anstatt "деяние" ("Handlung") auf, wiederholt aber ebenfalls den Ausdruck "совершенное по небрежности" ("aus Nachlässigkeit begangen").

90. Art. 113 SRÜ

91. vgl. *Koller*, Einführung in die Übersetzungswissenschaft, 8.Aufl. (2011), S.232

92. *Hilf*, Die Auslegung mehrsprachiger Verträge, 1973, S.43

93. *Hilf*, Die Auslegung mehrsprachiger Verträge, 1973, S.37. *Hilf* nennt diejenigen Textversionen, die in anderen als den Arbeitssprachen vorliegen, gerade auch "Übersetzungen".

94. Art. 113 SRÜ

sich alleine, sondern wird durch das Adjektiv "преступная", also "kriminell" oder "vorwerfbar" ergänzt.

Die Anlehnung an den ausgangssprachlichen Text ist offensichtlich:

преступная - culpable, небрежность - negligence (vorwerfbar, Nachlässigkeit)

Eine solche, eng am ausgangssprachlichen Begriff orientierte Übersetzung wird als wörtliche Übersetzung bezeichnet, da der oder die zu übersetzenden Begriffe in der Zielsprache mittels des allgemeinsten bzw. gebräuchlichsten Äquivalents wiedergegeben werden, ohne dem konkreten Kontext, in dem die Begriffe auftreten, die gebührende Beachtung zu schenken.

Andererseits könnte das Lexem "небрежность" im Übersetzungsprozess aber auch gerade wegen seines spezifischen juristischen Gebrauchs bzw. seiner spezifischen juristischen Bedeutung ausgewählt worden sein. Die Bedeutung, oder anders ausgedrückt, der Gebrauch eines juristischen Begriffs wird von der Rechtsprechung oder wie hier hinsichtlich des Ausdrucks "небрежность", durch eine detaillierte Legaldefinition⁹⁵ bestimmt. Demnach bezeichnet "небрежность" den in der deutschen Strafrechtsdogmatik "unbewußte Fahrlässigkeit" genannten Handlungsmodus⁹⁶.

Somit wäre zu bedenken, dass der Wahl des Ausdrucks "небрежность" möglicherweise die Absicht zugrundelag, die Auslegung des Ausgangsbegriffs, also "negligence"⁹⁷ dahingehend zu prägen, dass auch lediglich leicht fahrlässig begangene Handlungen darunterfallen. Eine Erörterung unter dogmatischen Aspekten, ob mit dem SRÜ-Begriff "culpable negligence" auch die leichte Fahrlässigkeit gemeint ist, gehört allerdings nicht zum Gegenstand der vorliegenden Arbeit.

Im vorliegenden Rahmen von Interesse ist dagegen folgender Gesichtspunkt, der nun doch wieder auf das Vorliegen einer schematischen, wörtlichen Übersetzung hindeutet. In der russischsprachigen Version des SRÜ tritt der Ausdruck "небрежность", wie bereits erwähnt, nicht isoliert auf, vielmehr geht ihm das Adjektiv "преступная", also "kriminell" oder "vorwerfbar", voran.

95. siehe Art. 26 Abs. 3 StGB RF

96. vgl. *Fischer*, StGB, 58.Aufl. (2011), §15 Rn.13

97. Art. 113 SRÜ

Nun verhält es sich so, dass notwendiges Element einer jedweden strafbaren Handlung das Vorliegen von Schuld ist.⁹⁸ Schuld wiederum tritt im russischen Recht als "деяние, совершенное умышленно или по неосторожности"⁹⁹, d.h. als "eine vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit begangene Handlung" auf. Somit steht also fest, dass erstens die Schuld¹⁰⁰ notwendiges Merkmal einer als strafbar einzustufenden Handlung ist und dass zweitens Schuld als Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegen kann.

Damit wird deutlich, dass in dem Ausdruck "небрежность", d.h. "Nachlässigkeit" bzw. "Fahrlässigkeit", der Begriff "преступная", also "kriminell" oder "vorwerfbar", bereits enthalten ist, also in gewisser Weise von einem Pleonasmus gesprochen werden könnte. Denn Fahrlässigkeit ist eine Erscheinungsform der Schuld,¹⁰¹ und Schuld wiederum ist ein notwendiges Merkmal der Strafbarkeit.¹⁰²

Als Fazit lässt sich demnach feststellen, dass "culpable negligence"¹⁰³ nicht nur einfach wörtlich, sondern darüber hinaus sogar gegen den juristischen Sinn des Begriffs "небрежность", der ja, wie bereits besprochen, den Fachterminus gerade für eine strafbare Nachlässigkeit darstellt, übersetzt wurde.

Worin ist die Ursachen für eine derartige Herangehensweise an die Übersetzung zu sehen? Die Ursache liegt wohl darin, dass im Grunde genommen gar kein Bedarf an einer Übersetzung besteht, zumindest an keiner zielsprachlich orientierten.

Denn die betroffene Norm¹⁰⁴ hat in ihrer innerhalb der Texte des SRÜ vorliegenden Gestalt noch keine Außenwirkung, Normadressaten sind die Vertragsstaaten und keine Individuen. Das liegt daran, dass die Norm eher allgemein und wenig deutlich formuliert ist.¹⁰⁵ Wegen ihrer Eingriffstiefe in das persönliche Leben der Rechtsunter-

98. *Наумов/Кибальник/Орлов/Волосюк*, *Международное уголовное право*, 2013, S. 99

99. Art. 24 StGB RF: die Formen der Schuld

100. auf russisch "виновность"

101. Art. 24 StGB RF

102. *Наумов/Кибальник/Орлов/Волосюк*, *Международное уголовное право*, 2013, S. 99

103. Art. 113 SRÜ

104. Art. 113 SRÜ

105. vgl. in etwa *Kunig*, in: *Vitzthum*, *Völkerrecht*, 5.Auflage (2010), 2.Abschn., III,

worfenen bedürfen gerade strafrechtliche Normen einer besonders klaren und präzisen sprachlichen Ausarbeitung.

Konsequenterweise kann eine Norm wie die vorliegende, auch wenn sie formal in das innerstaatliche Recht eingeführt worden ist¹⁰⁶, schwerlich als ein in der Praxis tatsächlich anwendbarer Teil des nationalen Rechts betrachtet werden. Die hier diskutierte Situation kann demnach als praktisches Beispiel für *Kunigs* These, die innerstaatliche Anwendbarkeit einer völkerrechtlichen Norm werde von deren Inhalt bestimmt,¹⁰⁷ gewertet werden.

Folglich besteht hier also ein sozusagen natürlicher Dualismus, der aus dem materiellen Inhalt der Norm resultiert. Auf der sprachlichen Ebene führt dies dazu, dass keine Notwendigkeit besteht, den Text so zu übersetzen, dass er sich problemlos und gefällig in die Zielsprache und die Ziel-Rechtsordnung einfügt. Aus dieser Überlegung heraus wird dann das weitgehende Ignorieren des Gebrauchs des russischen Begriffs verständlich. Dessen authentischer Charakter spielt vor dem soeben geschilderten Hintergrund logischerweise keine Rolle.

II) Art. 33 SRÜ "contiguous zone"

Unter diesem Begriff ist ein Meeresabschnitt zu verstehen, der sich an das Küstenmeer anschließt und in dem der Anrainerstaat bestimmte Hoheitsrechte ausüben darf. Dabei bezeichnet der Ausdruck aber keine natürliche, etwa geologische oder meeresbiologische Gegebenheit, sondern ein willkürlich festgelegtes Gebiet.

Folglich war es bei der Ausarbeitung des SRÜ bzw. der ihm vorausgehenden Konventionen¹⁰⁸ nicht möglich, auf einen außerrechtlichen oder schon existierenden juristischen Begriff zurückzugreifen. Deshalb mußte ein neuer Ausdruck kreiert werden, und dies nicht nur bezogen auf eine einzige Sprache, sondern vielmehr sowohl

Rn.41

106. zu den entsprechenden "Mechanismen" siehe *Kunig*, in: *Vitzthum*, Völkerrecht, 5.Auflage (2010), 2.Abschn., III, Rn.38 - 40

107. *Kunig*, in: *Vitzthum*, Völkerrecht, 5.Auflage (2010), 2.Abschn., III, Rn.41

108. *Hobe*, Einführung in das Völkerrecht, 9.Aufl. (2008), S. 475

für die authentischen Sprachen, also Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch¹⁰⁹, als auch für die Sprachen der übrigen Vertragsstaaten.

Das Ergebnis sieht folgendermaßen aus:

Chinesisch:

Englisch: contiguous zone

Französisch: zone contigue

Russisch: прилежащая зона

Spanisch: zona contigua¹¹⁰

Deutsch: Anschlußzone

Vor der näheren Analyse der einzelnen Ausdrücke soll zunächst geklärt werden, ob ein Urtext in einer der authentischen Sprachen vorlag oder nicht. Hinsichtlich der Konferenz, die zur Erstellung des SRÜ von 1982 geführt hat,¹¹¹ liegen keine genauen Informationen darüber vor, ob es einen Urtext gegeben hat und wann bzw. auf welche Art und Weise gegebenenfalls die übrigen Sprachfassungen erarbeitet wurden. Allerdings wurde das SRÜ von 1982 nicht aus dem Nichts geschaffen, sondern beruht auf vorbestehenden Abkommen, die im Rahmen des Übereinkommens von 1982 ergänzt und zusammengefaßt wurden.

Hinsichtlich der erwähnten vorbestehenden Verträge, die im Rahmen der Genfer Seerechtskonferenz von 1958 ausgearbeitet worden waren, ist das Sprachenregime bekannt. Als Arbeitssprachen dienten Englisch, Französisch und Spanisch, und der in diesen Sprachen erarbeitete Vertragsentwurf wurde dann anschließend ins Russische und Chinesische übertragen.¹¹²

Es ist anzunehmen, dass diese Vorgehensweise bei der Konferenz von 1982 beibehalten wurde, so dass also davon ausgegangen werden kann, dass auch dort Englisch, Französisch und Spanisch als Arbeitssprachen benutzt wurden. Außerdem wurde die Regelung der Anschlußzone ohnehin von der Genfer Seerechtskonferenz

109. Art. 320 SRÜ

110. Der arabische Begriff muß unberücksichtigt bleiben, da der Verf. über keinerlei Arabischkenntnisse verfügt.

111. UNCLOS III

112. *Hilf*, Die Auslegung mehrsprachiger Verträge, 1973, S.39

von 1958 übernommen. Somit können der englische, der französische und der spanische Text wohl als Urtexte des SRÜ betrachtet werden.

Einen Hinweis auf eine gewisse Rangordnung der genannten drei Sprachen untereinander könnte die Benutzung der jeweiligen englischen Ausdrücke in der deutschen Fachliteratur geben.¹¹³ Dieser Umstand spricht für eine Vorrangstellung der englischen Sprache. Daneben ist zu beachten, dass die dem SRÜ 1982 zu Grunde liegende Genfer Seerechtskonvention von 1958 in französischer Sprache entworfen worden war.¹¹⁴ Demzufolge ergibt sich hinsichtlich des SRÜ 1982 das Bild eines Übergewichts des Englischen und Französischen, wodurch auch eine jedenfalls bis zum Jahre 1969 zu beobachtende allgemeine Tendenz bestätigt wird.¹¹⁵

Als Zwischenergebnis wäre demnach festzuhalten, dass die chinesische und die russische, möglicherweise auch die spanische Sprachfassung, bloße Übersetzungen des englischen oder französischen Urtextes sind. Aber wie wurden dann passende Ausdrücke in den Zielsprachen gefunden?

Wie oben bereits angedeutet,¹¹⁶ fehlt dem Begriff "contiguous zone" bzw. "zone contigue" jegliche Referenz auf natürliche Gegebenheiten, er weist also keinen Bezugspunkt zur physischen Welt auf.¹¹⁷ Was unter dem Begriff zu verstehen ist, wird erst in der Legaldefinition¹¹⁸ offenkundig gemacht. Der Begriff selbst ist völlig nichtssagend. Eben diese Eigenschaft des ausgangssprachlichen Ausdrucks wurde dann im Wege der Übersetzung auf die zielsprachlichen Begriffe übertragen.

Wie wurde dabei offensichtlich vorgegangen? Die Ausgangslage ist nicht nur, wie schon erwähnt, dadurch gekennzeichnet, dass der Begriff "contiguous zone" bzw. "zone contigue" über keine Referenz verfügt. Er ist auch im übrigen nichtssagend und unspezifisch. Andererseits bietet die Vertragsklausel, in dem der Begriff enthalten ist, eine Legaldefinition.¹¹⁹ Folglich war bekannt, was mit dem Begriff in etwa

113. z.B. *Jaenicke*, NJW 1983, 1936 - 1943 passim

114. *Hilf*, Die Auslegung mehrsprachiger Verträge, 1973, S.38, 39

115. *Hilf*, Die Auslegung mehrsprachiger Verträge, 1973, S.11

116. hier S.28

117. vgl. *Lyons*, Einführung in die moderne Linguistik, 8.Aufl. (1995), S.434

118. Art. 33 SRÜ Abs. 1, 1.Unterabs. und Abs. 2

119. Art. 33 SRÜ Abs. 1, 1.Unterabs. und Abs. 2

gemeint sein sollte. Aber wurde von diesem Wissen in den Übersetzungen Gebrauch gemacht?

Die wahrscheinlichen Urtexte, also der englische und der französische Text, sind quasi gleichlautend. "Contiguous" und "contigue" stammen beide von dem lateinischen Adjektiv "contiguus, contigua, contiguum" ab, das auf deutsch "angrenzend" bedeutet.¹²⁰ Was die übrigen authentischen Texte betrifft, so findet sich in der spanischen Version derselbe Ausdruck, nämlich "contigua". Wie aber stellt sich die Situation in denjenigen Sprachen dar, die keine lateinischen Wurzeln haben?

Im russischen Vertragstext erscheint die Wendung "прилежащая зона". Das Adjektiv "прилежащая" ist ein mathematischer Fachausdruck und bedeutet im geometrischen Sinne in etwa "anliegend" oder "angrenzend".¹²¹ Es wird deutlich, dass man sich bei der Übersetzung ins Russische bemüht hat, ein Wort zu finden, dessen Gebrauch den Sinngehalt¹²² von "contiguous" und "contigue" neutral, d.h. ohne eigene Erläuterung oder Interpretation, wiedergibt. Vor dem Hintergrund der Legaldefinition wäre auch die Verwendung eines (russischen) Begriffs, der in etwa "Kontrollzone", "Sicherheitszone" oder "Polizeizone" bedeutet, denkbar gewesen. Ein derartiger Ausdruck wäre aussagekräftiger als "прилежащая зона"¹²³, da damit die rechtliche Funktion dieses Meeresabschnittes beschrieben worden wäre.

Offensichtlich wurde aber eine wörtliche, d.h. neutrale, eng an den Ausgangsausdruck angelehnte Übersetzung vorgenommen, was umso mehr erstaunt, als der russische Text authentisch ist.¹²⁴ Verwunderlich ist das deshalb, weil die authentischen Sprachfassungen offensichtlich über eine höhere juristische¹²⁵ und auch politische Autorität als die nicht-authentischen verfügen. Das gilt auch für diejenigen authentischen Sprachversionen, die nicht gemeinsam erarbeitet worden sind¹²⁶ und deshalb

120. Langenscheidt Großes Schulwörterbuch Lateinisch - Deutsch, 2001, S.283

121. www.gramota.ru, Suchbegriff "прилежащая", Stand: 4.Januar 2012

122. Sinn im Gegensatz zu Referenz, vgl. Lyons, Einführung in die moderne Linguistik, 8.Aufl. (1995), S.437

123. wörtlich ins Deutsch übersetzt "angrenzende Zone"

124. Art. 320 SRÜ

125. Darauf deuten bereits Art. 10 und Art. 33 Abs. 2 WVK hin.

126. *Hilf*, Die Auslegung mehrsprachiger Verträge, 1973, S.43

nicht als Urtext im übersetzungswissenschaftlichen Sinne angesehen werden können. Sie werden vielmehr erst im weiteren Verlauf erstellt¹²⁷ und sind daher, rein sprachlich gesehen, genauso wie die nicht-authentischen Fassungen, lediglich sekundäre Texte.

Dennoch sind alle authentischen Texte unter juristischen Gesichtspunkten als gleichberechtigt anzusehen¹²⁸ und gelten in ihrer Gesamtheit als kollektive Äußerung des Willens der Vertragsparteien.¹²⁹ Als Folge dieses rechtlichen Sachverhalts ist dann unweigerlich die Berechtigung zu einer eher freien Übersetzung zu sehen, einer Übersetzung, die sich einer inhaltlichen Interpretation des Urtextes annähert und den Standpunkt der betroffenen Vertragspartei in die authentische zielsprachliche Formulierung einfließen läßt. Genau die gegenteilige Herangehensweise an die Übersetzung müßte demzufolge im Falle nicht-authentischer Texte zur Anwendung kommen. Diese Vorgehensweise wird von *Hilf* sehr treffend beschrieben, wenn er hinsichtlich nicht-authentischer Texte sagt, dass sich der (deutsche) Gesetzgeber "um eine möglichst wortgetreue deutsche Übersetzung müht und so weit wie möglich den Inhalt der fremdsprachigen Texte treffen will".¹³⁰

Oben wurde ja bereits aufgezeigt, dass Russland im vorliegenden Fall von seiner Berechtigung zu einer freien Übersetzung keinen Gebrauch gemacht hat, sondern im Gegenteil den Ausgangsbegriff "contiguous zone" bzw. "zone contigue" im Rahmen seiner authentischen¹³¹ Textversion wortgetreu mit "прилежащая зона" wiedergegeben hat. Nun stellt sich die Frage nach dem Grund dieser Vorgehensweise.

Er ist sowohl in der spezifischen Natur des vorliegenden Abkommens als auch in der Charakteristik des zu untersuchenden Ausdrucks zu suchen.

127. zu diesem Prozedere vgl. *Hilf*, Die Auslegung mehrsprachiger Verträge, 1973, S.38

128. Art. 33 Abs. 1 WVK

129. *Hilf*, Die Auslegung mehrsprachiger Verträge, 1973, S.218

130. *Hilf*, Die Auslegung mehrsprachiger Verträge, 1973, S.213

131. Art. 320 SRÜ

Beim SRÜ handelt es sich um ein legislatives Abkommen¹³² mit allerdings geringer Eingriffsintensität hinsichtlich innerstaatlicher Rechtsbeziehungen. Mit anderen Worten, es sind schon auf Grund des Regelungsinhalts des SRÜ keine engen und häufigen Berührungen zwischen diesem einerseits und nationalen Rechtsinstituten andererseits zu befürchten. Folglich *konnte* die Herausbildung eines überstaatlichen Verständnisses bzw. Gebrauchs der Vertragsbegriffe zugelassen werden, selbst wenn sie gleichlautend mit im innerstaatlichen Recht gebräuchlichen Lexemen sind.

Gleichzeitig *sollten* diesem Prozeß auch keine Steine in den Weg gelegt werden, denn nach wie liegt mit dem SRÜ ein - wenn auch schwach - legislatives Abkommen vor, in dessen Rahmen eine überstaatliche Begriffsbildung unabdingbar ist.

Dieses die Übersetzungsmethode bestimmende Zusammenwirken von Möglichkeit und Notwendigkeit spiegelt sich auch in der Existenz und Funktion der Seegerichtbarkeit wider.

Ihr Vorhandensein läßt das Interesse der Vertragsparteien an einer überstaatlichen Begriffsbildung erkennen, denn mit ihrer Auslegungstätigkeit formen die Gerichte ja das Verständnis und den Gebrauch der Vertragsbegriffe.

Mit ihrem Absehen von freien, also interpretierenden Übersetzungen fördern die Vertragsparteien das Ziel der internationalen Rechtsvereinheitlichung. Diese Handlungsweise ist ihnen auch gewiß nicht schwer gefallen, denn auf Grund des gegenständlichen Umfangs ihrer Kompetenzen, ihrer normenhierarchischen Eingriffsbefugnisse und ihrer gesamten Vorgehensweise geht von der SRÜ-Gerichtbarkeit keine große "Gefahr" für die nationale Rechtsidentität aus.¹³³

Neben diesem für das gesamte Abkommen charakteristischen Merkmal muss der einzelne, konkrete Vertragsbegriffe gesondert betrachtet werden, indem seine jeweiligen juristischen und sprachlichen Eigenschaften bestimmt werden.

Die ursprüngliche Beziehung zwischen "contiguous zone " bzw. "zone contigue" und seinen erst noch zu findenden zielsprachlichen Äquivalenten läßt sich als "Eins-zu-Null-Entsprechung"¹³⁴ klassifizieren. Dies zeigt ein Blick auf das von *Koller* ange-

132. zum Begriff vgl. *Herdegen*, Völkerrecht, 10.Aufl. (2011), § 15, Rn.7

133. zu den Einzelheiten siehe hier S. 9, 10

134. *Koller*, Einführung in die Übersetzungswissenschaft, 8.Aufl. (2011), S.234

fürhte Wortpaar "fast-breeder-reactor/Schneller Brüter",¹³⁵ das dieselbe Struktur aufweist wie die vorliegend analysierten Ausdrücke aus dem SRÜ. In beiden Fällen sahen sich die Übersetzer nämlich vor die Aufgabe gestellt, zielsprachliche Äquivalente für einen ausgangssprachlichen Begriff zu finden, der ein neu entstandenes, bis dato nicht existentes Phänomen bezeichnet.

Folgerichtig zeigt sich dann auch, dass in beiden Fällen dieselbe Übersetzungsmethode zur Anwendung kam, und zwar die "Lehnübersetzung".¹³⁶ Im Falle des Begriffs "contiguous zone " bzw. "zone contigue" schied eine Übersetzung mit einer "am nächsten liegenden Entsprechung"¹³⁷ sowie eine etwaige kulturelle "Adaption"¹³⁸ ja schon auf Grund seiner Referenzlosigkeit aus.

Der Verzicht auf eine "definitorische Umschreibung"¹³⁹, die auf Grund der in der Legaldefinition enthaltenen Informationen¹⁴⁰ faktisch möglich gewesen wäre, ist auf die in den vorausgegangenen Absätzen dargelegte Wirkungsweise des SRÜ in seiner Gesamtheit zurückzuführen.

Als Ergebnis der Betrachtung der russischen Wiedergabe des Begriffs "contiguous zone " bzw. "zone contigue" kann nunmehr festgehalten werden, dass diesem Ausgangsbegriff, obwohl es sich bei ihm um einen in der rechtlichen Sphäre verwendeten Ausdruck handelt, mit den allgemein üblichen Übersetzungsmethoden beizukommen ist. Dies liegt augenscheinlich daran, dass seine Auslegung wohl eher an Hand der Legaldefinition als aus ihm selbst heraus stattfinden wird. Denn dafür ist er zu nichtssagend, im Grunde genommen dient er lediglich gleichsam als Überschrift für die Definition.

135. *Koller*, Einführung in die Übersetzungswissenschaft, 8.Aufl. (2011), S. 234, 235 Nr. 2

136. *Koller*, Einführung in die Übersetzungswissenschaft, 8.Aufl. (2011), S.235 Nr. 2

137. *Koller*, Einführung in die Übersetzungswissenschaft, 8.Aufl. (2011), S.235 Nr. 3

138. *Koller*, Einführung in die Übersetzungswissenschaft, 8.Aufl. (2011), S.235

139. *Koller*, Einführung in die Übersetzungswissenschaft, 8.Aufl. (2011), S.234 Nr. 4. Der Autor nennt als sehr anschauliches Beispiel die Wiedergabe des englischen Ausdrucks "runner" mit "sich rasch verkaufendes Produkt".

140. Art. 33 SRÜ Abs. 1, 1.Unterabs. und Abs. 2

Was die ebenfalls authentische¹⁴¹ chinesische Sprachfassung betrifft, so läßt sich dieselbe Vorgehensweise wie hinsichtlich des russischen Textes konstatieren, nämlich eine eng an die mutmaßlichen Urtexte angelehnte Übersetzung, die auf juristisch inhaltsleere Lexeme zurückgreift.¹⁴²

Für das Adjektiv 毗 (pí lián) wird im Concise English-Chinese Chinese-English Dictionary als Beispiel für den Gebrauch die Wendung 毗 (pí lián jian) angegeben und mit "contiguous space" übersetzt.¹⁴³ Das Substantiv 区 (qu) wiederum ist im allgemeinen den englischen Wörtern "area; district; region" äquivalent.¹⁴⁴

Der nicht-authentische¹⁴⁵ deutschsprachige Ausdruck "Anschlußzone" schließlich ist auf den ersten Blick als wörtliche Übersetzung der mutmaßlichen Ausgangsbegriffe zu erkennen. Eine derartige Übersetzungsweise entspricht, wie bereits erörtert, den auf völker- und verfassungsrechtlichen Prinzipien beruhenden Anforderungen an die Übersetzung in nicht-authentische Sprachen, zumindestens soweit man der Ansicht von der hermeneutischen Irrelevanz nicht-authentischer Texte folgt.¹⁴⁶ Aber auch wenn man nicht-authentischen Texten ein eigenständiges innerstaatliches Gewicht zubilligt,¹⁴⁷ wäre auf Grund der bereits dargelegten¹⁴⁸ Besonderheiten des Abkommens generell sowie des konkret interessierenden Begriffs keine andere Übersetzung zu rechtfertigen gewesen.

III) Art. 4 Abs. 1 Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Russischen Föderation betreffend die Übergabe der Büchersammlung Esterházy an die Republik Österreich "Gefahrübergang"

141. Art. 320 SRÜ

142. siehe zu dieser Übersetzungsmethode hier S. 17, 18

143. Concise English-Chinese Chinese-English Dictionary, 1999, chinesisch-englischer Teil, S.420

144. Concise English-Chinese Chinese-English Dictionary, 1999, chinesisch-englischer Teil, S.453

145. Art. 320 SRÜ

146. siehe hier S. 17, 18

147. siehe hier S.18

148. siehe hier S. 32 - 35

Bei diesem Vertrag, im folgenden Esterházy-Abkommen genannt, handelt es sich um einen bilateralen Austauschvertrag¹⁴⁹ mit einem ausgeprägt zivilrechtlichen Charakter. Sowohl die deutschsprachige als auch die russische Fassung sind authentisch.¹⁵⁰ Artikel 4 Absatz 1 dieses Vertrages regelt den Übergang der Gefahr des zufälligen Untergangs der Esterházy-Bücher. Die jeweilige Formulierung in den beiden Sprachfassungen wird in diesem Abschnitt analysiert werden.

Bereits auf den ersten Blick fällt der Umstand auf, dass die österreichische Textversion der russischen offenbar genau nachgebildet ist.

Dies gilt schon für den Ausdruck "акт приема-передачи" bzw. "Übergabe-Übernahme-Protokoll" am Beginn des Absatzes. Die hier zu beobachtende Nennung beider Teile eines rechtsgeschäftlichen Vorganges, hier der Entgegennahme und der Übergabe, ist, soweit ersichtlich, der in Österreich wie auch in Deutschland üblichen Rechtsterminologie fremd, während eine solche sprachliche Konstruktion im russischen Zivilrecht sehr wohl auftritt.

Der Kaufvertrag heißt dort "договор купли-продажи".¹⁵¹ Zur Verdeutlichung der Parallelen folgt eine kleine Tabelle:

договор купли-продажи	Kaufvertrag
акт приема-передачи	Empfangs- oder Übergabeprotokoll/-urkunde

Anhand der ersten Zeile dieser Übersicht ist ersichtlich, dass der deutschsprachige juristische Sprachgebrauch lediglich eines der beiden Elemente eines gegenseitigen Geschäftes nennt und mit diesem, ähnlich einem Oberbegriff, aber den gesamten Geschäftsablauf meint. Dementsprechend hätte es dem deutschsprachigen Sprach- und Rechtsgefühl wohl eher entsprochen, einen der in der zweiten Zeile der Übersicht genannten deutschen Ausdruck zu verwenden. Stattdessen wurde der russische Begriff weitgehend wörtlich nachgebildet.

Am Ende des Absatzes befindet sich die zweite zu analysierende Textstelle:

149. vgl. zu dieser Bezeichnung *Herdegen*, Völkerrecht, 10.Aufl. (2011), § 15, S.111

150. Art. 7 Abs. 2 Esterházy-Abkommen

151. Art. 454 - 491 BGB RF; "купля" heißt "Kauf" und "продажа" Verkauf

"любые риски, связанные с их сохранностью, включая риск их случайной гибели" "alle mit deren Unversehrtheit verbundenen Risiken, einschließlich des Risikos des zufälligen Untergangs"

Hier fällt erneut die Wortgleichheit der beiden Sprachversionen auf.

Vergleicht man nunmehr nicht die beiden verschiedensprachigen Textversionen miteinander, sondern die österreichische Vertragsversion mit dem österreichischen ABGB, dann ergibt sich hinsichtlich der sprachlichen Beschreibung des zufälligen Untergangs das folgende Bild:

"in zufälliger Weise ... zu Grunde gerichtet; Gefahr; durch Zufall erfolgte Verschlimmerungen; den zufälligen Untergang"¹⁵²

Diese Formulierungen unterscheiden sich ersichtlich weitgehend von der für die österreichische Fassung des Esterházy-Abkommens gewählte Ausdrucksweise.

Völlig anders verhält es sich mit der im russischen Bürgerlichen Gesetzbuch enthaltenen Wortwahl, wie die folgende Gegenüberstellung zeigt:

"риск (...) случайной гибели товара"¹⁵³

und zum Vergleich noch einmal der Text des Esterházy-Abkommens:

"любые риски, связанные с их сохранностью, включая риск их случайной гибели"¹⁵⁴

Hier fällt die weitgehende Deckungsgleichheit der Formulierungen sofort ins Auge. Wie lassen sich die dargestellten Phänomene erklären?

Zunächst ist festzuhalten, dass sowohl die russische als auch die österreichische Textversion authentisch sind.¹⁵⁵ Da es sich beim Esterházy-Abkommen zudem um einen bilateralen Vertrag handelt, sind die beiden Sprachfassungen mit Sicherheit gemeinsam und gleichberechtigt erarbeitet worden, so dass eigentlich jede Vertragspartei auch die Möglichkeit gehabt hätte, ihre nationale Rechtssprache zumind-

152. §§ 1048f, 1051 i.V.m. 1064 ABGB

153. Art. 459 Abs. 1 BGB RF (wörtlich übersetzt "das Risiko ... des zufälligen Untergangs der Ware")

154. Art. 4 Abs. 1 (wörtlich übersetzt "jedwede Risiken, die mit ihrer Unversehrtheit verbunden sind, einschließlich ihres zufälligen Untergangs")

155. Art. 7 Abs. 2 Esterházy-Abkommen

est in ihre landessprachliche Textfassung einzubringen.¹⁵⁶ Tatsächlich weicht der deutschsprachige Text von der in Österreich üblichen Gesetzesterminologie aber erheblich ab.

Verwunderung über diese Vorgehensweise Österreichs wird ferner durch folgenden Umstand hervorgerufen: Beim vorliegenden Untersuchungsgegenstand handelt es sich um einen bilateralen Austauschvertrag¹⁵⁷ mit einer ausgesprochen zivilrechtlichen Prägung. Daraus folgt dann auch, dass der Vertrag "self-executing" ist.¹⁵⁸ Denn nicht nur in formeller Hinsicht treten als einzige Vertragsparteien die beiden Staaten Russland und Österreich auf. Sie sind auch hinsichtlich des materiellen Inhalts des Abkommens die einzigen Adressaten.

Der Vertrag enthält zwar zwei Klauseln, die bestimmte Rechtspositionen privater Rechtssubjekte zum Inhalt haben.¹⁵⁹ Diese Bestimmungen enthalten den Ausschluß der Haftung des russischen Staates und russischer privater Rechtssubjekte gegenüber Ansprüchen der Republik Österreich und dritter, privater Rechtssubjekte. Die betreffenden Klauseln sind jedoch rein defensiver, negierender Natur, und aus diesem Grund bedürfen sie auch keiner Ausführungsvorschriften oder ähnlicher nationaler Rechtsakte. Deshalb ändert sich durch das Vorhandensein dieser Vertragsbestimmungen nichts an der Klassifizierung des Esterházy-Abkommens als "self-executing".

Diese Eigenschaft des Vertrages hätte es eigentlich nahegelegt, auch den deutschsprachigen Text so zu formulieren, dass er im Inland, also in Österreich, von den Gerichten, deren "tägliches Brot" ja nicht die internationalen Beziehungen darstellen, problemlos angewendet werden könnte. Diesem Ziel wäre offensichtlich am besten mit der Verwendung der in Österreich üblichen Rechtssprache gedient gewesen. Was könnten die Motive für diese auffällige Vermeidung der Verwendung der dem inländischen Rechtsanwender vertrauten Rechtsterminologie sein?

156. vgl. *Hilf*, Die Auslegung mehrsprachiger Verträge, 1973, S. 35, 37

157. vgl. zu dieser Bezeichnung *Herdegen*, Völkerrecht, 10.Aufl. (2011), § 15, Rn. 7

158. vgl. *Herdegen*, Völkerrecht, 10.Aufl. (2011), § 22 Rn. 5

159. Art. 4 Abs. 3, 4 Esterházy-Abkommen

Ein Grund könnte praktischer Natur sein und darin liegen, dass der Übergang der Gefahr des zufälligen Untergangs im AGBG über mehrere Paragraphen hinweg verstreut ist und noch den Sprachstil der Urfassung aufweist, die aus dem Jahre 1811 stammt. Angesichts dieser Umstände liegt die Annahme nahe, dass um der sprachlichen Einfachheit willen kurzerhand der russische Sprachgebrauch aufgegriffen wurde, da dieser eben klarer und zeitgemäßer ist.

Gegen diese Annahme spricht allerdings der Umstand, dass die deutschsprachige Version des Abkommens gerade an den österreichischen Anwender gerichtet ist¹⁶⁰ und dieser wohl mit dem sprachlichen Stil des ABGB vertraut ist.

Ein weiterer Aspekt, der die Wahl der gegebenen Formulierungen in der deutschsprachigen Textversion erklären könnte, besteht in der Klausel bezüglich einer möglicherweise notwendig werdenden Streitbeilegung.¹⁶¹ Dort wird der Rechtsweg ausgeschlossen und stattdessen auf die Diplomatie verwiesen. Deshalb ist es ohnehin nicht entscheidend, ob die sprachlichen Formulierungen im österreichischen Vertragstext von österreichischen Gerichten problemlos angewendet werden können oder nicht.

Diese Beobachtung hängt auch wieder mit dem betont zivilrechtlichen Charakter des Abkommens zusammen. Denn im Grunde genommen ist im Rahmen zivilrechtlicher Verhältnisse die Einschaltung von Gerichten nicht der Normalfall, sondern stellt vielmehr einen Störfall dar. Schließlich handeln die Vertragsparteien ja gerade deshalb Vertragsbedingungen aus, um über konsensuale Handlungsrichtlinien für die Durchführung des zugrundeliegenden Geschäfts zu verfügen. Die Funktion der Vertragsklauseln als Richtschnur für die Auslegung des jeweiligen Übereinkommens und eine daraus resultierende Streitentscheidung durch ein Gericht sind dagegen nur von sekundärer Bedeutung.

Wenn dann noch, wie im vorliegenden Fall, die Anrufung von Gerichten ohnehin ausgeschlossen wird, tritt der Vertragswortlaut noch mehr in den Hintergrund. Denn hier tritt ja gerade kein dritter Akteur, oder konkret ausgedrückt, kein Gericht auf, das über die Intentionen der Vertragsparteien mittels des Vertragstextes erst informiert

160. vgl. *Hilf*, Die Auslegung mehrsprachiger Verträge, 1973, S. 37: Berücksichtigung der innerstaatlichen Anwendbarkeit der jeweils landessprachlichen Version

161. Art. 6 Esterházy-Abkommen

werden müßte. Die Vertragsparteien kennen jeweils ihren eigenen Standpunkt und den des Partners. Sie sind die Herren des Vertrags und können ihn auch ohne Rücksicht auf dessen Wortlaut im gegenseitigen Einvernehmen, oder wie es im vorliegenden Fall ausgedrückt wird, auf diplomatischem Wege jederzeit neu interpretieren. Diese Beobachtung gilt schon für Verträge zwischen natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts und umso mehr für Staaten. Somit kann also angenommen werden, dass der vertragliche Ausschluß des Rechtsweges zu der Verwendung von Formulierungen, die vom österreichischen juristischen Sprachgebrauch abweichen, geführt hat.

Eine weitere Ursache für die Wahl der vorliegenden Ausdrucksweise könnte in gewissen verhandlungstaktischen Schachzügen gesehen werden. Denn die Interessenlage war ja dadurch geprägt, dass Russland auf seine Position, also auf den Besitz der Esterházy-Bibliothek, vollständig verzichten sollte, während Österreich sozusagen einen ideellen "Reingewinn" zu verzeichnen hatte.¹⁶²

Daher liegt die Vermutung nicht fern, dass Österreich einige sekundäre Zugeständnisse machen mußte und wollte, um die russische Bereitschaft zum Einlenken in der Sache zu fördern. In materieller Hinsicht wurde u.a. ein Kompromiß dahingehend erzielt, dass die russische Seite ab dem Zeitpunkt der protokollierten vollständigen Übergabe der Bücher¹⁶³ von jedweden Ansprüchen freigestellt sein soll.¹⁶⁴

Ein weiteres Entgegenkommen könnte dann möglicherweise darin bestanden haben, dass Russland auch die deutschsprachige Formulierung der betreffenden Vertragsklauseln gestalten durfte.

Eine derartige Verhandlungstaktik ist offensichtlich insbesondere bei bilateralen Verträgen durchführbar. Denn bei nur zwei Parteien ist es leichter möglich, einerseits die jeweils eigenen Interessen vorzubringen und andererseits dann aber auch in Form eines Kompromisses auf die Interessen der anderen Seite einzugehen.

Neben diesem eher technischen Aspekt der Verhandlungssituation kommt noch ein weiterer Umstand zum Tragen, der mit der Einteilung völkerrechtlicher Verträge in bi-

162. Es geht hier nicht um eine ethische oder juristische Bewertung des Beutekunst-Phänomens, sondern lediglich um die Darstellung der real existierenden Verhandlungspositionen.

163. Art. 2 Abs. 2 Esterházy-Abkommen

164. Art. 4 Abs. 2-4 Esterházy-Abkommen

laterale Austauschverträge einerseits und multilaterale Gesetzgebungsverträge andererseits zu tun hat.¹⁶⁵

Im ersteren Fall liegen genuine und eindeutig zuordenbare Interessen vor. Legislative Verträgen mit multilateraler Beteiligung dagegen werden im allgemeinen von UN-Organisationen initiiert und ausgearbeitet und dienen dazu, nationalen Interessen überzuordnende Ziele der sogenannten "internationalen Gemeinschaft" zu verwirklichen. Vor einem derartigen Hintergrund hat nun bei weitem nicht jeder beliebige Staat ein ausreichend großes politisches Gewicht, um Einfluß auf den Vertragsinhalt und damit auch auf die im Vertrag zu verwendenden Formulierungen zu nehmen.¹⁶⁶

Dass hier ein idealtypischer Austauschvertrag und nicht einmal im Ansatz ein Gesetzesvertrag vorliegt, erklärt auch noch unter einem weiteren Aspekt die Wahl der vorliegenden Formulierung.

Das Esterházy-Abkommen stellt kein Gründungsdokument einer auf Dauer angelegten Institution dar,¹⁶⁷ auf das dann zum Zwecke der Auslegung "bis in alle Ewigkeit" zurückgegriffen werden müßte. Vielmehr wird der Vertrag dann seinen Zweck größtenteils erfüllt haben, wenn die Rückgabe der Bücher vollständig abgeschlossen sein wird. Nur unter außergewöhnlichen Umständen, wenn beispielsweise im Laufe der Zeit von dritter Seite Ansprüche an Russland gestellt werden sollten, würden der Vertrag und damit der Vertragstext noch einmal relevant werden.

Da also bei Verträgen wie dem Esterházy-Abkommen keine auf unbestimmte Zeit anzuwendende "Heilige Schrift" vorliegt, kann hinsichtlich der Formulierung der Vertragsklauseln eine weniger akkurate Haltung eingenommen werden als bei Übereinkommen über die Gründung zwischenstaatlicher Organisationen.

Schließlich ist die Wahl der in der österreichischen Textversion verwendeten Formulierung auch unter dem Blickwinkel, dass das Esterházy-Abkommen keinen unmittelbaren Einfluß auf das innerstaatliche Recht hat, nachvollziehbar.

165. vgl. *Herdegen*, Völkerrecht, 10.Aufl. (2011), § 15, Rn. 7

166. so auch *Hilf*, Die Auslegung mehrsprachiger Verträge, 1973, S. 37

167. siehe dazu hier S. 5, 6

IV) Art. 1 1.Zusatzprotokoll zur EMRK "Eigentum"

Die authentischen Texte, also der englische und der französische Text,¹⁶⁸ verwenden innerhalb ein- und desselben Artikels, verschiedene Lexeme, und zwar "possessions" und "property" bzw. "biens" und "propriété". Der deutsche nicht-authentische¹⁶⁹ Text enthält dagegen ausschließlich das Wort "Eigentum". Der ebenfalls nicht-authentische russische Text wiederum enthält zwei verschiedene Ausdrücke. Somit ergibt sich folgende Zusammenstellung:

englisch	französisch	deutsch	russisch
possession	biens	Eigentum	собственность
possession	propriété	Eigentum	имущество
property	biens	Eigentum	собственность

Was die englischen und französischen Ausdrücke betrifft, so ist es fraglich, ob diese jeweils den rechtlichen Konzepten des "Eigentums" bzw. des "Besitzes" entsprechen.¹⁷⁰ Jedenfalls zeigt sich bereits an einem Vergleich der beiden authentischen Texte, die wohl gleichzeitig und in gegenseitiger Abstimmung erarbeitet wurden,¹⁷¹ dass eine Gleichsetzung von "property" und "propriété" einerseits und "possession" und "biens" andererseits nicht behauptet werden kann.

Aus diesen Zweifeln über die Bedeutung der authentischen Ausgangsbegriffe resultiert eine gewisse Schwierigkeit, zu bestimmen, was für sprachliche und juristisch-politische Absichten bei der Übersetzung in die nicht-authentischen Vertragsversionen eine Rolle gespielt haben könnten, insbesondere ob eine wörtliche oder eher freie Wiedergabe des ausgangssprachlichen Materials angestrebt worden war.

168. Art. 59 EMRK

169. Art. 59 EMRK

170. so aber *Kaiser*, in: *Karpenstein/Mayer*, EMRK, 2012, Art. 1.Zusatzprotokoll, Rn. 11

171. vgl. *Hilf*, Die Auslegung mehrsprachiger Verträge, 1973, S. 43

Abhilfe schafft möglicherweise eine Analyse des nationalen Sprachgebrauchs der betroffenen Länder.

Der einschlägige Gebrauch der in Frage stehenden Terminologie ergibt sich u.a. aus der Verfassung der Russischen Föderation. Die darin enthaltene Norm, durch die das Privateigentum garantiert wird,¹⁷² lautet auszugsweise:

1. Право частной собственности охраняется законом.
2. Каждый вправе иметь имущество в собственности, владеть, пользоваться ... им.
3. Никто не может быть лишен своего имущества иначе как по решению суда ...

Im Deutschen könnte das in etwa folgendermaßen wiedergegeben werden:¹⁷³

1. Das Privateigentum ist gesetzlich geschützt.
2. Jeder hat das Recht, Eigentum an Gütern zu haben, sie zu besitzen, von ihnen Gebrauch zu machen ...
3. Niemandem dürfen seine Güter anders als auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung entzogen werden ...

Aus dem sprachlichen Kontext sowie dem juristischen Sinnzusammenhang, in dem die interessierenden Begriffe stehen, wird deutlich, dass "собственность" eher abstrakt das Rechtsinstitut des Eigentums bezeichnet, während "имущество" für die Gesamtheit der konkreten Güter, an denen Eigentum besteht, gebraucht wird.

Dass mit dem zweiten Ausdruck aber nicht etwa ein Besitz im Sinne einer tatsächlichen Sachherrschaft oder Gegenstände, die man lediglich besitzt, gemeint sind, zeigt sich an der gesonderten Aufzählung der einzelnen aus dem Eigentum resultierenden Befugnisse¹⁷⁴, wobei "владеть", also "besitzen", nur als eine von mehreren dieser möglichen Befugnisse genannt wird. Eine andere Form der Herrschaft über das "имущество" ist eben gerade, Eigentum daran zu haben.

172. Art. 35 Verf RF

173. Übers. durch den Verfasser

174. Abs. 2 des Art. 35 Verf RF; Abs. 1 hat zuvor das Eigentumsgrundrecht an sich garantiert.

Als Zwischenergebnis hinsichtlich der beiden im Zusatzprotokoll zur EMRK verwendeten russischen Begriffe kann demnach also folgendes festgehalten werden: Gemäß dem Sprachgebrauch der Verfassung der RF bezeichnet "собственность" zwar das Eigentum im abstrakten Sinne, anders als im Deutschen aber nicht zusätzlich die Güter, an denen Eigentum besteht, während mit "имущество" eben diese Güter gemeint sind.

Einen ähnlichen Gebrauch weist der französische Ausdruck "biens" auf.¹⁷⁵ Allerdings ist dieser gerade nicht mit "имущество", sondern eben mit "собственность" wiedergegeben. Folglich kann nicht von einer wörtlichen Übersetzung gesprochen werden. Es kommt vielmehr diejenige Terminologie zur Anwendung, die auch in der innerstaatlich einschlägigen Norm¹⁷⁶ zu finden ist.

Das gegenteilige Bild ergibt sich aus der Betrachtung des zweiten Absatzes der hier untersuchten Vertragsbestimmung.¹⁷⁷ Darin erscheint der russische Wortlaut als dem englischen Text angenähert, wobei es um die "Benutzung des Eigentums", so der deutsche Wortlaut, geht. Im englischen Text lautet diese Phrase "use of property" und in der russischen Vertragsfassung "использование (...) собственности", während in der französischen Version "l'usage des biens" zu lesen ist.

Die französische Formulierung erscheint auch folgerichtig, da die Benutzung ja eher die konkreten Vermögenspositionen, an denen Eigentum besteht, betrifft, als das abstrakte Konzept des Eigentums. Und exakt den analogen Sprachgebrauch weist ja gerade die Eigentumsnorm der russischen Verfassung auf.¹⁷⁸ Da ist die Rede davon, von den im jeweiligen Eigentum stehenden Gütern Gebrauch zu machen, "пользоваться ... имуществом".¹⁷⁹ Deshalb wäre zumindest unter sprachlichen Gesichtspunkten hinsichtlich der EMRK-Klausel auch eher die Verwendung des Lexems "имущество" zu erwarten gewesen.

Wie sind diese Übersetzungsergebnisse zu erklären? Auf was für Motivationen könnten sie beruhen?

175. vgl. *Kettler*, in: *Nußberger*, Einführung in das russische Recht, 2010, S. 173

176. Art. 35 Verf RF

177. Art. 1 Abs.2 ZP 1 EMRK

178. Art. 35 Abs. 2 Verf RF

179. Zitat vom Verf. aus grammatikalischen Gründen geringfügig adaptiert

Die wörtlich anmutende Übersetzung des englischen Ausgangstextes im Rahmen des *zweiten* Absatzes der EMRK-Eigentumsgarantie befindet sich im Einklang mit den grundsätzlichen Anforderungen an die Formulierung nicht-authentischer Vertragsversionen.¹⁸⁰

Die hinsichtlich der Übertragung des *ersten* Absatzes der europäischen Eigentumsgarantie ins Russische zu beobachtende Orientierung am innerstaatlichen russischen Sprachgebrauch ist möglicherweise durch die unterschiedlichen Konzeptionen des Eigentumsschutzes im EMRK-Zusatzprotokoll einerseits und der Verfassung der RF andererseits bedingt.

Der Unterschied besteht darin, dass im Rahmen der EMRK das Eigentumsgrundrecht nicht als "Institutsgarantie" ausgestaltet ist.¹⁸¹ In der Verfassung der RF dagegen genießt die Eigentumsgarantie den Status einer "Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung".¹⁸² In Einklang mit dieser institutionelle Verankerung des Eigentums wird gemäß dem oben dargelegten Gebrauch des Begriffs "имущество" einerseits und des Begriffs "собственность" andererseits in der einschlägigen Verfassungsnorm folgerichtig letzterer verwendet.¹⁸³

Falls mit der Verwendung eben dieses Ausdrucks in der russischsprachigen Fassung des EMRK-Zusatzprotokolls gerade auch die juristische Herangehensweise der russischen Verfassung an den Eigentumsschutz postuliert werden sollte und die Übersetzung nicht lediglich einem möglicherweise auch nur unbewußten Sprachgefühl gefolgt ist, so stellt sich die Frage, inwieweit sich die geschilderte Absicht im Rahmen eines nicht-authentischen Vertragstextes überhaupt verwirklichen läßt. Dieses Problem wird weiter unten erörtert werden.

180. vgl. *Hilf*, Die Auslegung mehrsprachiger Verträge, 1973, S. 205

181. *Kaiser*, in: *Karpenstein/Mayer*, EMRK, 2012, Art. 1.Zusatzprotokoll, Rn. 4 mit weiteren Nachweisen

182. Art. 8 Abs. 2 VerfRF enthält die Anerkennung und Gewährleistung u.a. des privaten Eigentums. Diese Norm befindet sich im Abschnitt "Основы конституционного строя" (Grundlagen der verfassungsmäßigen Ordnung).

183. Art. 8 Abs. 2 VerfRF: Anerkannt und geschützt wird "частная собственность" (Privateigentum).

Was die deutschsprachige Textversion betrifft, die ebenfalls nicht-authentisch ist,¹⁸⁴ so ist anzunehmen, dass ein Grund für die Wahl des Ausdrucks "Eigentum" einfach darin zu sehen ist, dass in der deutschen Rechtsterminologie nicht zwischen dem abstrakten Rechtsinstitut einerseits und den konkreten Vermögenspositionen, an denen Eigentum besteht, unterschieden wird.

Dennoch wären eine wörtliche Übersetzungen möglich gewesen. Der Ausdruck "propriété" hätte nach wie vor mit "Eigentum" und "biens" dagegen vielleicht mit "Vermögensgüter" wiedergegeben werden können. Rein sprachlich gesehen würde sich zumindest bei oberflächlicher Betrachtung für "property" natürlich wiederum "Eigentum" aufdrängen,¹⁸⁵ und "possession" wäre kurzerhand mit "Besitz" wiederzugeben gewesen.¹⁸⁶

Das hätte dann aber zu zwei unterschiedlichen deutschen Textversionen geführt; eine einheitliche Übersetzung, die beiden authentischen Vertragsversionen gerecht geworden wäre, hätte auf diese Weise nicht erstellt werden können! Die folgende Übersicht verdeutlicht diesen Befund:

possession	Besitz	biens	Vermögensgüter
possession	Besitz	propriété	Eigentum
property	Eigentum	biens	Vermögensgüter

Neben dieser auf rein sprachlichen Ursachen beruhenden Erklärung für die vorgenommene Übersetzung ist allerdings auch eine dogmatisch begründete Motivation denkbar, die sich dann als analog zu der oben erörterten russischen Herangehensweise erweisen würde.

Dieser Gleichlauf zwischen den beiden hier interessierenden nicht-authentischen Vertragstexten hätte seine Grundlage darin, dass genauso wie die Verfassung der RF auch das deutsche Grundgesetz insoweit eine stärkere Garantie des Eigentumsgrundrechts vorsieht als das EMRK-Zusatzprotokoll, als insoweit auch in Deutsch-

184. Art. 59 EMRK

185. Pons Kompaktwörterbuch Englisch, Stuttgart 2006, S.601

186. Pons Kompaktwörterbuch Englisch, Stuttgart 2006, S.580

land eine Institutsgarantie gegeben ist.¹⁸⁷ Andererseits bietet die Eigentumsgarantie der EMRK aber einen weiteren sachlichen Schutzbereich als das deutsche Grundgesetz.¹⁸⁸

Folgerichtig stellt sich dann auch hinsichtlich der deutschsprachigen Fassung der EMRK die Frage, ob Begriffe, die dem innerstaatlichen juristischen Sprachgebrauch entstammen und damit a priori von innerstaatlichen Rechtsvorstellungen geprägt sind, bei der Anwendung der Vertragstexte durch die nationalen Gerichte "mit dem nationalen Verständnis ausgefüllt werden"¹⁸⁹ dürfen.

Hilf lehnt eine derartige Vorgehensweise für rechtsvereinheitlichende Verträge zwar ab, zählt aber die EMRK nicht zu dieser Kategorie von Verträgen, sondern hält im Falle der EMRK ein innerstaatliches Verständnis der Vertragsbegriffe für möglich.¹⁹⁰

Die Einschätzung, bei der EMRK handele es sich um keinen rechtsvereinheitlichenden Vertrag, kann heute nicht mehr aufrechterhalten werden. Denn inzwischen wird die Auslegung und Einhaltung der EMRK durch einen eigenen, überstaatlichen Gerichtshof gewährleistet, wodurch die Auslegung vereinheitlicht und darüber hinaus der quasi legislative Charakter der EMRK betont wird, da dem Individuum einklagbare Rechte verliehen werden.¹⁹¹

Dazu kommt noch, dass die Auslegung der EMRK ohnehin nicht alleine auf die Rechtsordnung eines einzigen Staates, und sei es des beklagten Staates, gestützt wird; vielmehr führt der EGMR im Wege der Rechtsvergleichung eine Zusammenschau der Rechtsordnungen sämtlicher Mitgliedstaaten durch.¹⁹² Folglich scheidet also ein Verständnis der fraglichen Begriffe alleine auf Grundlage der russischen bzw. der Rechtsordnungen der deutschsprachigen Länder aus.

187. *Kaiser*, in: *Karpenstein/Mayer*, EMRK, 2012, Art. 1.Zusatzprotokoll, Rn. 4 mit weiteren Nachweisen

188. *Kaiser*, in: *Karpenstein/Mayer*, EMRK, 2012, Art. 1.Zusatzprotokoll, Rn. 4

189. *Hilf*, Die Auslegung mehrsprachiger Verträge, 1973, S. 205

190. *Hilf*, Die Auslegung mehrsprachiger Verträge, 1973, S. 204

191. *Grabenwarter*, Europäische Menschenrechtskonvention, 4.Aufl. (2009), § 2 Rn. 1

192. *Grabenwarter*, Europäische Menschenrechtskonvention, 4.Aufl. (2009), § 5 Rn. 11

Die EMRK fällt insoweit in die Kategorie der "Gesetzesverträge",¹⁹³ wobei die explizite Anwendung der "autonomen" Auslegung¹⁹⁴ eine gewisse Besonderheit darstellt.

Schließlich stellt sich angesichts dessen, dass sowohl der russische als auch der deutsche Text nicht-authentisch sind,¹⁹⁵ über die bisherigen Überlegungen hinaus die prinzipielle Frage nach dem juristischen Stellenwert dieser Kategorie von Vertragstexten. Das Problem besteht darin, zu bestimmen, wie nicht-authentische Texte gelesen werden müssen.

Bei einer wirklich wörtlichen Übersetzung, die zu Gunsten der Unverfälschtheit des Ausgangstextes möglicherweise bis an die sprachlichen Grenzen der Zielsprache geht, läßt sich der Zieltext unter übersetzungswissenschaftlichen Gesichtspunkten nur als Beschreibung des Ausgangstextes lesen, d.h. der Leser rezipiert eigentlich den Ausgangstext, und zwar den sachlich uninterpretierten Ausgangstext.

Ein solches Verständnis des nicht-authentischen Zieltextes läßt aus juristischer Sicht die Autorität des authentischen Ausgangstextes¹⁹⁶ unberührt. Das ganze Ausmaß der Geltungskraft authentischer Texte wird von *Grabenwarter* treffend benannt, wenn er in diesem Zusammenhang darauf hinweist, dass es im Inland geltende Rechtsnormen gibt, die in Fremdsprachen abgefaßt sind.¹⁹⁷ Wie oben ausgeführt, kann aber weder hinsichtlich der deutschen noch der russischen Vertragsfassung der EMRK-Eigentumsgarantie¹⁹⁸ von einer durchgehend wortwörtlichen Übersetzung gesprochen werden. Gleichwohl handelt es sich nach wie vor um nicht-authentische Texte.

193. *Grabenwarter*, Europäische Menschenrechtskonvention, 4.Aufl. (2009), § 2 Rn. 1

194. *Grabenwarter*, Europäische Menschenrechtskonvention, 4.Aufl. (2009), § 5 Rn. 9

195. Art. 59 EMRK

196. vgl. Art. 33 WVK

197. *Grabenwarter*, Europäische Menschenrechtskonvention, 4.Aufl. (2009), § 5 Rn. 2 Fn. 3

198. Art. 1 ZP 1 EMRK

Auf welche Weise kann dann aber der daraus folgenden begrenzten oder gar völlig fehlenden rechtlichen Geltungskraft dieser Texte dem eigenständigen Wortlaut zum Trotz Rechnung getragen werden?

Am einfachsten läßt sich diese Frage beantworten, wenn man der Ansicht folgt, nicht-authentischen Vertragstexten komme überhaupt keine Geltungskraft zu. Dann müssen innerstaatliche Gerichte nämlich zur Auslegung ohnehin die authentischen Texte heranziehen, und den übrigen Texten verbleibt dann nur noch die Rolle einer rein sprachlichen Handreichung zum Verständnis der authentischen Texte. Dies gilt auch dann, wenn die betreffende nicht-authentische Vertragsversion nicht streng wörtlich, sondern eher frei übersetzt ist, denn in dieser Situation ist von einem Primat der juristischen Regeln über die Mechanismen der Sprache auszugehen.

Das würde unter praktischen Gesichtspunkten betrachtet dazu führen, dass sich die innerstaatlichen Richter an Hand des in ihrer Landessprache vorliegenden nicht-authentischen Textes lediglich einen Gesamtüberblick über die auszulegende Klausel verschaffen dürften, den juristischen Inhalt der maßgeblichen Begriffe aber auf der Grundlage der authentischen Vertragstexte bestimmen müssten. So weit zu der Frage, wie ein nicht-authentischer Text, insbesondere wenn er Resultat einer etwas freieren Übersetzung ist, gelesen werden muß, soweit man dieser Kategorie von Vertragstexten jegliche Geltungskraft abspricht.

Wie stellt sich die Lage dar, wenn man mit *Hilf* einer weniger strengen Ansicht folgt?¹⁹⁹

In diesem Fall sind nicht-authentische Texte kein bloßes sprachliches Hilfsmittel, das lediglich dazu dienen würde, die tatsächliche Lektüre der authentischen Vertragsfassungen zu erleichtern; sie stellen vielmehr "die im innerstaatlichen Recht anwendbare Fassung" dar.²⁰⁰

Dies soll jedoch nur solange gelten, bis sich der gegebene nicht-authentische Text als "unklar oder mehrdeutig" erweist.²⁰¹ Zumindest isoliert betrachtet würden weder die russische noch die deutschsprachige Vertragsversion der EMRK-Eigentums-

199. *Hilf*, Die Auslegung mehrsprachiger Verträge, 1973, S. 214 - 216

200. *Hilf*, Die Auslegung mehrsprachiger Verträge, 1973, S. 214

201. *Hilf*, Die Auslegung mehrsprachiger Verträge, 1973, S. 214

garantie²⁰² in diesem Sinne Anlaß zu Zweifeln geben. Denn wie bereits festgestellt wurde, sind die dortigen Formulierungen offensichtlich gerade so gewählt, das sie dem üblichen deutschen bzw. russischen²⁰³ allgemeinen sowie juristischen Sprachgebrauch entsprechen.

Somit bestünde für Gerichte eigentlich kein Grund, den landessprachlichen Texten zu mißtrauen und auf die authentischen Vertragsversionen zurückzugreifen. Die gegenteilige Schlußfolgerung, nämlich dass gerade die sprachliche Glätte die Richter auf den Gedanken bringen sollte, dass die landessprachlichen Texte die authentischen Ausgangstexte nicht ausreichend wörtlich wiedergäben, erscheint nicht plausibel. Denn ein solcher Gedankengang erfordert ein gewisses Maß an übersetzungswissenschaftlichem Fachwissen, das von Richtern auf Grund ihrer Ausbildung allenfalls in Ausnahmefällen erwartet werden kann.

Als Zwischenergebnis kann deshalb festgehalten werden, dass bei Zugrundelegung der vermittelnden Theorie²⁰⁴ und gleichzeitiger realistischer Einschätzung der gerichtlichen Herangehensweise an nicht-authentische Vertragsversionen diese Textkategorie nicht als Information über den authentischen Vertragstext, sondern als der Vertragstext selbst gelesen wird. Die terminologische Abweichung von den tatsächlich verbindlichen, da authentischen Texten²⁰⁵ bleibt in Folge dessen unbemerkt.²⁰⁶

Hilf selbst schwächt allerdings seine Forderung nach dem Auftreten einer Unklarheit als Auslöser für die Heranziehung der authentischen Texte dadurch ab, dass er für die Definition von Rechtsbegriffen auch jenseits von Unklarheiten den Rückgriff auf die verbindlichen Texte befürwortet.²⁰⁷

202. Art. 1 ZP 1 EMRK

203. von Art. 1 Abs. 2 ZP 1 EMRK abgesehen, siehe hier S. 43, 44

204. *Hilf*, Die Auslegung mehrsprachiger Verträge, 1973, S. 214 - 216

205. Art. 33 Abs. 2 WVK

206. Hiermit sollen keine dogmatischen Inkongruenzen zwischen den einzelnen Sprachversionen behauptet werden, wobei diese aber auch nicht auszuschließen sind. Eine dahingehende Erörterung ist jedoch nicht das Ziel der vorliegenden Arbeit. Vielmehr soll Art. 1 ZP 1 EMRK unabhängig von seinem dogmatischen Verständnis als Anschauungsmaterial für den Mechanismus der Interdependenz zwischen sprachlicher Übersetzung und juristischer Auslegung dienen.

207. *Hilf*, Die Auslegung mehrsprachiger Verträge, 1973, S. 215

Das ist hier aber gerade nicht einschlägig, denn in Frage steht ja der Begriff selbst und nicht seine Definition. Nach dem bisherigen Stand der Erörterung von *Hilfs* Ansicht müssten die authentischen Begriffe also unter den Tisch fallen.

Damit bliebe aber der Umstand unberücksichtigt, dass *Hilf*, wie oben bereits erwähnt, im Falle von rechtsvereinheitlichenden Verträgen ohne jegliche Einschränkungen für die Heranziehung der authentischen Textversionen plädiert, wobei er eben lediglich die EMRK in ihrem damaligen Zustand nachvollziehbarerweise noch nicht als rechtsvereinheitlichendes Abkommen klassifizieren konnte.²⁰⁸

Somit läßt sich also konstatieren, dass die eventuelle Absicht, mit der Verwendung des im innerstaatlichen Recht üblichen Begriffs auch das entsprechende juristische Verständnis in einen nicht-authentischen Vertragstext einführen zu können, auch bei Zugrundelegung der vermittelnden Ansicht über die Geltungskraft dieser Art von Texten zum Scheitern verurteilt ist, soweit es sich um ein Abkommen, wie die EMRK eines ist, handelt.

Hinsichtlich der oben skizzierten streng völkerrechtsfreundlichen, d.h. selbst im Inland nur die authentischen Texte beachtenden Theorie ist diese Konsequenz ohnehin evident.

Etwas anderes gilt nur dann, wenn man den landessprachlichen nicht-authentischen Text als den im Inland ausschließlich anzuwendenden Text ansieht. Denn in diesem Fall nimmt das auslegende Gericht den Ausgangstext, also die authentische Version des Vertragstextes in der Regel nicht zur Kenntnis.²⁰⁹

Während in diesem Abschnitt das Problem der Nicht-Authentizität im Vordergrund stand, soll im nächsten Abschnitt das Augenmerk an Hand einer weiteren EMRK-Bestimmung auf eine andere Eigenschaft völkerrechtlicher Begriffe sowie auf die besondere Charakteristik von Menschenrechtskonventionen gerichtet werden.

V) Art. 8 EMRK Wohnung

Dabei handelt es sich um ein Lexem, dem rechtliche Bedeutung zukommt, soweit es in einer Rechtsnorm bzw. einer Vertragsklausel auftritt, das aber eigentlich der Allge-

208. *Hilf*, Die Auslegung mehrsprachiger Verträge, 1973, S. 204

209. *Hilf*, Die Auslegung mehrsprachiger Verträge, 1973, S. 200

meinsprache entstammt und daher grundsätzlich allgemeinsprachlich determiniert ist.

In den authentischen Sprachen²¹⁰ werden die Ausdrücke "home" und "domicile" verwendet. Ihr Bedeutungsumfang ist allerdings nicht völlig deckungsgleich. Während sie den Begriffskern der "Wohnung"²¹¹, also einer Räumlichkeit, in der man sich in der Freizeit aufhält und normalerweise keiner Erwerbstätigkeit nachgeht, gemeinsam haben, bestehen hinsichtlich weiterer Gebrauchsvarianten Unterschiede.

So bezeichnet "home" auch die geographische Region, in der man lebt oder aus der man stammt, im Deutschen wiederzugeben mit "Heimat".²¹² Der französische Ausdruck "domicile" dagegen wird in dieser Bedeutung nicht verwendet. Dafür bezeichnet dieser Begriff neben der Wohnung auch solche Räumlichkeiten, die a priori zur Ausübung einer freiberuflichen Erwerbstätigkeit bestimmt sind,²¹³ während ein "home" eine Wohnung bleibt, auch wenn darin ausnahmsweise eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit betrieben wird.

Die beiden authentischen Begriffe verfügen also zweifelsfrei über einen gemeinsamen Begriffskern, nämlich die Wohnung als Ort, wo man sich dem Privatleben und nicht dem Berufsleben widmet. Das stellt sozusagen die Schnittmenge der beiden Bedeutungskontinua dar. Darüber hinaus hat jeder der beiden Begriffe jeweils weitere Gebrauchsvarianten, die der jeweils andere nicht aufweist.

Besteht deshalb ein Widerspruch zwischen den beiden authentischen Sprachfassungen, der mit den prinzipiellen Auslegungsregeln, die das Völkerrecht für zwischenstaatliche Verträge vorsieht,²¹⁴ nicht gelöst werden kann? War demzufolge auch die Vermutung, im Falle mehrsprachiger Verträge bedeuteten die analogen Ausdrücke in

210. Art. 59 EMRK; englisch und französisch

211. Pons Kompaktwörterbuch Englisch, Stuttgart 2006, S.341 sowie Pons Kompaktwörterbuch Französisch, Stuttgart 2006, 247

212. Pons Kompaktwörterbuch Englisch, Stuttgart 2006, S.341

213. *EGMR*, 16.4.2002, Société Colas Est u.a. ./ FRA, Nr. 37971/97, Zi. 40; "domicile" wird eine umfangreichere Bedeutung attestiert als "home". Ein Beispiel für diesen Gebrauch enthält der Société Colas Est-Urteilstext selbst, "domicile professionnel" wird im Hinblick für ein "individu" gebraucht (am selben Ort, Zi.30)

214. Art 31 WVK

den verschiedenen authentischen Texten dasselbe,²¹⁵ widerlegt?²¹⁶ Mußte demnach als letzter Ausweg die Notfallregel²¹⁷ aktiviert werden, die es ermöglicht, einen der authentischen Texte zu bevorzugen, falls die allgemeinen völkervertragsrechtlichen Auslegungsmethoden²¹⁸ zu keinem Ergebnis führen sollten?²¹⁹

Diese Fragen müssen mit Nein beantwortet werden. Im Urteil "Société Colas Est" leitet der EGMR die Bedeutung "Räume für die freiberufliche Berufsausübung" zwar hauptsächlich aus dem französischen Wortlaut ab,²²⁰ im Urteil "Niemiets"²²¹ wurde aber bereits erkannt, dass diese Auslegung auch vom englischen Wortlaut gedeckt sei.

Wie bereits erwähnt hat aber auch der Begriff "home" einen Gebrauch, der über den gemeinsamen Bedeutungsinhalt hinausgeht. Verleiht das hier interessierende EMRK-Grundrecht²²² also etwa auch eine Recht auf Heimat? Nein, denn im Urteil "Loizidou"²²³ hat der EGMR erkannt, dass ein Gebiet, in dem man aufgewachsen ist, familiäre Wurzeln hat oder angestammt wohnt, nicht mehr vom Wortlaut der Ausdrücke "home" bzw. "domicile" gedeckt ist. Auf die allgemeinsprachliche Bedeutungsdivergenz²²⁴ der beiden Begriffe wird dabei nicht näher eingegangen. Die sprachliche und juristische Situation der authentischen Begriffe erweist sich also als ziemlich komplex.

Was nun die nicht-authentischen Sprachversionen betrifft, so fällt auf, dass die Lexeme "Wohnung" sowie "жильё" im allgemeinen weder den semantischen Inhalt von

215. Art 33 Abs. 3 WVK

216. vgl. *Hilf*, Die Auslegung mehrsprachiger Verträge, 1973, S. 73, 74; in Art. 33 Abs. 4 WVK ist von Textdivergenzen die Rede, daraus folge, dass die Bedeutungsharmonie-Vermutung des vorangehenden Absatzes widerlegbar sei.

217. Art. 33 Abs. 4 WVK

218. Art 31, 32 WVK

219. vgl. *Hilf*, Die Auslegung mehrsprachiger Verträge, 1973, S. 102

220. *EGMR*, 16.4.2002, Société Colas Est u.a. ./ FRA, Nr. 37971/97, Zi. 40

221. *EGMR*, 16.12.1992, Niemiets ./ DEU, Nr. 13710/88 = NJW 1993, 718, Z.30

222. Art 8 EMRK

223. *EGMR*, 18.12.1996, Loizidou ./ TUR, Nr. 15318/89, Zi. 66

224. siehe hier S. 51, 52

"Heimat" noch von "Geschäftsraum" annehmen, sondern vielmehr privat genutzte Räumlichkeiten bezeichnen. Ein Grund für die Wahl dieser Übersetzungen könnte freilich gerade in der soeben erörterten Uneinheitlichkeit der verbindlichen Begriffe liegen. Dabei muß aber konstatiert werden, dass *Hilfs* Forderung nach einer möglichst genauen Übersetzung rechtsvereinheitlichender Abkommen²²⁵ genau genommen nicht erfüllt ist.

Die Schwierigkeit, eine derartige Übersetzung zu erzielen, könnte aber auch darauf beruhen, dass es sich bei "Wohnung" um einen dualen Begriff²²⁶ handelt. Denn hierbei speist sich der Bedeutungsinhalt aus zwei verschiedenen Quellen, wodurch eine hinreichende Äquivalenz zwischen zwei oder mehreren Einzelsprachen noch unwahrscheinlicher ist als bei ausschließlich juristisch gebrauchten Ausdrücken. In Situationen dieser Art stehen zwar einige Übersetzungsmethoden zur Verfügung, nämlich die Umschreibung²²⁷ oder das unübersetzte Stehenlassen des Ausgangsbegriffs.²²⁸

Im vorliegenden Fall allerdings fanden der für den gegebenen Lebenszusammenhang übliche deutsche bzw. russische Ausdruck Anwendung, d.h. auf eine "möglichst genaue" Übersetzung²²⁹ wurde verzichtet. Zweck und Konsequenz einer derartigen genauen Übersetzung wäre es, ein innerstaatliches Verständnis von Begriffen, die in rechtsvereinheitlichenden Abkommen auftreten, zu verhindern.²³⁰

Wie bereits erörtert,²³¹ kann die EMRK entgegen *Hilfs* Auffassung heutzutage schon als rechtsvereinheitlichender Vertrag angesehen werden. Demnach müßten die gewählten Übersetzungen eigentlich Anlaß zu Kritik geben.

225. *Hilf*, Die Auslegung mehrsprachiger Verträge, 1973, S. 207; dies gilt schon für authentische Texte und deshalb für nicht-authentische Sprachfassungen in noch stärkerem Ausmaß.

226. So könnten Begriffe bezeichnet werden, die sowohl in der Rechtsterminologie als auch im Rahmen der allgemeinen Sprache verwendet werden.

227. *Koller*, Einführung in die Übersetzungswissenschaft, 8.Aufl. (2011), S.253

228. *Koller*, Einführung in die Übersetzungswissenschaft, 8.Aufl. (2011), S.253

229. *Hilf*, Die Auslegung mehrsprachiger Verträge, 1973, S. 207

230. *Hilf*, Die Auslegung mehrsprachiger Verträge, 1973, S. 205

231. hier S. 47, 48

In diesem Fall würde man aber einen besonderen Umstand übersehen, der Menschenrechtskonventionen zu eigen ist. Die Rede ist von bestimmten sprachlichen und rechtstheoretischen Besonderheiten, denen die Bezeichnung von Menschenrechten unterliegt. Die Benennung, oder genauer gesagt, die Titulierung der einzelnen Menschenrechts, also etwa "Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens",²³² ist rein deklaratorisch, um nicht zu sagen "salbungsvoll" formuliert und transportiert so einen äußerst unbestimmten Inhalt.

Genau genommen trifft dieser Befund aber nicht nur auf die Titulierung, sondern auch auf den gesamten "Tatbestand" zu²³³. Der Wortlaut an sich hat nur eine geringe Bedeutung, denn im großen und ganzen "weiß" man ohnehin, was gemeint ist. Die Einzelheiten werden erst bei Vorliegen eines konkreten Falles relevant; sie werden dann an Hand kultureller Traditionen bzw. unter Heranziehung von deren Weiterentwicklungen²³⁴ bestimmt.

Das läßt sich zwar im Grunde genommen über die Rechtsanwendung generell sagen,²³⁵ ist aber im Bereich der Menschenrechte besonders ausgeprägt. Denn dort kommt das Selbstverständnis einer gegebenen Gesellschaft in besonders virulenter Weise zum Ausdruck.

Die Konsequenz dieser Beobachtung besteht nun darin, dass trotz der etwas freieren Übersetzung der authentischen Ausdrücke in die nicht-authentischen Sprachen Deutsch und Russisch die Gefahr der Unterlegung dieser Begriffe mit einem innerstaatlichen Verständnis nicht besteht. Das liegt, wie gesagt, gerade daran, dass der Wortlaut an sich bei der Auslegung von Menschenrechtsbestimmungen eine vergleichsweise geringe Rolle spielt.

Den entscheidenden Ausschlag für eine gerichtliche Entscheidung in die eine oder die andere Richtung gibt in einem gegebenen Fall dagegen der gesamte kulturelle und gesellschaftliche Hintergrund. Dessen nähere Bestimmung, Auswertung und

232. Art. 8 EMRK

233. Man lasse den Text des Art. 8 Abs. 1 EMRK auf sich wirken: "Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz."

234. Zur diachronischen Evolution von menschenrechtlichen Konzepten siehe *Grabenwarter*, Europäische Menschenrechtskonvention, 4.Aufl. (2009), § 5 Rn. 14.

235. vgl. *Zippelius*, Juristische Methodenlehre, 9.Aufl. (2005), Kap. I, § 4 III

Konkretisierung obliegt nun aber im Anwendungsbereich des EMRK dem international organisierten EGMR, der ja auch nicht die Rechtstraditionen eines einzigen Landes, auch nicht des beklagten Staates, heranzieht, sondern vielmehr im Wege der Rechtsvergleichung eine Gesamtschau der Rechtsordnungen aller Vertragsstaaten vornimmt.²³⁶

D) Analyse der Beispiele an Hand übersetzungswissenschaftlicher Kriterien

I) Gegenüberstellung der theoretisch begründbaren Erwartungen an die Übersetzungen einerseits und der tatsächlich vorgefundenen Übersetzungen andererseits

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Merkmale der einzelnen untersuchten Begriffe:

	Hochgradiger Gesetzesvertrag	Milder Gesetzesvertrag	Bilateraler Austauschvertrag
Herkömmlicher Rechtsterminus	Eigentum	Fahrlässigkeit	Gefahrübergang
Neuer Rechtsterminus		Anschlußzone	
Dualer Terminus	Wohnung		

Im folgenden werden die auf diesen Merkmalen beruhenden Erwartungen an die Formulierungen in den sekundären Texten den tatsächlich vorliegenden Ausdruckswesen gegenübergestellt, um die tatsächlich vorliegenden Übersetzungsergebnisse dann anschließend unter dem Blickwinkel der Übersetzungswissenschaft zu betrachten.

1) Art. 113 SRÜ "culpable negligence"

Da es sich hier um einen Gesetzesvertrag, und sei er auch milde, handelt, und zudem ein herkömmlicher, also innerstaatlich determinierter Terminus vorliegt, wäre eine eher am Ausgangstext orientierte, oder anders ausgedrückt, wörtliche Übersetzung zu erwarten gewesen. Das gilt uneingeschränkt für den nicht-authentischen

236. Grabenwarter, Europäische Menschenrechtskonvention, 4.Aufl. (2009), § 5 Rn. 11

deutschsprachigen Text. Hinsichtlich des im Gegensatz dazu authentischen russischen Textes könnte dessen daraus resultierende größere Autorität zugunsten einer freieren Formulierung in die Waagschale geworfen werden, wodurch aber die übrigen Merkmale, nämlich das Vorliegen eines Gesetzesvertrages und eines herkömmlichen, innerstaatlich gebräuchlichen Rechtsausdrucks, nicht wirklich neutralisiert werden.

Wie sehen nun die tatsächlichen Übersetzungsergebnisse aus?

Der russische Text, bei dem eine freiere Herangehensweise auf Grund seiner Authentizität eher vertretbar gewesen wäre, erweist sich als geradezu sklavisch wortgetreu übersetzt, während die nicht-authentische deutschsprachige Version, wiederum entgegen den Erwartungen, eine extreme Zielsprachenorientierung zeigt.

Zur Veranschaulichung folgt eine formelartige Darstellung:

Theorie: $LV^{237} + RT + aF$ (russ.) = AS/ZS^{238}

Praxis: $LV + RT + aF$ (russ.) = AS ohne jedwede Berücksichtigung der nationalen Terminologie

Theorie: $LV + RT + nF$ (dt.) = AS

Praxis: $LV + RT + nF$ (dt.) = ZS in reinster Form

2) Art. 33 SRÜ "contiguous zone"

Im Gegensatz zum vorangehend untersuchten Ausdruck handelt es sich hier um einen neuen, nur im Rahmen des internationalen Seerechts verwendeten Ausdruck, der folglich über keine Verwurzelung in den nationalen Rechtsordnungen verfügt, was interessanterweise auch für den etwaigen Urtext gilt. Somit könnte eine gewisse Gleichstellung aller Sprachfassungen ungeachtet ihrer Authentizität oder Nicht-Authentizität konstatiert werden.

237. LV = Legislativvertrag, LVLV = hochgradiger Legislativvertrag, AV = Austauschvertrag, RT = (reiner) Rechtsterminus, DT = dualer Terminus, NT = Neoterminus, aF = authentische Fassung, nF = nicht-authentische Fassung

238. AS = Ausgangssprache, ZS = Zielsprache. Die Begriffe sind etwas unexakt; gemeint ist der mutmaßliche Urtext bzw. der sekundäre Text, unabhängig davon, ob eine nachträgliche Übersetzung oder aber eine gemeinsame Erarbeitung durchgeführt wurde.

Diese Gleichberechtigung wiederum würde dann aber so weit wie möglich gleichartige Formulierungen erforderlich machen, denn andernfalls würden die identischen "Startbedingungen", was den Gebrauch und die Auslegung der Begriffe aller Sprachversionen betrifft, wieder zunichtegemacht werden.

Und tatsächlich erweist sich sowohl die authentisch russische als auch die nicht-authentische deutschsprachige Vertragsversion als Widerspiegelung des englischen Ausdrucks und vermeidet eigene Interpretationen. Im Gegensatz zu den Fällen, in denen der Vertrags-Urtext einen innerstaatlich gebrauchten Begriff aufweist, d.h. einen Begriff, der vom nationalen Rechtsverständnis des Landes, in dem die Sprache des Urtextes gesprochen wird, vorgeprägt ist, liegt in der aktuellen Konstellation allerdings keine "Unterordnung" der sekundären Vertragstexte unter den Urtext vor. Die Verwendung einer neutralen, wortgetreuen Übersetzung dient, wie oben dargelegt, eben gerade der Sicherstellung der Gleichstellung aller Versionen des neuen Rechtsterminus, die allesamt "unbeschriebene Blätter" sind.

Theorie: LV + NT + aF (russ.) = AS

Praxis: LV + NT + aF (russ.) = AS

Theorie: LV + NT + nF (dt.) = AS

Praxis: LV + NT + nF (dt.) = AS

3) Art. 4 Abs. 1 Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Russischen Föderation betreffend die Übergabe der Büchersammlung Esterházy an die Republik Österreich "Gefahrübergang"

Hier liegen ein bilateraler Austauschvertrag mit einem herkömmlichen, innerstaatlich determinierten Rechtsterminus sowie zwei authentische Textversionen vor. Die Merkmale "bilateraler Austauschvertrag" und "Authentizität der Sprachfassungen" hätten eine freie Formulierung unter Verwendung der jeweils innerstaatlich verwendeten Terminologie nahegelegt, da weder eine Rechtsvereinheitlichung noch bleibende Institutionen geschaffen werden und authentische Textversionen den Willen der Vertragsparteien zum Ausdruck bringen sollen. Hinsichtlich innerstaatlich gebrauchter Rechtsausdrücke ist im internationalen Rechtsverkehr dagegen Vorsicht

geboten, was das Pendel ein wenig in Richtung einer vorsichtigen, eher neutralen Formulierung in den einzelnen Sprachversionen zurückschwingen läßt.

Wie stellt sich jedoch die tatsächliche Situation dar?

Die russische Sprachfassung verwendet kompromißlos die im nationalen russischen Recht übliche Terminologie, und die österreichische Vertragsversion folgt ihr uneingeschränkt, und dabei ist die österreichische Regelung des Gefahrübergangs deutlich anders strukturiert als die russische!

Theorie: AV + RT + aF = jeweils nationale Terminologie der Vertragsparteien

Praxis: AV + RT + aF (russ.) = russische nationale Terminologie

AV + RT + aF (österr.) = russische nationale Terminologie

4) Art. 1 1.Zusatzprotokoll zur EMRK "Eigentum"

Zwei nicht-authentische Vertragstexte, ein innerstaatlich gebrauchter und damit vom jeweiligen innerstaatlichen Recht determinierter Ausdruck in einem hochgradigen Gesetzesvertrag lassen an sich nur eine streng am Wortlaut des Ausgangstexts orientierte Übersetzung erwarten.

Die Realität stellt sich nun so dar, dass in der deutschsprachigen Fassung der im deutschen und österreichischen Recht gebräuchliche Ausdruck verwendet wird. Auf die Wiedergabe der differenzierten Ausdrucksweise in den authentischen Fassungen, die ihrerseits auf der speziellen innerstaatlichen Rechtslage englisch- und französischsprachiger Staaten beruht, wurde dabei verzichtet. Eine solche Vorgehensweise hätte allerdings die Schaffung künstlicher Ausdrücke erfordert, da ja im Recht der deutschsprachigen Länder eine derartige Differenzierung wie in den "authentischen" Rechtsordnungen fehlt.

Im russischen innerstaatlichen Recht besteht hingegen ebenfalls eine begriffliche Aufspaltung des juristischen Konzepts des Eigentums, die der französischen Gesetzessprache und Dogmatik nicht ganz unähnlich ist. Die Übersetzung spiegelt diese Parallele allerdings nicht wieder, sondern erweist sich eher als "frei". Vielmehr scheint es eher die englischsprachige Fassung gewesen zu sein, die als Modell für die russische Version gedient hat, wobei aber keine künstlichen Ausdrücke geschaf-

fen wurden, sondern auf die im russischen Recht gebräuchlichen Lexeme zurückgegriffen wurde.

Theorie: LVLV + RT + nF = AS

Praxis: LVLV + RT + nF (russ.) = AS/ZS

LVLV + RT + nF (dt.) = ZS

5) Art. 8 EMRK Wohnung

Wiederum liegt ein hochgradiger Gesetzesvertrag mit zwei nicht-authentischen Sprachfassungen vor, allerdings tritt hier ein dualer Begriff²³⁹ auf. Auch ein derartiger Begriff sollte im Rahmen eines Abkommens, wie die EMRK eines ist, jedenfalls in nicht-authentischen Texten, streng wörtlich, also ausgangssprachenorientiert, wiedergegeben werden. Das liegt daran, dass auch das Alltagssprachliche Element eines solchen Begriffs mit spezifischen kulturellen Konnotationen behaftet sein kann, die sich von Land zu Land bzw. von Sprachraum zu Sprachraum unterscheiden.

Das tatsächliche Übersetzungsergebnis stellt sich jedoch im deutschen wie im russischen Text so dar, dass der jeweils gebräuchliche Ausdruck verwendet wird, ohne dass die innerhalb der authentischen Vertragsfassungen zu beobachtenden sprachlichen Dissonanzen sowie die daraus resultierenden juristischen Spitzfindigkeiten berücksichtigt worden wären.

Theorie: LVLV + DT + nF = AS

Praxis: LVLV + DT + nF = ZS

Die tatsächlich vorliegenden Übersetzungen entsprechen also offensichtlich durchwegs nicht den theoretischen Erwartungen.

Möglicherweise läßt sich dieses Phänomen unter dem Blickwinkel der Übersetzungswissenschaft aufklären.

239. So könnten Begriffe bezeichnet werden, die sowohl in der Rechtsterminologie als auch im Rahmen der allgemeinen Sprache verwendet werden.

II) Übersetzungswissenschaftliche Bewertung der vorgefundenen Übersetzungen der Vertragstexte auf der Grundlage von *Kollers* Erkenntnissen

1) Vorüberlegungen

Dabei ist zunächst einmal auf generelle sprachliche Äquivalenzdefizite hinzuweisen.²⁴⁰ Bereits auf den ersten Blick ersichtlich ist dieser Umstand im Falle von neuen, eigens für ein bestimmtes Abkommen geschaffenen Ausdrücken wie "contiguous zone". Ferner können dadurch Probleme auftreten, dass Oberbegriffe in verschiedenen Sprachen unter semantischen Gesichtspunkten häufig nicht deckungsgleich sind.²⁴¹ Ein derartiges Phänomen deutet sich in der Beziehung zwischen den Wörtern "home" und "domicile" im Rahmen der EMRK-Garantie der Unverletzlichkeit der Wohnung an.²⁴²

Zum anderen kommt bei Rechtstexten auch noch der Umstand hinzu, dass die in ihnen enthaltenen Begriffe in hohem Maße innerhalb des sprachlichen und juristischen Rahmens einer gegebenen nationalen Rechtsordnung vernetzt sind.²⁴³ Dieser Strukturalismus besteht darin, dass der Sinn²⁴⁴ eines gegebenen juristischen Begriffs nur mit Hilfe der Beziehung zu anderen innerstaatlichen juristischen Begriffen ermittelt werden kann. Das liegt u.a. daran, dass die Ausdrücke quasi als Zusammenfassung der sie näher erläuternden Definitionen, die Literatur und Rechtsprechung des betreffenden Staates hervorgebracht haben und ständig weiter hervorbringen, aufzufassen sind. Außerdem existieren etliche juristische Begriffe, die nur als Ergebnis einer vorhergehenden rechtlichen Auslegung gebraucht und verstanden werden kön-

240. *Koller*, Einführung in die Übersetzungswissenschaft, 8.Aufl. (2011), S.230-250

241. *Lyons*, Einführung in die moderne Linguistik, 8.Aufl. (1995), S.467

242. Art. 8 EMRK. Näheres siehe hier S. 49 -51.

243. so ähnlich *Zippelius*, Juristische Methodenlehre, 9.Aufl. (2005), Kap. III, § 10 III

244. "Unter dem Sinn eines Wortes verstehen wir seinen Platz in einem System von Beziehungen, die das Wort mit anderen Wörtern des Vokabulars eingeht." So lautet *Lyons`* äußerst eingängige Definition (*Lyons*, Einführung in die moderne Linguistik, 8.Aufl. (1995), S.437).

nen.²⁴⁵ Dabei liegt es auf der Hand, dass derartige Erkenntnisprozesse nicht in allen Ländern zu identischen Ergebnissen führen können.

2) Bewertung der Übersetzungen auf der Grundlage von *Kollers* Erkenntnissen

Im folgenden Abschnitt soll noch einmal näher auf die speziell bei Rechtstexten, insbesondere bei völkerrechtlichen Abkommen, auftretenden Übersetzungsprobleme eingegangen werden und die Unterschiede zur Übersetzung alltäglicher Texte aufgezeigt werden. Als Grundlage für die Erfassung der Probleme, die dem Übersetzer generell gegenüberstehen können, soll die Darstellung von *Koller*²⁴⁶ herangezogen werden.

Koller teilt immer wieder auftretende Übersetzungsschwierigkeiten in sogenannte "Entsprechungstypen" ein.²⁴⁷ Dabei erfolgt zunächst eine übergeordnete Unterscheidung zwischen denotativen und konnotativen Entsprechungen.²⁴⁸

a) "Eins-zu-eins-Entsprechung"

Die erste denotative Entsprechungsvariante nennt *Koller* "Eins-zu-eins-Entsprechung".²⁴⁹ Auf den ersten Blick überraschend können sich laut *Koller* selbst in dieser Konstellation Probleme ergeben. Dies ist dann möglich, wenn die Zielsprache mehrere Ausdrücke bereithält, die zwar alle auf das ausgangssprachliche Denotat referieren, aber unterschiedlichen Stilebenen angehören, unterschiedlichen Gebrauchsmustern gehorchen u.ä. Unter derartigen Aspekten kann deshalb nicht von zweifelsfreien Äquivalenten gesprochen werden.²⁵⁰

Anstatt *Kollers* allgemeinsprachliche Beispiele zu zitieren, soll hier zur Verdeutlichung versucht werden, ein speziell "völkerrechtssprachliches" Beispiel zu bilden. Angenommen, es liegt ein multilaterales Abkommen zum Tierschutz vor, dessen Ur-

245. *Zippelius*, Juristische Methodenlehre, 9.Aufl. (2005), Kap. III, § 9 I, wobei als Beispiele u.a. die Begriffe "fremde Sache" und "widerrechtlich" genannt werden.

246. *Koller*, Einführung in die Übersetzungswissenschaft, 8.Aufl. (2011), S.231-250

247. *Koller*, Einführung in die Übersetzungswissenschaft, 8.Aufl. (2011), S.231-250

248. vgl. *Koller*, Einführung in die Übersetzungswissenschaft, 8.Aufl. (2011), S.243

249. *Koller*, Einführung in die Übersetzungswissenschaft, 8.Aufl. (2011), S.231

250. *Koller*, Einführung in die Übersetzungswissenschaft, 8.Aufl. (2011), S.231

text in englischer Sprache abgefaßt ist; nun soll eine chinesischesprachige Version erstellt werden. Einem bestimmten Begriff aus diesem englischen Urtext stehen nun aber drei verschiedene potentielle chinesische Äquivalente gegenüber, die alle dieselbe Tierart bezeichnen. Einer entstammt der zoologischen Fachsprache, beim nächsten handelt es sich um einen juristischen Terminus, und der letzte wird in der Alltagssprache gebraucht.

Welcher Ausdruck sollte in der chinesischen Vertragsversion Verwendung finden? Ein Ansatzpunkt könnte darin gesehen werden, welcher der Begriffe in einer eventuell vorhandenen innerchinesischen Norm, die in etwa denselben Sachverhalt regelt, auftritt. Dann könnte einerseits gerade dieser Begriff gewählt werden, etwa um zumindest die terminologisch-formale Einheit der Rechtsordnung zu bewahren. Ob daraus aber auch zwingend die Anfüllung des Begriffs mit dem materiellen Auslegungsgehalt der nationalen Norm erfolgen muß oder ob dies sogar unerwünscht sein könnte, sei vorerst noch offen gelassen.

Andererseits könnte für die Verwendung eines Begriffs, der in der innerstaatlichen Norm gerade nicht vorkommt, das Motiv angeführt werden, das juristische Verständnis des völkerrechtlichen Begriffs von jeglicher innerstaatlicher Vorprägung freizuhalten. Auch hier wäre der zugrundeliegende Beweggrund für eine solche Entscheidung als ambivalent einzuschätzen. Denn einerseits könnte darin besonderer Respekt, um nicht zu sagen bedingungslose Unterwerfung, unter ein etwaiges Primat des Völkerrechts gesehen werden, andererseits aber auch gerade ein ausgeprägter Dualismus, der darauf abzielt, das Völkerrecht vom innerstaatlichen Rechtsleben möglichst fernzuhalten.

b) "Eins-zu-viele-Entsprechung"

Selbstverständlich kann insbesondere die "Eins-zu-viele-Entsprechung"²⁵¹ zu erheblichen Übersetzungsproblemen führen. Dabei verhält es sich so, dass die Zielsprache mehrere Lexeme bereithält, die mit dem gegebenen Denotat in einem gewissen Zusammenhang stehen, während in der Ausgangssprache lediglich ein einziger Ausdruck zur Verfügung steht. Die Entscheidung für einen der zielsprach-

251. Koller, Einführung in die Übersetzungswissenschaft, 8.Aufl. (2011), S.232, 233

lichen Begriffe ist allerdings keineswegs beliebig oder etwa nur eine Frage des persönlichen Geschmacks oder der Stilebene.

Koller geht hinsichtlich dieser Erscheinungsform eines Äquivalenzmangels offensichtlich vom Vorliegen einer kognitiven Unsicherheit aus, d.h. der Leser bzw. Übersetzer kennt die tatsächliche konkrete Referenz des Ausgangsbegriffs nicht, denn die Ausgangssprache differenziert hinsichtlich bestimmter Merkmale des Denotats nicht, während die Zielsprache dies schon tut. In *Kollers* Ausführungen deutet sich zudem eine Zweiteilung der soeben beschriebenen differenzierenden Begriffe in der Zielsprache an. Einerseits existieren dort sich gegenseitig ausschließende Entsprechungen des Ausgangsbegriffs²⁵², andererseits finden sich auch kumulativ zu verwendende zielsprachliche Lexeme, die zusammengenommen den Bedeutungsgehalt des Ausgangsbegriffs, der insoweit einen Oberbegriff darstellt, abzudecken vermögen.²⁵³

aa) differenzierende Zielbegriffe, die kumulativ zu verwenden sind

Diese letztere Variante leitet nun wiederum zu entsprechenden Beispielen aus der Sphäre des Völkerrechts über. Denn ein ähnliches Phänomen wurde bereits untersucht, und zwar handelt es sich dabei um das russische Äquivalent zum SRÜ-Begriff "culpable negligence".²⁵⁴

Wie gesehen, kommen in der innerstaatlichen russischen Gesetzgebung die Termini "небрежность" plus "легкомыслие" zur Anwendung²⁵⁵, die ihrerseits Hyponyme des ebenfalls im russischen Gesetz vorkommenden Begriffs "неосторожность" sind. Dennoch werden in der russischen Version des SRÜ weder beide untergeordneten Termini zusammen noch der Oberbegriff verwendet. Ersteres wäre aber gerade die

252. *Koller* führt insoweit bestimmte Genusdifferenzierungen an, die in manchen Sprachen gemacht werden, in anderen dagegen nicht, so etwa engl. "friend" kann dt. "Freundin" oder "Freund" bedeuten (*Koller*, Einführung in die Übersetzungswissenschaft, 8.Aufl. (2011), S.233).

253. *Kollers* sehr anschauliches Beispiel hierfür lautet dt. "Gezeiten" ist gleich russ. "прилив" (Flut) plus "отлив" (Ebbe), wobei es im Russischen keinen Oberbegriff für Ebbe und Flut gibt (*Koller*, Einführung in die Übersetzungswissenschaft, 8.Aufl. (2011), S.233).

254. Art. 113 SRÜ

255. siehe hier S. 24 - 28

Methode, die Koller hinsichtlich derartiger Situationen vorschlägt.²⁵⁶ Was nun die Existenz eines zielsprachlichen Oberbegriffs angeht, so unterscheidet sich die sprachliche Situation des SRÜ in dieser Hinsicht von Kollers Beispielen, wo ein solcher ja gerade fehlt. Gleichwohl ist es aber angebracht, die Übersetzung des Ausdrucks "culpable negligence" im Zusammenhang mit Kollers "Eins-zu-Viele-Entsprechung" zu erörtern, denn es lassen sich dabei gleichwohl übereinstimmende Erkenntnisse gewinnen.

Wie könnte die Vorgehensweise der Ersteller des russischen Textes eingeordnet werden?

Um diese Frage beantworten zu können, muß man sich vor Augen halten, dass Rechtstermini sprachlich gesehen gewissermaßen über eine Doppelnatur verfügen. Einerseits verweist ein gegebener juristischer Terminus auf all die Gerichtsentscheidungen, wissenschaftlichen Definitionen, Verankerungen in anderen Normen, die innerhalb der entsprechenden Rechtsordnung existieren und dient quasi als Oberbegriff oder als Abkürzung für die Gesamtheit des genannten Materials.²⁵⁷

Andererseits bleibt aber auch ein als juristischer Terminus verwendetes Wort nach wie vor ein mehr oder weniger neutrales Lexem, das zur Wiedergabe eines fremdsprachlichen Begriffs verwendet werden kann, und dies unter weitgehender Ausblendung der oben beschriebenen spezifisch auf die Herkunftsrechtsordnung bezogenen rechtlichen Konnotation. Bei einem Abkommen wie dem SRÜ, dessen Regelungsinhalt vom innerstaatlichen rechtlichen Alltag sehr weit entfernt ist, drängt sich ein solches, den innerstaatlichen Sinn ignorierendes Verständnis des zielsprachlichen Ausdrucks geradezu auf.

Neben dem eben dargestellten Aspekt der dualen Verwendungsmöglichkeit von Rechtstermini läßt sich aus der Betrachtung der russischen Bearbeitung des Begriffs "culpable negligence" noch eine weitere Erkenntnis hinsichtlich der Natur von Rechtstexten gewinnen. Dazu kann zunächst wieder *Kollers* Methode der Übersetzung von Ausdrücken mit Eins-zu-viele-Entsprechung, die letztendlich Oberbegriffe

256. *Koller*, Einführung in die Übersetzungswissenschaft, 8.Aufl. (2011), S.233

257. Was von *Zippelius* sehr treffend als "Konstruktion der verbalen Ausgangsbasis" bezeichnet wird (*Zippelius*, Juristische Methodenlehre, 9.Aufl. (2005), Kap. III, § 9 I).

²⁵⁸ darstellen, herangezogen werden. Die Wiedergabe solcher Begriffe in der Zielsprache erfolgt ganz einfach durch die kumulative Nennung der zielsprachlichen Teilbegriffe. Allerdings wird im Rahmen der weiteren Erörterung davon ausgegangen, dass auch in der Zielsprache ein Oberbegriff vorhanden ist, was ja bei der russischen Fahrlässigkeitsterminologie tatsächlich der Fall ist.

Sowohl die Suche nach einem äquivalenten zielsprachlichen Oberbegriff als auch die Suche nach ebensolchen Hyponymen setzt die reale Möglichkeit voraus, den Bedeutungsgehalt sowohl des ausgangssprachlichen als auch des zielsprachlichen Oberbegriffs mehr oder weniger eindeutig feststellen und auf dieser Grundlage geeignete Äquivalente auffinden zu können.

Was Oberbegriffe betrifft, so stößt die Suche nach passenden Äquivalenten in der Zielsprache schon bei der Übersetzung allgemeiner Texte auf Schwierigkeiten. Abhilfe kann hier oftmals die Analyse der jeweiligen Hyponyme schaffen, denn diesen können auf Grund ihrer Verwendung Äquivalente leichter zugeordnet werden. ²⁵⁹

Allerdings erweist sich auch diese Vorgehensweise nicht frei von Problemen, denn eine völlig unzweifelhafte und objektive Aussage darüber, wie ein gegebener Begriff verwendet wird bzw. wie nicht, läßt sich nicht machen. Erforderlich ist es vielmehr, das Verwendungsspektrum oder anders ausgedrückt den "Bedeutungsspielraum"²⁶⁰ im Einklang mit dem Kontext zu reduzieren.

Diese Bedeutungsreduzierung folgt bei allgemeinen Texten einerseits und bei Rechtstexten andererseits jeweils unterschiedlichen Mechanismen. Dazu mehr im nächsten Abschnitt, hier folgen lediglich einige vorläufige Hinweise.

Beiden ist gemeinsam ist, dass der gegebene Bedeutungsspielraum vor dem Hintergrund der aktuellen Situation, in der die mündliche oder schriftliche Kommunikation bzw. Auslegung oder Anwendung des fraglichen Begriffs stattfindet, auf eine konkrete Bedeutung festgelegt wird.

258. Gezeiten ist gleich Ebbe plus Flut (*Koller*, Einführung in die Übersetzungswissenschaft, 8.Aufl. (2011), S. 232, 233. Siehe auch hier Fn. 256.

259. *Lyons*, Einführung in die moderne Linguistik, 8.Aufl. (1995), S.467

260. *Zippelius*, Juristische Methodenlehre, 9.Aufl. (2005), §9, S.46

Im Falle von Alltagstexten vollzieht sich dieser Vorgang mit Hilfe des von Kindheit an eingeübten Sprachgefühls,²⁶¹ wobei sich von Person zu Person Unterschiede ergeben können.²⁶²

Bei Rechtstexten dagegen wird das konkrete Verständnis von den Gerichten aus dem Bedeutungsspektrum kraft Amtes ausgewählt und verbindlich festgelegt. Die Wortlautgrenze muß dabei grundsätzlich nicht überschritten werden,²⁶³ denn der bloße Wortlaut legt ja, wie gesagt, zumeist mehrere Bedeutungsnuancen nahe.

In Folge dieser bewußten Festlegung der Verwendung des gegebenen Begriffs, die sich an den Gegebenheiten der innerstaatlichen Rechtsordnung orientiert, wird es schwer sein, hinreichend taugliche Äquivalente in anderen Sprachen zu finden.

Wenn nun aber bereits auf der Ebene der Hyponyme keine hinreichenden Übereinstimmungen des Gebrauchs zwischen verschiedenen Sprachen gefunden werden können, dann ist dies auf der Ebene der Oberbegriffe erst recht nicht möglich.²⁶⁴ Mit diesem Befund läßt sich auch erklären, warum nicht einfach "неосторожность", also der Oberbegriff für alle Formen des strafbaren Mangels an Aufmerksamkeit aus dem Strafgesetzbuch der RF²⁶⁵ als Übersetzung für "culpable negligence" herangezogen wurde.

Aus diesen Beobachtungen kann nunmehr die Schlußfolgerung gezogen werden, dass bei der Übersetzung von "Eins-zu-Viele-Entsprechungen"²⁶⁶, sofern sie in völkerrechtlichen Abkommen auftreten, die übliche Vorgehensweise²⁶⁷ zumeist nicht gangbar ist.

261. vgl. *Zippelius*, Juristische Methodenlehre, 9.Aufl. (2005), §4, S.19

262. vgl. *Zippelius*, Juristische Methodenlehre, 9.Aufl. (2005), §9, S.46

263. vgl. *Zippelius*, Juristische Methodenlehre, 9.Aufl. (2005), §9, S.45

264. *Lyons*, Einführung in die moderne Linguistik, 8.Aufl. (1995), S.467, 468

265. Art. 26 StGB RF

266. *Koller*, Einführung in die Übersetzungswissenschaft, 8.Aufl. (2011), S.232, 233

267. *Koller*, Einführung in die Übersetzungswissenschaft, 8.Aufl. (2011), S.232, 233

bb) differenzierende Zielbegriffe, die sich gegenseitig ausschließen

Nun zu der Variante mit sich gegenseitig ausschließenden Entsprechungen des Ausgangsbegriffs.²⁶⁸ Im Bereich des völkerrechtlichen Vertragsrechts wäre in etwa folgende Situation vorstellbar:

Im Urtext eines völkerrechtlichen Abkommens tritt ein Ausdruck auf, der rein sprachlich gesehen an den deutschen Begriff "Leihvertrag" erinnert, dessen zugrundeliegendes juristisches Verständnis aber nicht unbedingt mit dem bundesdeutschen Leihvertrag identisch ist. Nun muß eine Sprachversion, sei sie authentisch oder nicht-authentisch, für den Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland erstellt werden. Dabei stößt man auf die Schwierigkeit, dass das deutsche BGB zwei verschiedene Arten von Gebrauchsüberlassungsverträgen kennt, nämlich den Mietvertrag²⁶⁹ und den Leihvertrag.²⁷⁰ Diese beiden Vertragsarten schließen sich gegenseitig existentiell aus. Das entscheidende Abgrenzungskriterium ist die Entgeltlichkeit bzw. Unentgeltlichkeit der Gebrauchsüberlassung. An dieser Stelle kommt wieder der Urtext des zu übersetzenden völkerrechtlichen Abkommens ins Spiel. Denn der dort gebrauchte Begriff enthält keine inhaltliche, oder anders ausgedrückt, dogmatische Festlegung hinsichtlich der Entgeltlichkeit oder Unentgeltlichkeit der Gebrauchsüberlassung, womit sich die Frage stellt, welcher der beiden Begriffe, "Leihvertrag" oder "Mietvertrag", für die deutsche Fassung verwendet oder ob gleich eine alternative Formulierung gewählt werden sollte.

Im Gegensatz zu Kollers Beispielen,²⁷¹ bei denen die Herausforderung darin besteht, herauszufinden, ob es sich bei dem "Großvater", der in einem gegebenen deutschsprachigen Roman auftritt, um den Großvater mütterlicher- oder väterlicherseits handelt, um zu wissen, ob er im Schwedischen mit "morfar" (Muttervater) oder aber mit "farfar" (Vatervater) zu bezeichnen ist, oder ob sich "friend" in einem englischsprachigen Gedicht auf eine männliche oder eine weibliche Person bezieht, um

268. *Koller* führt insoweit bestimmte Genusdifferenzierungen an, die in manchen Sprachen gemacht werden, in anderen dagegen nicht, so etwa engl. "friend" kann dt. "Freundin" oder "Freund" bedeuten (*Koller*, Einführung in die Übersetzungswissenschaft, 8.Aufl. (2011), S.233).

269. § 535 Abs. 1 BGB Deutschland

270. § 598 BGB Deutschland

271. *Koller*, Einführung in die Übersetzungswissenschaft, 8.Aufl. (2011), S.232, 233

dann im Deutschen entsprechend entweder die Formulierung "Freund" oder aber "Freundin" verwenden zu können, geht es bei dem juristischen Übersetzungsdilemma nicht um die Notwendigkeit einer kognitiven Ausforschung von Fakten, wenn auch im Falle von Belletristik lediglich fiktiver, sondern hier liegt vielmehr ein rechtliches Auslegungsproblem vor.

Dieser Umstand hat zur Folge, dass sich die Formulierung des sekundären Vertragstextes daran orientieren wird, inwieweit eine eigenständige Auslegung durch den betreffenden Staat erwünscht ist. Hier wird die im unmittelbar vorhergehenden Abschnitt angeklungene Tendenz bestätigt: Im Falle der Übersetzung völkerrechtlicher Vertragstexte ist nicht die möglichst äquivalente Übermittlung von Informationen gefordert; vielmehr besteht die Aufgabe darin, Streitmaterial zu erzeugen und zwar in der von verschiedenen juristischen und politischen Gegebenheiten bestimmten Intensität. Diese wird u.a. von der Integrationstiefe des betreffenden Abkommens bestimmt. Ein stark rechtsvereinheitlichender Vertrag muß von einzelstaatlicher Festlegung des Verständnisses der Vertragsbegriffe möglichst unangetastet bleiben, gleichgültig, ob es sich um einen authentischen oder einen nicht-authentischen Text handelt.

Überträgt man diese theoretischen Vorüberlegungen nun auf das fiktive Beispiel mit dem Gebrauchsüberlassungsvertrag, so zeigt sich, dass im Falle eines Abkommens mit hoher Integrationsintensität *Kollers* Methode der umschreibenden Übersetzung angewendet werden kann, die darin besteht, auf die widersprüchlichen Begriffe zu verzichten.²⁷² Das ließe sich auf einfache Weise mit der Verwendung des Ausdrucks "Gebrauchsüberlassungsvertrag" an Stelle von "Mietvertrag" oder "Leihvertrag" erreichen.

Interessanterweise könnte aber auch entweder der eine oder der andere der letztgenannten Ausdrücke verwendet werden, wenngleich das auf den ersten Blick auch paradox erscheinen mag. Diese alternative Übersetzungsmöglichkeit beruht darauf, dass formal aus dem nationalen Recht stammende Begriffe nicht unbedingt auch mit dem entsprechenden Inhalt des nationalen Rechts angefüllt werden müssen.

272. In seinem Großvater-Beispiel würde *Koller* dann eben die beiden schwedischen Großvatervarianten vermeiden und das Verwandtschaftsverhältnis mit dem übersetzungstechnisch insoweit unproblematischen schwedischen Wort für "Enkel" beschreiben (*Koller*, Einführung in die Übersetzungswissenschaft, 8.Aufl. (2011), S.233).

Vielmehr besteht die Möglichkeit der Herausbildung eines eigenen völkerrechtlichen Gebrauches. Denn bekanntlich verfügen Wörter ja nicht über eine immanente Bedeutung, vielmehr wird die Bedeutung durch den jeweiligen Gebrauch bestimmt.²⁷³

Was die Alltagssprache betrifft, so verläuft dieser Prozeß weitgehend unbewußt und ungesteuert. Im Falle von innerstaatlichen Rechtstexten sowie von völkerrechtlichen Abkommen, insbesondere, soweit sie eine dauerhafte Rechtssetzung bewirken, bedingen bestimmte Umstände aber einen anderen Mechanismus.

Erstens ist ein Rechtstext, wie bereits angesprochen,²⁷⁴ kein Medium, das einen zugrundeliegenden außersprachlichen Inhalt transportieren würde; vielmehr kommt ihm ein Selbstzweck zu. Zugegebenermaßen fungiert als Auslöser für rechtliche Auseinandersetzungen nicht der Drang nach der Austragung von Wortgefechten, sondern vielmehr das Auftreten wirtschaftlicher, gesellschaftlicher, politischer oder geopolitischer Konflikte. Diese Konflikte werden jedoch im allgemeinen nicht im Wege von Boxkämpfen, Musikwettbewerben oder ähnlichem, also kurz gesagt nicht non-verbal, ausgetragen.²⁷⁵ Vielmehr erweisen sich sprachliche Ausdrucksmittel, in diesem Fall also die Texte der Gesetze bzw. völkerrechtlichen Verträge und das diskursive Sprechen über sie, als unabdingbares Werkzeug, um die genannten Konflikte zu behandeln.²⁷⁶ Dabei handelt es sich aber gerade nicht um die Übermittlung von Informationen über außersprachliche Gegebenheiten. Vielmehr geht es um "einen Kampf um das Recht in der Sprache".²⁷⁷

Diesem "Kampf um das Recht" liegt nun aber gerade keine Auseinandersetzung mit "Tatsachen und Gegenstände(n) in der Welt" zu Grunde,²⁷⁸ sondern das Ringen mit

273. vgl. beispielsweise *Lyons*, Einführung in die moderne Linguistik, 8.Aufl. (1995), S.241

274. siehe hier S. 65

275. Es vollzieht sich also eine "Verbalisierung des Konflikts" (*Müller/Christensen/Sokolowski*, Rechtstext und Textarbeit, 1997, S.52).

276. In dieselbe Richtung gehend, aber deutlich radikaler: *Müller/Christensen/Sokolowski*, Rechtstext und Textarbeit, 1997, S.51, 52

277. *Müller/Christensen/Sokolowski*, Rechtstext und Textarbeit, 1997, S.68

278. So aber *Müller/Christensen/Sokolowski*, Rechtstext und Textarbeit, 1997, S.68

den Wörtern des Gesetzes- oder Vertragstextes selbst. Anders ausgedrückt dienen die Wörter nicht als Hilfsmittel zur Bezeichnung solcher "Tatsachen und Gegenstände", etwa, um Informationszwecke zu erfüllen, sondern die Wörter erweisen sich hinsichtlich der ganzen Angelegenheit als deren Gegenstand und Zweck. Dabei könnte man sogar so weit gehen zu sagen: Das Recht bezieht sich letztendlich lediglich auf Wörter, nicht aber auf "Tatsachen und Gegenstände in der Welt".

Gerade daraus ergibt sich offensichtlich dann auch die Möglichkeit, das Verständnis von Rechtsbegriffen willentlich und zielgerichtet zu formen. Und für diese Aufgabe sieht das Rechtsleben ja eine besondere Instanz vor; die Rede ist natürlich von den Gerichten.

Dabei besteht der entscheidende Aspekt darin, dass der Richter in Erfüllung dieser Aufgabe nicht etwa versuchen würde, die Bedeutung des Normtextes auf irgendeine Weise kognitiv aufzuspüren. Nein, er "entscheidet" über die Bedeutung.²⁷⁹ Folglich gibt erst das "konstitutive(...) Handeln" des Richters dem Normtext eine "Bedeutung".²⁸⁰

Müller/Christensen/Sokolowski legen das Hauptaugenmerk auf die richterliche Rechtssetzung als solche. Im Rahmen der vorliegenden Arbeit stehen dagegen die herrschenden Mechanismen der Entwicklung des juristischen Sprachgebrauchs im Vordergrund. Unter diesem Gesichtspunkt kann deshalb an dieser Stelle festgehalten werden, dass die soeben erörterte Rolle des Richters letztendlich eine unterschiedliche semantische Belegung ein- und desselben Rechtsausdrucks im innerstaatlichen Recht einerseits und im Völkerrecht andererseits ermöglicht.

Insbesondere zum Tragen kommt dieser Mechanismus im Rahmen des "modernen", d.h. im engeren Sinne "globalisierten" Völkerrechts.²⁸¹ Denn dieses neue Völkerrecht erweist sich als verrechtlicht und justiziabel. Zwei Phänomene, von denen die gegenwärtige Entwicklung des Völkerrechts einschließlich des Völkervertragsrechts geprägt ist, untermauern diesen Befund:

279. *Müller/Christensen/Sokolowski*, Rechtstext und Textarbeit, 1997, S.65

280. *Müller/Christensen/Sokolowski*, Rechtstext und Textarbeit, 1997, S.82

281. Zu diesen Begriffen und den zugrundeliegenden Konzepten siehe z.B. *Hobe*, Einführung in das Völkerrecht, 9.Aufl. (2008), S. 60 und passim.

Erstens ist eine forcierte Schaffung von ständigen internationalen Gerichtshöfen zu beobachten. Dabei handelt es sich keineswegs nur mehr um Schiedsgerichte zur Schlichtung länderübergreifender Handelsstreitigkeiten; vielmehr dringt die internationale Gerichtsbarkeit in klassische Domänen staatlicher Souveränität vor. Als Meilenstein dieser Entwicklung wird die Aufnahme der Tätigkeit des Internationalen Strafgerichtshofes in Den Haag am 1. Juli 2002 gesehen.²⁸² Als Beweggrund für die Errichtung gerade eines ständigen Strafgerichtshofes gilt das Streben nach "Stabilität und Beständigkeit in der internationalen Strafrechtspflege".²⁸³ Solche Gerichte, die also der Stabilität und Beständigkeit der Rechtsprechung verpflichtet sind, werden dann auch aktiv an der Herausbildung einer eigenen überstaatlichen Begrifflichkeit für ihr Rechtsgebiet arbeiten. Der auf diese Weise entstehende Gebrauch bestimmter Ausdrücke tritt dann neben den jeweils innerstaatlichen Gebrauch.

Zweitens läßt sich eine Hierarchisierung des zwischenstaatlichen Rechtssystems beobachten. Diese Tendenz zeigt sich unter anderem an gewissen Durchgriffsmöglichkeiten inter- und supranationaler Rechtsprechung auf das innerstaatliche Recht. Dieses Phänomen wurde oben im Hinblick auf den EGMR bereits angesprochen, deshalb sei an dieser Stelle darauf verwiesen.²⁸⁴ Dieses Phänomen könnte langfristig gesehen sogar zu einer Verdrängung des jeweils einheimischen Sprachgebrauchs auch im innerstaatlichen Rahmen führen. Zunächst aber ermöglicht die Durchgriffswirkung internationaler Gerichtsentscheidungen eine lediglich parallele Einführung des völkerrechtlichen Sprachgebrauchs in das innerstaatliche Rechtsleben, wodurch allerdings hinsichtlich einer derartigen relativistischen Gebrauchspraxis wohl ein gewisser Gewöhnungseffekt eintreten wird.

Als Ergebnis kann nunmehr festgehalten werden, dass "Eins-zu-viele-Entsprechungen",²⁸⁵ soweit sie in der Variante der sich aus semantischen Gründen gegenseitig ausschließenden Ausdrücke vorliegen, die Verwendung innerstaatlich geprägter

282. *Triffterer*, Commentary on the Rome Statute of the International Criminal Court, 2. Aufl. (2008), Art. 1, Rn. 8

283. "ensuring stability and consistency in international criminal jurisdiction" (*Triffterer*, Commentary on the Rome Statute of the International Criminal Court, 2. Aufl. (2008), Art. 1, Rn. 11)

284. siehe hier S. 6 - 8

285. *Koller*, Einführung in die Übersetzungswissenschaft, 8. Aufl. (2011), S. 232, 233

Rechtsbegriffe in sekundären Vertragstexten erlauben, und zwar vor allem dann, soweit es sich um das nicht-klassische, neue Völkerrecht handelt. Denn in diesem Fall wird die vom innerstaatlichen Gebrauch möglicherweise abweichende völkerrechtliche Bedeutung gerichtlich dekretiert.

c) "Viele-zu-eins-Entsprechung".²⁸⁶

Folgende Situation sei angenommen:

Ein Handelsabkommen liegt in russischer Sprache vor, und nun muß eine deutschsprachige Version erstellt werden. Das Abkommen enthält eine Aufzählung von Waren, für die bestimmte Einfuhr- bzw. Ausfuhrbedingungen vereinbart werden. Dabei spielt aus irgendwelchen Gründen auch immer die Farbe der betreffenden Produkte eine Rolle. In der russischen Vertragsfassung erscheint dabei das Wort "синий". Dazu muß man wissen, dass das Russische semantisch zwischen einem hellen Blau einerseits und einem eher dunkleren Blau andererseits differenziert.²⁸⁷ Der in dem fiktiven Abkommen verwendete Ausdruck, "синий", bezeichnet das eher dunkle Blau.²⁸⁸ Das deutsche kennt aber nur eine einzige blaue Farbe und dementsprechend auch nur eine einzige Farbbezeichnung, nämlich "blau".²⁸⁹

In Folge dieser sprachlichen Gegebenheiten muß nun geklärt werden, ob es auch in der deutschsprachigen Vertragsfassung einer Differenzierung der Farbbezeichnung bedarf. Dies kann nur im Wege einer juristischen Auslegung dahingehend geschehen, ob nach dem Willen der Vertragsparteien hellblaue Produkte aus dem Geltungsbereich der betreffenden Klausel tatsächlich ausgenommen sein sollen. Wenn ja, dann müßte dieser Umstand in der deutschsprachigen Vertragsfassung

286. *Koller*, Einführung in die Übersetzungswissenschaft, 8.Aufl. (2011), S.233, 234

287. *Lyons*, Einführung in die moderne Linguistik, 8.Aufl. (1995), S.59

288. Nur der Vollständigkeit halber: Das andere Blau heißt "голубой"; als "голубой" wird z.B. die Farbe des Erdgases, als "синий" die Augenfarbe empfunden.

289. Wie *Lyons* ausführt, werden "синий" einerseits und "голубой" andererseits von russischen Muttersprachlern als jeweils eigene Farben und nicht nur als verschiedene Farbtöne aufgefaßt (*Lyons*, Einführung in die moderne Linguistik, 8.Aufl. (1995), S.59).

durch die Verwendung eines attributiven Ausdrucks,²⁹⁰ im vorliegenden Fall etwa "dunkel", kenntlich gemacht werden. Im vorliegenden Fall würde es sich allerdings wohl als sicherer erweisen, den ausgangssprachlichen Ausdruck, also "синий", in Klammern gesetzt, mitsamt einer knappen Erläuterung der Bedeutung hinzuzufügen.²⁹¹

Zusammenfassend läßt sich folglich konstatieren, dass in der Situation der "Viele-zu-eins-Entsprechung"²⁹² eine fehlerhafte Bewertung der juristischen sowie der allge-meinsprachlichen Bedeutung des Ausgangsbegriffs zu einem unangemessen weiten Auslegungsspielraum hinsichtlich des zielsprachlichen Ausdrucks führen kann.

d) "Eins-zu-Null-Entsprechungen"²⁹³

Ein reales Beispiel aus der Sphäre der völkerrechtlichen Verträge wurde bereits be-handelt, und zwar in Gestalt des Begriffs "contiguous zone",²⁹⁴ der im SRÜ auftritt.²⁹⁵ An sich könnte das Verhältnis zwischen dem Ausdruck "contiguous zone" und seinen Entsprechungen in den übrigen Vertragssprachen auch als "Null-zu-Null-Entsprechung" bezeichnet werden. Diese Charakterisierung beruht darauf, dass auch der mutmaßliche Ausgangsbegriff "contiguous zone" erst eigens für das SRÜ geschaffen werden mußte, während Koller eine wesentliche Grundlage für die Exis-tenz von "Eins-zu-Null-Entsprechungen"²⁹⁶ in bereits bestehenden und damit auch verfestigten "landeskonventionellen" bzw. "kulturspezifischen Elementen"²⁹⁷ sieht.

290. Das ist die von *Koller* empfohlene Vorgehensweise (*Koller*, Einführung in die Übersetzungswissenschaft, 8.Aufl. (2011), S.234).

291. Diese Methode stammt auch von *Koller*, wird von ihm aber im Kapitel "Die Eins-zu-Null-Entsprechung" behandelt (*Koller*, Einführung in die Übersetzungswissenschaft, 8.Aufl. (2011), S.235, 236).

292. *Koller*, Einführung in die Übersetzungswissenschaft, 8.Aufl. (2011), S. 233, 234).

293. *Koller*, Einführung in die Übersetzungswissenschaft, 8.Aufl. (2011), S. 234

294. deutschsprachigen Fassung des SRÜ: "Anschlußzone"

295. siehe hier S. 28 - 36

296. *Koller*, Einführung in die Übersetzungswissenschaft, 8.Aufl. (2011), S. 234 - 238

297. *Koller*, Einführung in die Übersetzungswissenschaft, 8.Aufl. (2011), S. 234

Gleichwohl läßt sich das vorliegend untersuchte Übersetzungsproblem ohne weiteres auch als "Eins-zu-Null-Entsprechung" auffassen.

Wie bereits ausgeführt, ist in den in deutscher, russischer und chinesischer Sprache abgefaßten Vertragsfassungen das Bemühen zu erkennen, zur Wiedergabe des Begriffs "contiguous zone" eher inhaltsleere, insbesondere juristisch neutrale Ausdrücke zu verwenden. Vergleicht man nun diese Vorgehensweise mit den von Koller für "Eins-zu-Null-Entsprechungen" empfohlenen Methoden,²⁹⁸ so werden Parallelen zur "Lehnübersetzung"²⁹⁹ deutlich.

Was *Kollers* diesbezügliche Beispiele betrifft, muss insoweit allerdings differenziert werden. Begriffe wie "bomb carpet" und "the grassroots of the nation" stellen bildreiche Metaphern dar, während die Wendung "data processing" eine ziemlich nicht-sagende Leerformel ist, denn es bleibt unklar, um welche Art von Daten es sich handelt und auf welche Weise sie verarbeitet werden. Die Übersetzungstechnik ist für beide Begriffstypen aber identisch.

Als Charakteristikum dieser Übersetzungsmethode erweist sich nämlich das Absehen von der Erklärung des Begriffs im Wege der Übersetzung. Besonders klar tritt dieser Umstand bei *Kollers* Übersetzung von "the grassroots of the nation" als "die Graswurzeln der Nation" hervor.³⁰⁰ Der englische Ausdruck bezeichnet in etwa das "gemeine Volk". Englische Muttersprachler sind auf Grund von Gewöhnung mit diesem sprachlichen Bild vertraut,³⁰¹ für einen deutschsprachigen Leser ist es jedoch schwierig zu verstehen, was damit gemeint ist, und die deutsche Übersetzung schafft in dieser Hinsicht eben gerade keine Abhilfe. Wer den englischen Begriff nicht kennt, dem ist mit der Übersetzung "Graswurzeln" auch nicht gedient.

Was das Begriffspaar "data processing" und "Datenverarbeitung" betrifft, so verzichtet die Übersetzung wiederum auf jegliche Erläuterung oder Interpretation

298. *Koller*, Einführung in die Übersetzungswissenschaft, 8.Aufl. (2011), S. 235 - 238

299. *Koller*, Einführung in die Übersetzungswissenschaft, 8.Aufl. (2011), S. 235 Nr.2

300. *Koller*, Einführung in die Übersetzungswissenschaft, 8.Aufl. (2011), S. 235 Nr.2

301. Zum Mechanismus des Erlernens der Muttersprache sehr informativ *Zippelius*, Juristische Methodenlehre, 9.Aufl. (2005), §4, S.19.

dahingehend, was mit dem Ausdruck eigentlich gemeint ist. Ein Unterschied zum vorangegangenen Übersetzungsbeispiel ist allerdings zu konstatieren, und der besteht darin, dass wohl auch der Ausgangsbegriff, also "data processing", für englische Muttersprachler, sofern es sich nicht um Computerfachleute handelt, ziemlich nichtssagend ist. Dasselbe gilt, wie beim vorigen Beispiel, dann wiederum aber auch für die Rezipienten der deutschen Übersetzung.

Das Fehlen jeglicher inhaltlicher Erläuterung des Ausgangsbegriffs "contiguous zone" mittels der gewählten Ausdrücke in den Sekundärtexten lässt demnach die Klassifizierung der angewandten Übersetzungsmethode als "Lehnübersetzung"³⁰² zu.

Beim SRÜ handelt es sich bei Betrachtung unter den Aspekten des Regelungsgegenstandes und der Durchgriffsintensität um klassisches Völkerrecht, und der untersuchte Begriff ist eigens für dieses Abkommen geschaffen worden.

Gerade diese Neuartigkeit eben auch des Ausgangsbegriffs hat günstige Bedingungen für die Durchführung einer Lehnübersetzung geschaffen, denn der charakteristische Verzicht auf eine nähere Erläuterung im Wege der Übersetzung wurde durch den Umstand, dass der Ausgangsbegriff, also "contiguous zone", noch keiner juristisch-interpretatorischen Bearbeitung durch Literatur und Rechtsprechung unterzogen worden war, geradezu erzwungen. Denn ein Ausdruck, dessen eigener Gebrauch noch weitgehend unbestimmt ist, kann auch nicht erklärend übersetzt werden.

Auch dürfte keine Scheu vor der Übernahme eines der eigenen Rechtsordnung bislang fremden Begriffs bestanden haben, da wenig Berührung mit dem alltäglichen innerstaatlichen Rechtsverkehr zu erwarten war, was aus der Zugehörigkeit des SRÜ zum klassischen Völkerrecht resultiert. Denn dessen Regelungsinhalte betreffen gewöhnlich außerhalb des rechtlichen Alltags liegende Gebiete. Außerdem fehlen ihm regelmäßig strenge Durchgriffsmöglichkeiten in Form von inter- oder supranationalen Gerichtshöfen.

Anzumerken bleibt noch, dass keine unterschiedliche Behandlung des authentischen russischen Textes einerseits und der nicht-authentischen deutschsprachigen

302. Koller, Einführung in die Übersetzungswissenschaft, 8.Aufl. (2011), S. 235 Nr. 2

Fassung andererseits festzustellen ist, obwohl grob schematisch angenommen werden könnte, dass nicht-authentische Texte nur aus einer streng wörtlichen Übersetzung hervorgehen dürfen³⁰³, während die authentischen Versionen auf Grund ihrer untereinander gleichrangigen Autorität³⁰⁴ dagegen freier formuliert werden können.

Ein derartiges generelles Schema hätte im Rahmen der hier interessierenden "Eins-zu-Null-Entsprechung" im besonderen zur Folge, dass nicht-authentische Vertragsversionen auf jegliche Interpretation verzichten müßte, während authentische Textfassungen auch aus erläuternden Übersetzungen hervorgehen dürften.

Wie die Analyse der Wiedergabe des Ausdrucks "contiguous zone" gezeigt hat, enthält aber auch der authentische russische Text keine derartige Übersetzung.

Dabei hätten vom übersetzungswissenschaftlichen Standpunkt aus gesehen durchaus entsprechende Verfahren zur Verfügung gestanden, und zwar wären dies gemäß *Kollers* Klassifizierung die Übersetzung mit Hilfe eines semantisch ähnlichen Ausdrucks, die Nennung einer Definition des Ausgangsausdrucks sowie die kulturell adaptierende Übersetzung.³⁰⁵

Diese Übersetzungsverfahren haben den Umstand gemeinsam, dass die mehr oder weniger mechanische Ersetzung der Ausgangsbegriffe durch generell äquivalente Zielbegriffe zu Gunsten einer inhaltlichen Interpretation von Seiten des Übersetzers in den Hintergrund tritt.

Eine solche Herangehensweise war im vorliegenden Fall im Hinblick auf die Charakteristika des beim SRÜ vorliegenden Vertragstyps aber, wie oben dargelegt, weder nötig noch erwünscht.

Wie sieht es im Zusammenhang mit "Eins-zu-Null-Entsprechungen" bei Verträgen aus, die dem als "modern" empfundenen Völkerrecht³⁰⁶ zugeordnet werden können?

303. vgl. *Hilf*, Die Auslegung mehrsprachiger Verträge, 1973, S. 205

304. vgl. Art. 10 i.V.m. 33 Abs. 1 und 3 WVK

305. *Koller*, Einführung in die Übersetzungswissenschaft, 8.Aufl. (2011), S. 235, 236 (Nr. 3 - 5)

306. Vielerlei Aspekte prägen das "moderne" Völkerrecht (zum Wandel des Völkerrechts ausführlich *Hobe*, Einführung in das Völkerrecht, 9.Aufl. (2008), S. 36 - 63). An dieser Stelle steht die Neigung zum Abschluß rechtssetzender Verträge und zur Errichtung ständiger internationaler Gerichtshöfe im Vordergrund. Unter den Bedingungen des "modernen" Völkerrechts" gehen diese beiden Elemente häufig

Hier ist deren tendenziell höherer Eingriffsintensität in innerstaatliche Rechtsverhältnisse zu berücksichtigen.

Weiterhelfen kann möglicherweise die Betrachtung eines - fiktiven - Beispiels. Es sei angenommen, eine Menschenrechtskonvention verpflichte die Vertragsstaaten zur Schaffung des Rechtsinstitutes der "gleichgeschlechtlichen Ehe", die der Ehe zwischen Mann und Frau völlig gleichgestellt werden soll, in ihrer jeweiligen nationalen Rechtsordnung. Der vorgeschlagene Begriff und das damit zu bezeichnende Rechtsinstitut eignen sich für den vorliegenden Zweck deshalb sehr gut, weil sie erstens relativ neu sind und zweitens äußerst kontrovers und leidenschaftlich diskutiert werden.

Wie würden sich *Kollers* Übersetzungsmethoden in diesem Rahmen auswirken?

Eine eventuelle Wiedergabe der einschlägigen Bestimmung des völkerrechtlichen Vertrages, der wie gesagt den Begriff "gleichgeschlechtliche Ehe" aufweist, mit einem Ausdruck, der eine im innerstaatlichen Recht eines gegebenen Landes bereits existierende rechtlich anerkannte Lebensgemeinschaft gleichgeschlechtlicher Personen bezeichnet³⁰⁷, könnte als "Wahl der am nächsten liegenden Entsprechung"³⁰⁸ oder als "kulturelle Adaption"³⁰⁹ aufgefaßt werden.

Was für Folgen würden sich daraus für die Auslegung ergeben?

Zur Vermeidung von Mißverständnissen soll an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass völkerrechtliche Verträge der objektiven Auslegung unterliegen, was insbesondere durch den Ausdruck "gewöhnliche Bedeutung" im insoweit einschlägigen Art. 31 Abs. 1 WVK deutlich gemacht wird.³¹⁰ Das subjektive Verständnis einer Vertragspartei hinsichtlich gegebener Vertragsbegriffe ist deshalb für die Auslegung unbeachtlich. Um eine juristische Auslegung im engeren Sinne geht es bei der vorstehenden Analyse aber auch nicht, vielmehr sollten die Motive für die Benutzung

mit intensiven Eingriffen in das innerstaatliche Recht einher.

307. Etwa "eingetragene Partnerschaft" wie in § 1 Eingetragene Partnerschaft-Gesetz Österreich.

308. *Koller*, Einführung in die Übersetzungswissenschaft, 8.Aufl. (2011), S. 235 Nr. 3

309. *Koller*, Einführung in die Übersetzungswissenschaft, 8.Aufl. (2011), S. 236 Nr. 5

310. *Vitzthum*, in: *Vitzthum*, Völkerrecht, 5.Aufl. (2010), 1.Abschn., Rn. 123

der einen oder der anderen Formulierungsvariante und deren Rückwirkung auf die Wahl der Übersetzungsmethode aufgezeigt werden.

Auf den ersten Blick gesehen stellt sich die Situation so dar, dass mit dieser Übersetzung die Beibehaltung des innerstaatlichen Status quo, der gleichgeschlechtlichen Paaren weniger Rechte verleiht als traditionellen Ehepaaren³¹¹, bezweckt wurde. Denn das Streben nach einer abgeschwächten Stellung homosexueller Paare ergibt sich bereits aus der Verwendung des Ausdrucks "eingetragene Partnerschaft", womit der Begriff "Ehe" ja bewußt vermieden wird.

Bei näherem Hinsehen drängt sich freilich die Frage auf, inwieweit der Wortlaut der landessprachlichen Vertragsversionen bei der Auslegung und Anwendung von völkerrechtlichen Abkommen der hier unterstellten Art, nämlich von Menschenrechtskonventionen, überhaupt zum Tragen kommt.

Wie im Gesamtfazit der vorliegenden Arbeit dargelegt werden wird, treten jedenfalls im Rahmen der Anwendung der EMRK spezielle Effekte ein, die den Wortlaut der sekundären Vertragstexte unverkennbar in den Hintergrund treten lassen.

Das hat zur Folge, dass die Ratio, die sich hinter der Verwendung von tief im kulturellen Empfinden der Zielsprache verwurzelten Ausdrücken verbirgt und in *Kollers* Übersetzungsmethoden, nämlich der "Wahl der am nächsten liegenden Entsprechung" sowie der "kulturelle Adaption", systematisiert wird, im Rahmen der Formulierung von sekundären Versionen menschenrechtlicher Abkommen ins Leere geht. Mit anderen Worten: Die Einbringung der nationalen Kultur, im Falle von internationalen Abkommen der Rechtskultur, ist durch die genannten Übersetzungsmethoden nicht zu erreichen.

Soweit zu der Variante mit dem in der nationalen Rechtsordnung vorhandenen Einrichtung der "eingetragenen Partnerschaft".

Die zweite fiktive Situation soll nun so beschaffen sein, dass in einem gegebenen Land keinerlei rechtliche Fixierung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften existiert. Unter sprachlichen Gesichtspunkten betrachtet fehlt deshalb dann auch eine etwaige "am nächsten liegende Entsprechung", und die Möglichkeit einer "kulturellen Adaption" scheidet auch aus. Auf welche andere von *Kollers* Übersetzungsmethoden sollte in diesem Fall zurückgegriffen werden?

311. Eingetragene Partnerschaft-Gesetz Österreich passim

Wenn man nun vereinfachend davon ausgeht, dass das betroffene Land der Einführung der "gleichgeschlechtlichen Ehe" entweder aufgeschlossen gegenübersteht oder aber im Gegenteil diesen kontroversen Schritt eher vermeiden möchte, dann wird deutlich, dass die Wahl der Übersetzungsmethode gerade von den einschlägigen politischen und weltanschaulichen Positionen, die im Lande vorherrschen, determiniert wird.

Lässt man den Ausgangsbegriff, also "gleichgeschlechtliche *Ehe*", unübersetzt,³¹² dann distanziert man sich von dem mit dem Begriff bezeichneten gesellschaftspolitischen Konzept. Denn eine reibungslose Einfügung in das nationale Rechtsdenken wird durch die Verwendung eines fremdsprachlichen Lexems höchstwahrscheinlich verhindert.

In anderen Lebensbereichen, vor allem im Unterhaltungs- und Freizeitbereich, mögen fremdsprachige, also den gegenwärtigen globalen Machtverhältnissen entsprechend überwiegend englischsprachige Ausdrücke ja verlockend und aufregend wirken, in einem "ernsten" Kontext wie dem Rechtsleben, das von einem sehr formellen und konservativen Sprachgebrauch geprägt ist, gilt dies aber nicht.

Die nächste Übersetzungsmethode, in deren Rahmen das Ausgangssyntagma "Glied für Glied" in die Zielsprache übertragen wird,³¹³ ist dem Unübersetzlassen zwar im allgemeinen insofern sehr ähnlich, als beide Herangehensweisen den Ausgangssprachlichen Begriff völlig oder zumindestens weitgehend unangetastet lassen, im vorliegenden speziellen Kontext unterscheiden sie sich aber beträchtlich.

Denn die rechtliche und politische Absicht, die einer "Glied für Glied"-Übersetzung zu Grunde liegen würde, könnte nur darin gesehen werden, dass das betroffene Land bereit ist, seiner völkervertragsrechtlichen Verpflichtung zur Einführung der völlig gleichberechtigten "Ehe" für homosexuelle Paare uneingeschränkt nachzukommen.

Worauf basiert diese These?

Dieser These liegt die Überlegung zu Grunde, dass die beschriebene Vorgehensweise bewußt oder unbewußt von der Bestrebung motiviert ist, das gesel-

312. Koller, Einführung in die Übersetzungswissenschaft, 8.Aufl. (2011), S. 235 Nr. 1

313. Koller, Einführung in die Übersetzungswissenschaft, 8.Aufl. (2011), S. 235 Nr. 2

Ischaftspolitische Konzept der "gleichgeschlechtlichen Ehe" pflichtgemäß in das nationale Rechtssystem einzuführen, indem im Gegensatz zu der oben erörterten Methode des Unübersetztllassens eben die Landessprache Anwendung findet, was die Kenntnisnahme und Akzeptanz bei den Rechtsanwendern fördert oder gar erst ermöglicht. Das ist der erste Aspekt.

Der zweite Aspekt besteht darin, dass auf die implizite Formulierung einer eigenen Position, wie sie durch die Schaffung eines eigenen Ausdrucks durchaus möglich wäre, verzichtet wird. Wie gesagt, besteht in der vorliegenden fiktiven Konstellation mangels einer inländischen rechtlichen Regelung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften in Form einer "Partnerschaft" zwar kein "am nächsten liegender Ausdruck"³¹⁴ für dieses gesellschaftliche Phänomen. Bestünde ein solcher Begriff, dann würde dessen Verwendung im landessprachlichen Vertragstext aufzeigen, dass eine volle Gleichberechtigung homosexueller Lebensgemeinschaften nicht angestrebt wird. Dieser Zusammenhang wurde im vorigen Abschnitt bereits erörtert.³¹⁵

e) "konnotative Äquivalenz"³¹⁶

Vor der Erörterung der letzten denotativen Äquivalenzkategorie sind noch einige Anmerkungen zum Phänomen der "konnotativen Äquivalenz" nötig. Darunter ist die Gleichwertigkeit von Ausdrücken in verschiedenen Sprachen zu verstehen, die sich nicht auf das Denotat an sich bezieht, sondern auf die Gefühle oder Hintergrundinformationen, die ein gegebener Begriff beim Leser auslöst.³¹⁷

Es ist zweifelhaft, ob im Zusammenhang mit juristischen Ausdrücken überhaupt von Konnotation in dem genannten Sinn gesprochen werden kann. Ein Blick auf die von *Koller* angeführten "konnotativen Dimensionen"³¹⁸ bestätigt diese Skepsis.

314. *Koller*, Einführung in die Übersetzungswissenschaft, 8.Aufl. (2011), S. 235 Nr. 3

315. hier S. 77, 78

316. *Koller*, Einführung in die Übersetzungswissenschaft, 8.Aufl. (2011), S. 243 - 250

317. vgl. *Koller*, Einführung in die Übersetzungswissenschaft, 8.Aufl. (2011), S. 243

318. *Koller*, Einführung in die Übersetzungswissenschaft, 8.Aufl. (2011), S. 245 - 250

Denn dabei ist die Rede von dem stilistisch, regional, schichtenspezifisch usw. geprägten Umfeld, in dem ein gegebener Ausdruck gewöhnlich gebraucht wird. Im Falle der Übersetzung in eine andere Sprache muss neben dem passenden denotativen Äquivalent auch derartigen konnotativen Werten Rechnung getragen werden. Rechtstexte dagegen enthalten per definitionem eben Rechtsbegriffe, was auch auf solche Ausdrücke zutrifft, die neben ihrem juristischen Gebrauch auch in der Alltagssprache Anwendung finden.³¹⁹ Denn solche Ausdrücke erhalten durch die juristische Textarbeit eine spezifisch juristische Prägung.

In diesem Sinne kann im Hinblick auf Rechtsausdrücke also nicht von einer konnotativen Dimension gesprochen werden, aber von einer denotativen Wertigkeit andererseits auch nicht.³²⁰

Zusammenfassend läßt sich also feststellen, das im Hinblick auf Rechtstexte die von *Koller* zur Herstellung konnotativer Äquivalenz vorgeschlagenen Übersetzungsmethoden unberücksichtigt bleiben können.

f) "Eins-zu-Teil-Entsprechung"³²¹

Als letzte von *Kollers* Äquivalenzkategorien verbleibt nun noch die "Eins-zu-Teil-Entsprechung".

Innerhalb dieser Kategorie befaßt sich *Koller* hauptsächlich mit solchen Übersetzungsschwierigkeiten, die auf kulturelle Eigenheiten verschiedensprachiger Kulturkreise zurückgehen, wobei die sprachlichen Ursachen für die in diesem Rahmen auftretenden Äquivalenzmängel vielfältig sind.

Interessant im Hinblick auf die Übertragbarkeit von Übersetzungsmethoden, die in erster Linie für alltägliche und literarische Texte entwickelt wurden, auf völkerrechtliche Verträge ist *Kollers* Lösungsvorschlag hinsichtlich solcher Begriffe, die in unterschiedlichen ethnologischen Kontexten auftreten und auf den ersten, flüchtigen Blick hin möglicherweise einen identischen Gebrauch in diesen unter-

319. vgl. hier S. 14

320. vgl. hier S. 82 und passim

321. *Koller*, Einführung in die Übersetzungswissenschaft, 8.Aufl. (2011), S. 238 - 243

schiedlichen Kulturkreisen aufweisen, sich bei näherer Betrachtung aber als deutlich divergierend entpuppen.

Koller spricht über einen Begriff, der in der Sprache eines in der Südsee lebenden Naturvolkes verwendet wird und mit "Vater" übersetzt werden könnte. Nun verhält es sich aber so, dass das betreffende Volk matriarchalisch organisiert ist und der männliche Elternteil in dieser Gesellschaft bei weitem nicht die dominierende Stellung als Familienoberhaupt innehat, die für patriarchalische Systeme charakteristisch ist. Folglich würde die Verwendung des Ausdrucks "Vater" in der Übersetzung bei Lesern, die von patriarchalischen Geschlechtsrollenbildern geprägt sind, einen unzutreffenden Eindruck hervorrufen, wenn sie ethnologische Literatur über die erwähnte Südsee-Zivilisation lesen.³²²

Dennoch plädiert *Koller* für die Verwendung des Wortes "Vater" in der Übersetzung, sofern dieser Begriff im Verlauf des Textes an Hand des inhaltlichen Kontextes gleichsam automatisch im Sinne der ausgangssprachlichen Kultur, im konkreten Beispiel der mutterrechtlichen Gesellschaftsordnung, definiert wird.³²³

Eine derartige hinsichtlich des Gebrauchs mehrfache Belegung ein- und desselben Lexems ist auch in der Rechtssprache gang und gäbe. *Engisch* zufolge weisen Rechtsausdrücke häufig einen relativen Gebrauch auf, d.h. sie bedeuten in dem einen Kontext dies, in einem anderen jenes, was zur Folge habe, dass die reine Wortinterpretation dann der systematischen und teleologischen Auslegung weichen muss.³²⁴

Eine derartige Umdeutung eines ursprünglich durch die Zielsprachen-Kultur geprägten Gebrauchs in Richtung auf den vom ausgangssprachlichen Ausdruck gemeinten Sachverhalt ist selbstverständlich gerade auch bei völkerrechtlichen Verträgen beobachtbar, wie die Behandlung des Ausdrucks "culpable negligence" in der russischsprachigen SRÜ-Fassung³²⁵ sowie die deutschsprachige und die russis-

322. *Koller*, Einführung in die Übersetzungswissenschaft, 8.Aufl. (2011), S. 241

323. *Koller*, Einführung in die Übersetzungswissenschaft, 8.Aufl. (2011), S. 242

324. *Engisch*, Einführung in das juristische Denken, 8.Aufl. (1983), S. 78

325. siehe hier S.15 - 28

che Wiedergabe der Begriffe "possession" bzw. "propriety" etc. aus dem entsprechenden EMRK-Zusatzprotokoll³²⁶ gezeigt haben.

Dabei drängt sich allerdings die Frage auf, worauf sich die Anwendbarkeit der aktuell untersuchten Übersetzungsmethode auf diese beiden Begriffe zurückführen läßt. Denn abgesehen davon, dass sie beide äußerst "alteingesessene" Rechtskonzepte bezeichnen, treten die Unterschiede klar hervor.

Das SRÜ und seine Bestimmungen über die Fahrlässigkeit regeln größtenteils inlandsferne Sachverhalte, was zur Folge hat, dass sich die sprachlichen und juristischen Sphären des Inlands einerseits und des SRÜ-Rechtsregimes andererseits nur selten berühren werden.

Das SRÜ verfügt zwar über einen eigenen Gerichtshof, der zur Auslegung des SRÜ berufen ist.³²⁷ Die als Folge dieser Auslegungstätigkeit geprägte Bedeutung eines gegebenen Ausdrucks bleibt aber, wie oben ausgeführt wurde, weitestgehend auf den Bereich des SRÜ beschränkt und hat kaum Auswirkungen auf den innerstaatlichen juristischen Sprachgebrauch.³²⁸

Die EMRK dagegen bestimmt alltägliche innerstaatliche Sachverhalte³²⁹ und verfügt über eine beachtliche Durchgriffsmacht auf die innerstaatlichen Rechtssysteme der Vertragsstaaten.³³⁰

Warum ist nichtsdestotrotz bei beiden Begriffen ein- und dieselbe Übersetzungsmethode anwendbar?

Der Grund ist paradoxerweise in den divergierenden juristischen Charakteristika, die internationalen Abkommen wie dem SRÜ einerseits und dem EMRK andererseits zu eigen sind, zu sehen.

Dabei bestehen aber auch fachübergreifende Parallelen zwischen völkerkundlichen Texten wie dem von *Koller* angesprochenen und dem SRÜ.

326. siehe hier S. 41 - 49

327. Art. 286 ff SRÜ i.V.m. Anlage VI zum SRÜ

328. siehe hier S. 6

329. siehe hier S. 9

330. siehe hier S. 8

Ähnlich dem SRÜ ist ein wissenschaftlicher Text, der sich der Beschreibung eines "exotischen" Kulturkreises widmet, an ein eng begrenztes Fachpublikum gerichtet, das zudem gerade mit der Erwartung an die Lektüre herangeht, dass hier ganz andere Sachverhalte als in allgemeinerer Literatur behandelt werden und deshalb eine spezifische Fachterminologie verwendet wird. Dabei tritt zwar dasselbe Lexem auf, das ansonsten in Bezug auf die Kultur, der der Leser entstammt, verwendet wird, nämlich im vorgetragenen Beispiel "Vater", der gesamte Kontext ist jedoch ein anderer.

Genauso verhält es sich auch hinsichtlich der Auslegung von Abkommen wie des SRÜ. Der Rechtsanwender ist sich dessen bewußt, dass sich das völkerrechtliche Abkommen einerseits und das innerstaatliche Recht andererseits weitgehend in voneinander getrennten Sphären abspielen. Aus diesem rezeptorischen Ansatz heraus ergibt sich der Gebrauch ein- und desselben Lexems je nach Kontext einmal in einer nationalen, dann wiederum in einer völkerrechtlichen Bedeutung quasi von selbst.

Offensichtlich völlig entgegengesetzt verhält es sich hinsichtlich der EMRK.

Die Urteile des EGMR und die wissenschaftliche Literatur, die sich mit der EMRK beschäftigt, beziehen sich auf alltägliche innerstaatliche Sachverhalte. Dies hat zur Folge, dass bei der Lektüre, Auslegung und Anwendung dieser Texte zumindest unterbewußt die Neigung zu einem innerstaatlich geprägten Verständnis der auftretenden Begriffe zum Tragen kommt, zumal diese Begriffe ja, wenn auch bei weitem nicht vollumfänglich, den Ausdrücken der heimischen Rechtsordnung entsprechen.³³¹

Diesem gleichsam reflexhaften Rezeptionsverhalten wirken nun aber bestimmte Regeln hinsichtlich der juristischen und politischen Herangehensweise an stark legislativ wirkende zwischenstaatliche Abkommen vom Typus der EMRK entgegen.

Zum einen wäre da die bereits diskutierte Notwendigkeit, Definitionen von Rechtsbegriffen nur an Hand der authentischen Texte vorzunehmen.³³²

331. Deshalb erfolgt die aktuelle Erörterung ja auch unter dem Eindruck von *Kollers* "Eins-zu-Teil-Entsprechung". (*Koller*, Einführung in die Übersetzungswissenschaft, 8.Aufl. (2011), S. 238 - 243)

332. siehe hier S. 51

Der nächste Punkt betrifft nun speziell die EMRK und besteht in der beachtlichen Durchgriffsmacht der Rechtsprechung des EGMR auf die innerstaatlichen Rechtsordnungen.³³³

Schließlich darf auch der erklärte politische Wille zur Rechtsvereinheitlichung, der der Schaffung des europäischen Menschenrechtssystems zu Grunde liegt,³³⁴ nicht unerwähnt bleiben.

Die genannten Faktoren führen offensichtlich dazu, dass die Ausdrücke, die in den sekundären Vertragstexten auftreten, nicht mehr im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Gebrauch verstanden werden, sondern vielmehr die vom EGMR vorgegebene Bedeutung annehmen, jedenfalls soweit sie im Rahmen der Anwendung der EMRK rezipiert werden.

E) Gesamtfazit

I) Zusammenfassung der Ergebnisse

Gegenstand der vorliegenden Untersuchung waren drei unterschiedliche völkerrechtliche Abkommen, deren jeweilige Eigenschaften einen Bogen spannten vom Vertrag im quasi zivilrechtlichen Sinne, also einem bilateralen Austauschvertrag, über ein zwar multilaterales und rechtssetzendes, dabei aber im klassischen Völkerrecht verbleibendes Übereinkommen, bis hin zu einer hochgradig legislativen, stark rechtsvereinheitlichenden Konvention, die mit der Menschenrechtsthematik idealtypisch das sogenannte "moderne" Völkerrecht verkörpert.

Dabei ergab die Betrachtung der Übersetzungen weitgehend unerwartete Ergebnisse.

Im Falle des bilateralen Esterházy-Abkommens kam eine völlige Unterordnung der einen authentischen Sprache unter die andere zum Vorschein.

Im Rahmen des SRÜ wurden eine authentische und eine nicht-authentische Textversion sowie ein eigens für dieses Übereinkommen geschaffener Ausdruck und ein herkömmlicher, dem innerstaatlichen Recht entstammender Begriff untersucht. Der

333. siehe hier S. 8

334. *Meyer-Ladewig/Petzold*, 50 Jahre Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, NJW 2009, 3749 - 3752, 3751, linke Spalte, 2.Abs

eigens geschaffene Ausdruck wurde in beiden Textversionen streng wörtlich unter Verzicht auf jegliche weitergehende Interpretation wiedergegeben, während der herkömmliche Rechtsbegriff in der nicht-authentischen Version überraschenderweise in Gestalt des innerstaatlich gebrauchten Wortes erscheint, in der authentischen Fassung der heimische Sprachgebrauch dagegen eindeutig vermieden wird.

Was schließlich die EMRK betrifft, so standen ein reiner Rechtsbegriff sowie ein dualer Begriff und deren Wiedergabe in zwei nicht-authentischen Vertragstexten im Zentrum der Aufmerksamkeit. Im Ergebnis zeigte sich in beiden Zieltexten ein Festhalten am innerstaatlichen Sprachgebrauch.

II) Schlußfolgerungen

Es ist nach allem nicht zu übersehen, dass die sehr spezielle Funktion der Rechtssprache im allgemeinen sowie der Sprache völkerrechtlicher Verträge im besonderen auch eine spezielle Herangehensweise an die Übersetzung derartiger Texte erzwingt.

1) Rechtssprache im allgemeinen

Was die spezifische Funktion der Rechtssprache betrifft, kann folgendes festgestellt werden:

In der außersprachlichen Welt existieren Denotate, auf die sich die jeweiligen Ausdrücke beziehen.

Dieser Befund gilt auch gegenüber dem Einwand, es handle sich dabei nicht oder nicht ausschließlich um physikalische Gegenstände, sondern auch um geistige Konzepte und außerdem seien bei beiden genannten Begriffskategorien die Bedeutungsgrenzen fließend und die Bedeutungsbestimmung unterläge auch dem subjektiven Empfinden des einzelnen Lesers oder sonstigen Rezipienten.³³⁵

Denn hinsichtlich allgemeinsprachlicher Begriffe gleich welcher Art kann behauptet werden, dass die von ihnen bezeichneten Denotate unabhängig von den Begriffen existieren. Was physikalische Gegenstände betrifft, so ist das offensichtlich. Aber auch abstrakte Phänomene wie beispielsweise Emotionen können nonverbal ausgedrückt werden, etwa durch Musik.

335. vgl. *Zippelius*, Juristische Methodenlehre, 9.Aufl. (2005), § 9 II, S.46

Bei juristischen Begriffen verhält es sich dagegen so, dass das Lexem, das zur Bezeichnung eines rechtlichen Inhalts verwendet wird, von diesem nicht zu trennen ist, denn das betreffende Rechtskonzept wird ja durch den Begriff erst erzeugt. Ein Tisch oder auch ein Gefühl, wie beispielsweise sexuelle Anziehung oder der Fortpflanzungstrieb, würden auch dann existieren, wenn es keine Wörter dafür gebe. So besteht die Institution der Ehe, sei sie hetero- oder homosexuell, nur wenn und soweit es einen sprachlichen Ausdruck dafür gibt.

Folglich liegt dem "Kampf um das Recht" gerade keine Auseinandersetzung mit "Tatsachen und Gegenstände(n) in der Welt" zu Grunde,³³⁶ sondern das Ringen mit den Wörtern des Gesetzes- oder Vertragstextes selbst. Anders ausgedrückt dienen die Wörter nicht als Hilfsmittel zur Bezeichnung solcher "Tatsachen und Gegenstände", etwa, um Informationszwecke zu erfüllen, sondern die Wörter erweisen sich hinsichtlich der ganzen Angelegenheit als deren Gegenstand und Zweck. Dabei ist nicht auszuschließen, dass man sogar so weit gehen könnte zu sagen: Das Recht bezieht sich letztendlich lediglich auf Wörter, nicht aber auf "Tatsachen und Gegenstände in der Welt".

Allgemein gesprochen läßt sich feststellen, dass rechtliche Auseinandersetzungen nur im Rahmen von zumeist erbitterten Diskussionen über die Bedeutung oder, genauer gesagt, den Bedeutungsumfang von Wörtern geführt werden können.³³⁷ Diese Beobachtung läßt dann in letzter Konsequenz nur den Schluß zu, dass es ohne Rechtsbegriffe auch kein Recht gibt.

Diese komplexe Sachlage hat unweigerlich Auswirkungen auf die Möglichkeit, Rechtsbegriffe überhaupt zu übersetzen.

Denn um eine Übersetzung erstellen zu können, muss ein Scharnier zwischen der Ausgangssprache einerseits und der Zielsprache andererseits gefunden werden. Ein solches Scharnier ist die Referenz auf das Denotat. Rechtstexte haben aber, wie eben dargelegt, im Grunde genommen kein Denotat. Der Zweck von Rechtstexten sind die Wörter als solche, nicht der damit transportierte Inhalt, wobei damit gerade die Wörter in ihrer einzelsprachlichen Gestalt gemeint sind.

336. So aber *Müller/Christensen/Sokolowski*, Rechtstext und Textarbeit, 1997, S.68

337. *Müller/Christensen/Sokolowski*, Rechtstext und Textarbeit, 1997, passim

Daraus ergibt sich folgende Situation: Während bei einem alltagssprachlichen Text der Austausch eines gegebenen Wortes der Sprache A durch ein äquivalentes Wort der Sprache B den Text hinsichtlich seiner inhaltlichen Aussage unangetastet läßt, führt derselbe Vorgang bei einem Rechtstext zum Verschwinden des betreffenden Aussageinhalts.

Das Auffinden des Denotats, auf das der Ausgangsbegriff referiert, ist aber nicht die einzige Möglichkeit, den Gebrauch des Begriffs feststellen zu können, was ja eben die Voraussetzung dafür ist, in der Zielsprache einen äquivalenten Ausdruck zu finden.

Was ist mit dem Sinn? Sinn ist der Platz eines Begriffs im Gebrauchsgefüge der jeweiligen Sprache.³³⁸ Der Sinn kann in verschiedene Sinnrelationen aufgespaltert werden.³³⁹

Eben diese semantischen Interdependenzen wie Synonymie, Wortfeldstrukturierung, paradigmatische Verwandtschafts- und syntagmatische Kollokationsverhältnisse, die Lyons als "Sinn" bezeichnet,³⁴⁰ eröffnen in der rechtlichen Auseinandersetzung weitgehende Möglichkeiten zur Argumentation.

Dies beruht darauf, dass ein im semantischen Strukturalismus seiner Sprache veretzter Begriff keinen statischen Gebrauchswert aufweist, sondern vielmehr je nach den subjektiven Wünschen des Sprechers, aber auch gemäß dem taktischen Bedürfnis des Empfängers in Bezug auf einen der zahlreichen und verschiedenartigen strukturellen Anknüpfungspunkte, mit dem er verbunden ist, gebraucht bzw. verstanden werden kann.

Dieser streitbezogene Gebrauch des jeweiligen Ausdrucks läßt sich vom Übersetzer nicht vollständig vorhersehen. Selbst wenn der polemische Gebrauch in allen Einzelheiten vorhersehbar wäre, würde es sich als nahezu unmöglich erweisen, in der Zielsprache ein Äquivalent zu finden, das exakt dieselben sinnbezogenen Anknüpfungen wie in der Ausgangssprache erlauben würde.

Als praktische Illustration dieser Beobachtungen kann die oben vorgenommene Untersuchung der semantischen Beziehungen zwischen den Ausdrücken "home,

338. Lyons, Einführung in die moderne Linguistik, 8.Aufl. (1995), S.437

339. Lyons, Einführung in die moderne Linguistik, 8.Aufl. (1995), S.438

340. Lyons, Einführung in die moderne Linguistik, 8.Aufl. (1995), S.437 - 439

domicile, Wohnung und жилье" im Rahmen der verschiedenen Sprachfassungen des Art. 8 EMRK dienen. Insbesondere der Einfall, im Rahmen von Art. 8 EMRK unter "home" auch ein Recht auf Heimat zu subsumieren zu wollen, erweist sich im vorliegenden Kontext als sehr instruktiv!

2) Sprache völkerrechtlicher Verträge

Nunmehr soll der Blick speziell auf diejenigen übersetzungsrelevanten Umstände gerichtet werden, die im Rahmen der vorliegenden Untersuchung bei der Betrachtung der verschiedenartigen völkerrechtlichen Abkommen zutagegetreten sind.

Es hat sich bereits angedeutet, dass der Wirkungsradius eines gegebenen Vertrages die Herangehensweise an die Formulierung sekundärer Vertragstexte wesentlich bestimmt. Als Wirkungsradius wurde eingangs die Frage umschrieben, inwieweit ein völkerrechtliches Abkommen auf das innerstaatliche Recht der Vertragsstaaten einwirkt, ob es die Schaffung dauerhafter Institutionen vorsieht und ob auf Grund des materiellen Regelungsgehalts ein Durchgriff auf die Rechtssphäre privater Rechtssubjekte stattfindet.

a) EMRK

In hohem Maße liegen diese Merkmale bei der EMRK vor, die deshalb als hochgradig legislatives Abkommen³⁴¹ klassifiziert werden kann. Ebenfalls vorhanden, aber in einer weitaus geringeren Akzentuierung, sind diese Elemente auch im SRÜ, weshalb es als schwach legislatives Abkommen bezeichnet werden könnte. Gemeinsam haben die beiden genannten Verträge jedenfalls den Umstand, dass sie multilateral sind. Das Esterházy-Abkommen dagegen erweist sich als klassischer bilateraler Austauschvertrag.

Was hochgradig legislative Völkerrechtsverträge betrifft, so wird die Formulierung sekundärer Vertragsversionen von den folgenden drei Aspekten determiniert:

Erstens erweisen sich als Gegenstand derartiger Verträge häufig traditionelle inländische Sachverhalte.

Zweitens wird durch solche Abkommen gerade eine Rechtsvereinheitlichung auf globaler oder zumindest regionaler Ebene bezweckt.³⁴²

341. Zum Begriff "traité-loi" bzw. "law-making treaty" vgl. *Herdegen*, Völkerrecht, 10. Aufl. (2011), § 15, Rn. 7.

342. Was in der Präambel der EMRK auch offen ausgesprochen wird (vgl.

Drittens werden zur Erreichung dieses Zieles internationale bzw. supranationale Gerichte geschaffen, denen die Auslegung der Vertragsbegriffe anvertraut wird.³⁴³

Die Folge des erstgenannten Gesichtspunktes besteht darin, dass im Zieltext die aus dem nationalen Recht geläufigen Ausdrücke zur Anwendung kommen. Inwieweit hier auf Seiten der Übersetzer eine bewußte Wahl oder vielmehr ein unbewußter Reflex vorliegt, kann im vorliegenden Kontext dahingestellt bleiben.

Der zweite Aspekt führt dazu, dass die aus dieser Übersetzungsweise resultierende Uneinheitlichkeit der sekundären Vertragstexte als störend empfunden wird.

Der dritte Faktor wiederum begründet die Möglichkeit, trotz der verbalen Differenzen innerhalb der Vertragstexte zu einer einheitlichen Auslegung und Anwendung der betreffenden Vertragsbegriffe zu gelangen.

Letztendlich führt das Zusammenspiel dieser Umstände dann dazu, dass dem Wortlaut der sekundären Vertragstexte keine große Bedeutung mehr zukommt, wodurch sich die Frage aufdrängt, ob hier nicht in unzulässiger Weise die der juristischen Auslegungstätigkeit im allgemeinen vorgegebene Wortlautgrenze überschritten wird.

Dieser Vermutung läßt sich entgegenhalten, dass lediglich davon die Rede sein kann, dass die Wortlautprüfung von der Ebene des einzelnen Vertragstextes auf die Ebene der Gesamtheit aller Vertragsfassungen angehoben wird. So zumindest geht der EGMR im Rahmen der "autonomen Interpretation" vor.³⁴⁴

Außerdem ist zu beachten, dass die Wortlautauslegung im Bereich der Menschenrechtsnormen ohnehin mit Besonderheiten konfrontiert ist, deren Ursache in der Art und Weise der Formulierung dieser Normen zu sehen ist. Der häufig deklaratorische, um nicht zu sagen "lyrisch-salbungsvolle" Charakter der Bezeichnungen der einzelnen Menschenrechte sowie der jeweiligen Tatbestandsbeschreibung wurde bereits im Zusammenhang mit dem Schutz der Wohnung in Art. 8 EMRK erörtert.

Aus dieser besonderen Eigenschaft der Menschenrechtsnormen ergeben sich übersetzungsrelevante Konsequenzen auch für die Ausgangsbegriffe.

Grabenwarter, Europäische Menschenrechtskonvention, 4.Aufl. (2009), § 5 Rn. 12).

343. Art. 19 EMRK (*Grabenwarter*, Europäische Menschenrechtskonvention, 4.Aufl. (2009), § 5 Rn. 12)

344. *Grabenwarter*, Europäische Menschenrechtskonvention, 4.Aufl. (2009), § 5 Rn. 11

Auch diese Begriffe verfügen über keine statische Referenz, und ihr Sinn ist eher gefühlmäßig als auf einer streng rationalen Ebene zu erfassen.

Diese Sachlage hat zur Folge, dass im Rahmen der Formulierung der sekundären Vertragstexte auch keine tiefgehende Analyse des juristischen Sinngehalts der Ausgangsbegriffe vorgenommen werden kann. Vielmehr wird einfach auf der Ebene des Lexems als solchem ein in etwa passendes Äquivalent gesucht.

Etwas anders stellt sich die Situation bei einem im Menschenrechtskontext auftretenden Begriff wie "Wohnung" dar.

Hier zeigt sich nämlich ein Widerspruch zu der Behauptung, im Falle von Menschenrechtsnormen spiele der Wortlaut im Grunde genommen keine Rolle. Denn der EGMR hat, wie oben bereits erwähnt, in den Urteilen "Société Colas Est"³⁴⁵ und "Niemiets"³⁴⁶ sehr wohl grammatikalische Argumente für seine Urteilsfindung angeführt.

Die Ursache dafür liegt auf der Hand, bei dem Begriff "Wohnung" handelt es sich nämlich um einen "dualen Begriff". So wird für die Zwecke der vorliegenden Arbeit ein Begriff bezeichnet, der sowohl als juristischer Terminus als auch in der allgemeinen Sprache verwendet wird. Auf Grund seines alltagssprachlichen Elements können diesem Ausdruck eher eine eindeutige Referenz und ein offenkundiger Sinn zugeordnet werden als einem reinen Rechtsbegriff.

Dennoch wird das für den Zweck der Anwendung der EMRK gültige Verständnis dieser Ausdrücke vom EGMR festgelegt. Dieser Prozeß hat selbstverständlich erst nach der Erstellung der sekundären Vertragstexte eingesetzt. Folglich war es ohnehin unmöglich, die zudem sehr detaillierten Auslegungserwägungen des EGMR in die Übersetzung einfließen zu lassen.

Obendrein ist das Gericht, wie oben bereits erörtert, eher großzügig mit dem Wortlaut, oder anders ausgedrückt, dem in der Alltagssprache üblichen Gebrauch der Ausdrücke umgegangen. Darin einen Verstoß gegen die Wortlautgrenze zu sehen, würde allerdings den Umstand verkennen, dass das Wortlauterfordernis eher eine ideelle Richtschnur darstellt, als ein streng schematisch abzuarbeitendes Auslegung-

345. *EGMR*, 16.4.2002, *Société Colas Est u.a.* ./ FRA, Nr. 37971/97, Zi. 40

346. *EGMR*, 16.12.1992, *Niemiets* ./ DEU, Nr. 13710/88 = *NJW* 1993, 718, Z.30

sprogramm. Dieser Befund gilt schon für jedwede Rechtsnorm,³⁴⁷ umso mehr aber für Menschenrechtsnormen, was oben im Rahmen der Erörterung des "Eigentums" im Sinne der EMRK näher ausgeführt wurde.

Zwar wurde zu Beginn dieses Abschnitts behauptet, dass der Ausdruck "Wohnung" als dualer Begriff auf der grammatischen Ebene über einen engeren "Spielraum der Gesetzesauslegung"³⁴⁸ verfügt als ein reiner Rechtsbegriff wie "Eigentum". An dieser These ist auch festzuhalten.

Gleichzeitig zeigt der Umgang des EGMR mit dem Begriff "Wohnung" allerdings, dass im Kontext des Menschenrechtsschutzes auch bei der Auslegung derartiger Ausdrücke moralisch und weltanschaulich zweckgerichtete Ansätze eine bedeutende Rolle spielen.

Aus all dem ergibt sich die Konsequenz, dass im Zuge der Übersetzung der Gebrauch bzw. der juristische Sinngehalt der Ausgangsbegriffe bei weitem nicht bis ins Detail vorhergesehen werden konnte. Dies wiederum hat zur Folge, dass ungeachtet aller Erwägungen hinsichtlich des Geltungsbereichs nicht-authentischer Vertragstexte ohnehin die einzige Übersetzungsmöglichkeit darin bestand, auf der Ebene des Lexems als solchem ein in etwa passendes Äquivalent zu suchen.

Exakt dasselbe Ergebnis hat auch die im vorigen Abschnitt vorgenommene Analyse hinsichtlich des Begriffs "Eigentum" im Kontext der EMRK ergeben, was deshalb überraschend ist, da es sich bei diesem Begriff gemäß den dieser Arbeit zugrundeliegenden Analyseparametern um einen reinen Rechtsbegriff handelt, während hingegen "Wohnung" ein dualer Begriff ist.

Somit zeigt sich also, dass im Rahmen der EMRK genauso wie die Authentizität bzw. die Nichtauthentizität der Textversion auch der Begriffstyp keinen Einfluß auf die Wahl der einen oder der anderen Übersetzungsmethode hat. Denn der Wortlaut spielt in diesem Bereich eben keine große Rolle.

b) Esterházy-Abkommen

347. Von der Tendenz her, wenngleich nicht so zugespitzt ausgedrückt, auch *Zippelius*, Juristische Methodenlehre, 9.Aufl. (2005), §9, S. 46, 47.

348. *Zippelius*, Juristische Methodenlehre, 9.Aufl. (2005), §9

Was für ein Bild bietet das hinsichtlich der vorliegend interessierenden Parameter diametral entgegengesetzte Abkommen, also das Esterházy-Abkommen?

Wie die Betrachtung dieses Abkommens gezeigt hat, verfügen die Parteien im Rahmen eines derartigen bilateralen Austauschvertrages über einen weiten Spielraum, was die Anwendung von sprachlicher Taktik und Strategie betrifft.

Eine solche Vorgehensweise wäre bei den Verhandlungen zu einem multilateralen Abkommen dagegen kaum durchführbar, da dort kein direkter Schlagabtausch von wechselseitigen Forderungen und Zugeständnissen möglich ist.

c) SRÜ

In der Mitte zwischen den beiden Extremen hinsichtlich des Wirkungsradius ist das SRÜ angesiedelt. Seine spezielle Besonderheit besteht in der Alltagsferne seines Regelungsinhalts. Diese Alltagsferne besteht auch und gerade dann, wenn die Rede von einem traditionellen Rechtsbegriff wie "Fahrlässigkeit" ist, wobei hier aber noch verschärfend der Umstand hinzukommt, dass das Strafrecht betroffen ist. Aber auch ohne dieses verschärfende Element würde schon alleine auf Grund der Alltagsferne des Regelungsgegenstandes des SRÜ ein "natürlicher Dualismus" zu konstatieren sein, der eben aus dem materiellen Inhalt der Norm resultiert.

Auf der sprachlichen Ebene führt dies dazu, dass keine Notwendigkeit besteht, den Text so zu übersetzen, dass er sich problemlos und gefällig in die Zielsprache und die Ziel-Rechtsordnung einfügt. Aus dieser Überlegung heraus wird dann das weitgehende Ignorieren des Gebrauchs des russischen Begriffs verständlich. Dessen authentischer Charakter spielt vor dem soeben geschilderten Hintergrund logischerweise keine Rolle.

Hinsichtlich des deutschsprachigen Textes scheint es auf den ersten Blick hin so zu sein, dass der Ausdruck "culpable negligence" doch an die Rechtsterminologie und das Rechtsverständnis deutschsprachiger Länder angepaßt werden sollte. Ob tatsächlich eine derartige Absicht bestand, ist aber in der Praxis weitgehend unerheblich, da wiederum auf Grund der Alltagsferne des Regelungsgegenstandes des SRÜ die Wahrscheinlichkeit hoch ist, dass die nationalen Rechtsanwender ohnehin auf den englischen Originaltext zurückgreifen werden.

Diese Überlegungen haben daneben auch deutlich gemacht, dass die Unterteilung in authentische und nicht-authentische Vertragsversionen durch die Alltagsferne des Regelungsgegenstandes nivelliert wird.

Im Falle von "culpable negligence" hat das dazu geführt, dass die eigentlich zu erwartenden Übersetzungsergebnisse vertauscht wurden, d.h. der Ausdruck wurde im authentischen russischen Text sklavisch AS-sprachlich, im nicht-authentischen deutschen Text dagegen zielsprachenorientiert übersetzt.

Im Falle von "contiguous zone" weisen beide Sprachen dieselbe Übersetzungsmethode auf, wiederum liegt also eine Nivellierung der Unterscheidung zwischen authentischen und nicht-authentischen Vertragsfassungen vor, aber diesmal eben in Form der Identität der Übersetzungsweise. Die Gründe sind in der Neuartigkeit und Bedeutungslosigkeit des Begriffs zu suchen.

Eine derartige Alltagsferne ist hinsichtlich der Regelungsgegenstände des klassischen Völkervertragsrechts nicht ungewöhnlich, das gilt auch für die in diesem Rahmen abgeschlossenen rechtssetzenden Verträge wie das SRÜ; diese wurden in der vorliegenden Arbeit als schwach rechtssetzende Verträge bezeichnet.

Somit zeigt sich auch an diesem Vertragstypus, dass der bestimmende Faktor für die Herangehensweise an die Formulierung sekundärer Vertragstexte im Wirkungsradius des jeweiligen Abkommens zu suchen ist.

3) Synthese

Dieses in Bezug auf die Sprache völkerrechtlicher Verträge gefundene Ergebnis kann letztendlich auf die Beobachtung zurückgeführt werden, die im Verlauf der vorliegenden Arbeit hinsichtlich der Funktion von Rechtstexten im allgemeinen vorgetragen wurde:

Rechtstexte dienen nicht der Information über äußere Umstände, sondern enthalten "Streitmaterial" für die juristische Auseinandersetzung.

Diese These muß an dieser Stelle so im Raum stehen gelassen werden, da eine diesbezügliche vertiefte Erörterung über die Zielsetzung der vorliegenden Arbeit hinausreichen würde. Von diesem Ausgangspunkt aus soll allerdings die Frage aufgeworfen werden, ob hinsichtlich der Formulierung völkerrechtlicher Abkommen nicht doch einige Einschränkungen gemacht werden müssen. Dabei muss hinsichtlich der Geltungsweise völkerrechtlicher Verträge differenziert werden, also danach, ob authentische oder nicht-authentische Sprachfassungen vorliegen. Zweifel bestehen hinsichtlich nicht-authentischer Texte, soweit man diesen jegliche Geltung ab-

spricht.³⁴⁹ Denn in diesem Fall werden die nicht-authentischen Texte ja lediglich als "Widerspiegelung" der authentischen Texte angesehen, und ihnen soll keinerlei eigenständiger normativer Wert zukommen.

Das aber hätte zur Folge, dass sie auch nicht als "Streitmaterial" im oben dargelegten Sinne tauglich sind. Enthalten sie im Umkehrschluß dann doch Informationen?

Informationen ja, aber nicht über außersprachliche Gegebenheiten, sondern eben gerade über den oder die authentischen Texte und verweisen somit auf das "Streitmaterial" zurück.

Insoweit ist das Ausmaß, in dem ein sekundärer völkerrechtlicher Vertragstext als Grundlage für juristischen Streit tauglich ist, abstufbar. Eine strikt wortgetreue Übersetzung bzw. Formulierung, die innerstaatliche Rechtskonzepte und -traditionen und damit auch den innerstaatlichen Sprachgebrauch ausblendet, will keine zusätzliche Argumentationsgrundlage in mögliche spätere Streitigkeiten über die Auslegung des betreffenden Vertrages einbringen, sondern nur eben den Urtext für diesbezüglich Sprachunkundige zugänglich machen.³⁵⁰

Hilf verbindet eine solche Herangehensweise an die Übersetzung vorrangig mit nicht-authentischen Sprachversionen. Wie die russischsprachige Herangehensweise an die SRÜTextbeispiele gezeigt hat, tritt dieses Phänomen in der Praxis aber auch bei authentischen Texten auf.³⁵¹

Somit kann demnach konstatiert werden, dass auch sekundäre völkerrechtliche Vertragstexte Streitmaterial enthalten, allerdings in den meisten Fällen kein eigenes, dass sie dagegen über das in den Primärtexten enthaltene Material informieren, worin sich ihr Informationsgehalt aber auch schon wieder erschöpft.

349. Zu den einschlägigen Theorien siehe hier S. 15, 16.

350. Zur einschlägigen Übersetzungstechnik siehe hier S.15.

351. Gem. Art. 320 SRÜ ist der russische Wortlaut verbindlich.

F) Glossar

Hier soll knapp dargestellt werden, wie einzelne Ausdrücke im Rahmen der vorliegenden Arbeit gebraucht werden.

Allgemeine sprachliche Begriffe

- Einzelsprache:

eine bestimmte Sprache, wie beispielsweise Englisch, Deutsch, Russisch, Chinesisch, im Gegensatz zu Sprache im Sinne des kulturanthropologischen Phänomens

allgemeine Sprache:

alles außer der juristischen Fachsprache, also die Alltagssprache, die Sprache der Belletristik, die Fachterminologie nicht-juristischer Fachgebiete

- Begriff, Ausdruck, Wort, Lexem:

"Lexem" und "Wort" werden nahezu synonym für "lexikalische Einheit bzw. Element des Wortschatzes" (*Bußmann*, Lexikon der Sprachwissenschaft, 3.Aufl. (2002), S. 400) gebraucht. Im Gegensatz zu "Begriff" und "Ausdruck" sind sie noch ohne Berücksichtigung eines bestimmten Gebrauchs zu verstehen.

"Begriff" und "Ausdruck" wiederum dienen weitgehend synonym zur Bezeichnung eines Wortes oder Lexems im Rahmen einer bestimmten Verwendung, um eine bestimmte Bedeutung auszudrücken (insofern "Begriff" so ähnlich wie *Bußmann*, Lexikon der Sprachwissenschaft, 3.Aufl. (2002), S. 119, aber "Ausdruck" anders als *Bußmann*, Lexikon der Sprachwissenschaft, 3.Aufl. (2002), S. 105).

- Bedeutung, Gebrauch:

In Anlehnung an Wittgenstein ("Die Bedeutung eines Wortes ist sein Gebrauch in der Sprache.", zitiert nach *Bußmann*, Lexikon der Sprachwissenschaft, 3.Aufl. (2002), S. 237) werden diese Termini gleichgesetzt.

- Referenz:

Bezugnahme eines gegebenen Wortes auf ein bestimmtes Phänomen der außersprachlichen Welt (vgl. *Lyons*, Einführung in die moderne Linguistik, 8.Aufl. (1995), S. 434)

- Sinn:

gegenseitige Beziehungen der Wörter einer gegebenen Einzelsprache ohne Berücksichtigung eines eventuellen Bezugs auf die außersprachliche Welt (*Lyons*, Einführung in die moderne Linguistik, 8.Aufl. (1995), S. 437)

- Denotat:

Ding oder Phänomen, zu dessen Bezeichnung ein gegebener Ausdruck dient

- dualer Begriff:

Begriff, der sowohl einen allgemeinsprachlichen als auch einen rechtssprachlichen Gebrauch aufweist

- reiner Rechtsbegriff:

Begriff, der ausschließlich als juristischer Fachterminus Verwendung findet

Übersetzungstechnische Begriffe

- Ausgangsprache:

Sprache, aus der übersetzt wird

- Ausgangsbegriff, Ausgangsausdruck, Ausgangswort, Ausgangslexem:

Begriff usw., der in eine andere Sprache übertragen wird

- Ausgangstext:

Text, der in eine andere Sprache übertragen wird

- Zielsprache:

Sprache, in die übersetzt wird

- Zielbegriff, Zielausdruck, Zielwort, Ziellexem:

Begriff usw., der in der Zielsprache zur Wiedergabe eines Ausgangsbegriffs benützt wird

- Zieltext:

Resultat der Übersetzung des Ausgangstexts

- Äquivalenz:

angenäherte oder in seltenen Fällen vollständige Übereinstimmung von Ausgangs- und Zielbegriff hinsichtlich der Referenz, des Sinns und der Konnotationen (Einzelheiten siehe *Koller*, Einführung in die Übersetzungswissenschaft, 8.Aufl. (2011), S. 159 - 277)

Begriffe zur Bezeichnung völkervertragsrechtlicher Phänomene

- Austauschvertrag:

von Inhalt und Zweck her gesehen zivilrechtliche Übereinkunft, zumeist bilateral, mit der Besonderheit, dass als Vertragspartner Völkerrechtssubjekte auftreten (vgl. *Herdegen, Völkerrecht, 10.Aufl. (2011), § 15, Rn. 7*)

- Gesetzesvertrag, Legislativvertrag, rechtsvereinheitlichender Vertrag:

multilaterale Abkommen, die dauerhafte Organisationen begründen, durch die wiederum Recht gesetzt bzw. gesprochen wird und die signifikant auf das innerstaatliche Recht einzuwirken vermögen (vgl. *Herdegen, Völkerrecht, 10.Aufl. (2011), § 15, Rn. 7*)

- sekundärer Vertragstext:

landessprachliche Vertragsfassung, die erst im Wege der Übersetzung eines in einer Arbeitssprache abgefaßten Vertragsoriginals entsteht (zu den entsprechenden Vorgehensweisen siehe *Hilf, Die Auslegung mehrsprachiger Verträge, 1973, S. 43*), ohne Unterscheidung zwischen authentischen und nicht-authentischen Texten

Abkürzungen zur Bezeichnung von Gesetzen und Gerichten

- ABGB:

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch der Republik Österreich

- BGB RF:

Гражданский кодекс, Bürgerliches Gesetzbuch der Russischen Föderation

dtBVerfG:

Bundesverfassungsgericht der Bundesrepublik Deutschland

G) Literaturverzeichnis

Ahlbrecht, Heiko/Böhm, Klaus-Michael/ Esser, Robert/Hugger, HeinrichKirsch, Stefan/Rosenthal, Michael, Internationales Strafrecht in der Praxis, Heidelberg, München, Landsberg, Berlin 2008

Armbrüster, Christian, Fremdsprachen in Gerichtsverfahren, NJW 2011, 812 - 818

Bußmann, Hadumod, Lexikon der Sprachwissenschaft, 3.Aufl., Stuttgart 2002

Bydlinski, Franz, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff, 2.Aufl., Wien New York 1991

Concise English-Chinese Chinese-English Dictionary, New Edition, 1999

Creifelds, Rechtswörterbuch, hrsg. v. Weber, Klaus, 20.Auflage, München 2011 (zitiert: *Creifelds/Bearbeiter*)

Егорова, Ольга Александровна/Беспалов Юрий Федорович, Европейская конвенция о защите прав человека и основных свобод в судебной практике, Moskau 2013

Engisch, Karl, Einführung in das juristische Denken, 8.Aufl., Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1983

Fischer, Thomas, Strafgesetzbuch, Kommentar, 58.Aufl., München 2011

Flessner, Axel, Deutscher Zivilprozess auf Englisch, NJOZ 2011, 1913 -1925

Geiger, Rudolf/Khan, Daniel-Erasmus/Kotzur, Markus, EUV/AEUV, 5.Auflage, München 2010

Grabenwarter, Christoph, Europäische Menschenrechtskonvention, 4.Aufl. München, Basel, Wien 2009

Haft, Fritjof, Juristische Rhetorik, 7.Aufl., Freiburg, München 2007

Herdegen, Matthias, Völkerrecht, 10.Auflage, München 2011

Hilf, Meinhard, Die Auslegung mehrsprachiger Verträge, Berlin, Heidelberg, New York 1973

Jaenicke, Günther, Die Dritte Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen Die neue Seerechtskonvention, NJW 1983, 1936 - 1943

Karpenstein, Ulrich/Mayer, Franz C., Europäische Menschenrechtskonvention, Kommentar, München 2012 (zitiert: *Bearbeiter*, in: *Karpenstein/Mayer*)

Koller, Werner, Einführung in die Übersetzungswissenschaft, 8.Aufl., Tübingen, Basel 2011

Langenscheidt Großes Schulwörterbuch Lateinisch - Deutsch, Berlin, München, Wien, Zürich, New York 2001

Langenscheidt, Handwörterbuch Russisch, Berlin, München 2009

Lerch, Kent D. (Hrsg.), Die Sprache des Rechts, Bd. 1, Berlin 2004

Lyons, John, Einführung in die moderne Linguistik, 8.Aufl., München 1995

Meyer-Ladewig, Jens/Petzold, Herbert, 50 Jahre Europäischer

Gerichtshof für Menschenrechte, NJW 2009, 3749 - 3752

Müller, Friedrich/Christensen, Ralph/ Sokolowski, Michael, Rechtstext und Textarbeit, Berlin 1997

Наумов, Анатолий/Кибальник, Алексей/Орлов, Владислав/Волосюк, Павел, Международное уголовное право, Moskau 2013

Nußberger, Angela (Hrsg.), Einführung in das russische Recht, München 2012

Pons, Kompaktwörterbuch Englisch, Stuttgart 2006

Pons Kompaktwörterbuch Spanisch, 1.Auflage, Stuttgart 2006

Prütting, Hanns/Wegen, Gerhard/Weinreich, Gerd (Hrsg.), Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 5.Aufl., Köln 2010 (zitiert: *Prütting/Wegen/Weinreich - Bearbeiter*)

Sacco, Rodolfo, Einführung in die Rechtsvergleichung, 2.Aufl., Baden-Baden 2011

Satzger, Helmut, Die Internationalisierung des Strafrechts als Herausforderung für den strafrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz, JuS 2004, 943 - 948

Schäffer, Heinz, Der Zivilrechtsbegriff der Menschenrechtskonvention, ÖJZ 20 (1965), S. 511 - 520

Seifert, Karl-Heinz/Hömig, Dieter, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Taschenkommentar, 7.Auflage, Baden-Baden 2003 (zitiert: *Bearbeiter*, in: *Seifert/Hömig*)

Скарибов Александр Станиславович, Морское право, 2.Aufl.,
Moskau 2012

Triffterer, Otto (Hrsg.), Commentary on the Rome Statute of the
International Criminal Court, 2.Aufl., München 2008

Victory, Толковый словарь русского языка, St.Petersburg 2009

Vitzthum, Wolfgang Graf von (Hrsg.), Völkerrecht, 5.Aufl., Berlin, New
York 2010

Zippelius, Reinhard, Juristische Methodenlehre, 9.Aufl., München 2005

